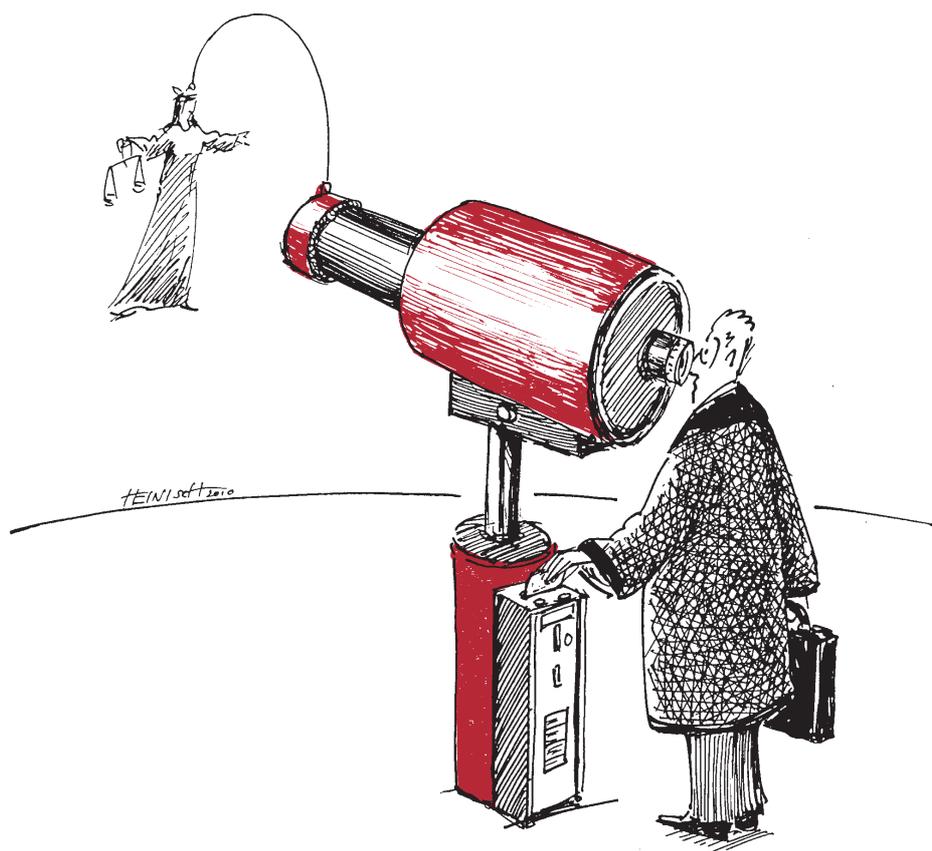


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Januar/Februar · 1-2/2010



Ausblick auf das nächste Jahrzehnt

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

59. Jahrgang

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK

„TERMINSVERTRETUNGEN“

SIND SIE BEI ÜBER 15.600 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Auch in diesem Jahr lädt Ihr Berliner Anwaltsverein Sie wieder zur Fortbildung und zur Diskussion aktueller Berliner Rechtsprechung unter dem Motto „**Richter- und Anwaltschaft im Dialog**“ ein: Richterinnen und Richter des Kammergerichts werden zum **Familienrecht, Bau- und Architektenrecht** und zum **Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht** referieren. Besonders interessant dürfte auch der Austausch mit der Richterschaft in der Veranstaltung zu **Gerichtskosten und Anwaltsvergütung** in dieser Veranstaltungsreihe werden. Auch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist wieder mit einem Vortrag und einer Diskussion zur aktuellen **Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg** beteiligt.

Weitere Veranstaltungen der ersten Jahreshälfte betreffen die Praxis der **Teilungsversteigerung**, Strategien im **Zugewinnausgleich**, das **Bauträgerrecht** und Gestaltungsfragen bei der **BGB-Gesellschaft**. Als Referenten konnten wir wieder einmal einige renommierte Experten gewinnen, die sowohl durch Publikationen als auch durch ihre praktische Arbeit in ihren Feldern ausgewiesen sind.

Zu guter Letzt haben wir auch noch zwei Berliner Premieren für Sie im Angebot.

Alle, die in irgendeiner Form mit der Beratung oder Vertretung im immobilienrechtlichen Bereich tätig sind, sollten sich dringend den **25. und 26. Juni 2010** vormerken. An diesen beiden Tagen laden wir Sie zu den ersten **Berliner Gesprächen zum Immobilienrecht** ein. Diese Veranstaltung soll der Berliner Anwaltschaft in Zukunft jährlich eine intensive Fortbildung und einen fachlichen Austausch zu einem weiten Spektrum aktueller immobilienrechtlicher Beratungsfelder geben. In diesem Jahr stehen Referate zu Themen von der Mieterinsolvenz, der aktuellen Rechtsprechung zum WEG und zum Gewerbemietrecht, zum Erwerb von Immobilien aus der Zwangsversteigerung, zum Bauträgervertrag bis hin zum Erbschaftssteuerrecht im Immobilienbereich, der Vertragsgestaltung und nicht zuletzt zur Immobilienfinanzierung in der Krise auf der Tagesordnung.

Etwas kompakter, aber ebenso vielseitig in seinem Themenspektrum ist der **Erste Berliner IT-Rechtstag am 2. Juli 2010** angelegt, den wir gemeinsam mit der DAVIT – der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltsverein – ausrichten. Auch hier ist die Fülle der Themen nicht nur für IT-Experten interessant, denn Mandate mit Bezug zu Problemen der Datenverarbeitung und des Internet gibt es in allen Rechtsbereichen. Folgende Themen erwarten Sie in diesem Jahr: Internethaf-



– Datenschutz – Social Networking – Vertragsgestaltung – AGB und Fernabsatz – Mobile Commerce.

Genauere Informationen zu diesen Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins finden Sie in diesem Heft ab Seite 17 – und natürlich auf unserer Website www.berliner-anwaltsverein.de.

Übrigens: Ein Blick auf unsere neue Website lohnt sich immer! Hier finden Sie auch aktuelle Nachrichten zur Berliner Justiz und Informationen zu den Arbeitskreisen des Berliner Anwaltsvereins.

Ich wünsche uns allen nützliche Anregungen, interessante Diskussionen und einen gewinnbringenden kollegialen Austausch bei den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 59 Jahrgang**

<u>Herausgeber:</u>	Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Redaktionsleitung:</u>	Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktion:</u>	Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktionsanschrift:</u>	Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
<u>Verantwortlich für</u>	
• Kammerton (der RAK Berlin)	Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg	Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
• Mitteilungen der Notarkammer Berlin:	Elke Holthausen-Dux Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25 E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin	Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
• alle anderen Rubriken:	Dr. Eckart Yersin Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
• Anzeigen:	Peter Gesellius, Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
<u>Zeichnungen:</u>	Philipp Heinsch, Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64
<u>Verlag:</u>	Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €
<u>Druck:</u>	Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Februar 2010

Zivilcourage: Mut der Bürger – Courage der Juristen

Dinner Speech von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio anlässlich des Traditionellen Berliner Anwaltsessens 2009 Seite 5

Was ist das Rechtsschutzversprechen im Schadensfall wert?

von Rechtsanwalt Gregor Samimi Seite 9

Spezialisierung darf nicht zum Nachteil werden

Kammerpräsidentin Irene Schmid fordert im Interview Änderungen des RVG Seite 21

Menschenrechte nach Gutsherrenart

Teil 2 des Beitrags von RAuN Bernd Häusler Seite 31

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Zivilcourage: Mut der Bürger –
Courage der Juristen 5

Aktuell

Was ist das Rechtsschutz-
versprechen im Schadensfall wert? 9
Freisprüche im Mordprozess gegen
mutmaßliche Mai-Randalierer 11
2010 mit Forderung nach besserem
Berufsgeheimnisträgerschutz
gestartet 12
BAV kritisiert Hartz-Gesetze 12
Bundesnotarkammer eröffnet
Prüfungsamt für notarielle
Fachprüfung 13
Amtsgericht Schöneberg ist
drittes Berliner Familiengericht 14
Berliner Vollzugsbeirat begrüßt
EGMR-Urteil zur Sicherungs-
verwahrung 14

BAVintern

BAV-Fortbildungsveranstaltung
zur am 1.1.2010 in Kraft getretenen
Erbrechtsreform 15
RA Georg Weber zum
„Dienstleister des Jahres“ gekürt 16
Veranstaltungen des BAV 17

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 20

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 26

Urteile

Wer trägt die Kosten der
Anschlussberufung? 27
Zur Bindung an die Aufhebungs-
ansicht des Revisionsgerichts 28
Kosten der Deckungsschutzanfrage
als erstattungsfähiger Schaden 30

Wissen

Verpflichtung des Personals 30
Menschenrechte nach Gutsherrenart
Teil 2 31

Forum

Auflösung Weihnachtsrätsel 37
Nachrichten aus
der Republik Bürocratia 38
Leserbrief 38

Bücher

Buchbesprechungen 39

Termine

Terminkalender 42

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte
der Firmen

Juristische Fachseminare, Bonn,
RENO Berlin-Brandenburg e.V., Berlin

www.Berliner-Anwalt.de, Berlin

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Zivilcourage: Mut der Bürger – Courage der Juristen

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Der Begriff der Zivilcourage stammt aus dem 19. Jahrhundert. In Frankreich, in Preußen und in Bismarcks Deutschland wurden der Mut der Krieger und der darauf beruhende ritterlich-militärische Ehrenkodex als Essentiale der nationalen Identität gepflegt. Mut der Bürger jenseits des Schlachtfeldes dagegen war im wilhelminischen Deutschland eigentlich gar nicht vorgesehen. Ruhe galt als erste Bürgerpflicht. Denn der Mut der Bürger hätte sich auch gegen die monarchische Staatsgewalt richten können. Was dabei herauskam, konnte man an der freien Presse, im katholischen Rheinland und in den Arbeiterquartieren beobachten. Unruhe und Revolte, Störung der Ordnung, so jedenfalls die Sicht der Obrigkeit.

Die Wurzeln des Bürgermutes

Doch man darf sich durch die wilhelminische Verformung der deutschen Gesellschaft nicht beirren lassen. Der Mut der Bürger hat andere und tiefere Wurzeln. Die Civitas war immer schon die Gemeinschaft der freien Bürger, die aus sich selbst heraus Kraft, Mut und Selbstbewusstsein entwickelten. Die Athener, die nicht nur die Spartaner, sondern auch die persische Supermacht der Antike besiegten, waren Bürger, die in der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ihres Hauses und im Dienst für das Gemeinwohl die Quelle ihres Stolzes sahen. Die Florentiner der Renaissance, wenn sie gerade die tyrannischen Medici vertrieben, waren zwar auf ihren wirtschaftlichen Vorteil stets bedacht, aber sie schätzten die Freiheit nicht nur als die beste Voraussetzung, um Geld zu verdienen, sondern sie wollten auch deshalb Geld verdienen, um frei zu sein von den Launen prunkender Fürsten. Die ganze Idee der Demokratie, Liberalität, Grundrechte, Markt, Sozialstaat wären ohne Substanz, wenn sie nicht auf einer sehr grundlegenden Vor-



stellung vom Mut der Bürger aufbauen würden.

Gefestigtes Gemeinwesen verdrängt Mut der Bürger

Aber seien wir ehrlich: Je gefestigter ein Gemeinwesen ist, desto weniger wird vom Mut der Bürger geredet. Cicero redete noch davon, unter den römischen Kaisern verlor sich der Gedanke. Für die städtischen Republiken der frühen Neuzeit war ziviler Mut etwas Positives für den folgenden Absolutismus dagegen nichts Förderungswürdiges. Auch die Staaten des heutigen Europas sind in ihren Institutionen gut durchdacht, stabil und machtvoll, keine schwankenden Einrichtungen, die an den Mut der Bürger appellieren müssten. Der moderne Staat hat das Gewaltmonopol an sich gezogen, wo es Probleme gibt, ruft man nach der Polizei, nach Jugendämtern oder Sozialbehörden. In den sechziger und siebziger Jahren noch galt der Sozialstaat als derart pazifiziert und in seinen konfligierenden Interessen ausgeglichen, dass es eigentlich nur darum ging, seine Leistungsgesetze – also die Leistungen der Gemeinschaft an Empfänger – bürgerfreundlich abzufassen und Notrufnummern allgemein zu verbreiten, falls man sie dann doch mal brauchen sollte.

Könnte es sein, dass inzwischen an diesem idyllischen Zustand sich beginnt etwas zu ändern? Und könnte es sein, dass der sozialstaatlich geprägte und steuerungstheoretisch gedolmetschte Neo-Etatismus vielleicht selbst eine Ursache für das Erlahmen bürgerlichen Wagemuts gesetzt hat? Denken wir an den Tod von Dominik Brunner, jenem 50jährigen Mann, der in München versuchte, Jugendliche vor der Erpressung durch junge Männer zu schützen und dabei zu Tode geprügelt, totgetreten wurde. Schnell standen die Experten wieder bereit, die auch ohne nähere Kenntnis des Geschehens probate Ratschläge zur Hand hatten, wie man die Situation besser hätte bewältigen können, etwa „Solidarität unter Mitreisenden organisieren“.

Einsame Zivilcourage

Wenn das nur so einfach wäre, zeichnet sich doch Zivilcourage gerade durch ein Vorangehen aus, das häufig einsam bleibt. In der heroischen Einsamkeit des Handelns wird das Beispiel für die Anderen gesetzt. Folgen dem andere, dann macht sich mit dem Erfolg die Zivilcourage des Einzelnen überflüssig. Der Mut der Bürger wächst auf dem Eigensinn des für richtig erkannten, folgt aus der Einsicht in Pflicht und Anstand, wächst aus der spontanen Anteilnahme des Augenblicks. Hier hat die von Juristen manchmal spöttisch belächelte Gerechtigkeit ihren eigentlichen Ort: in der Evidenz von richtig und falsch, von Recht und Unrecht im Augenblick ihrer Verletzung. Das Verbrechen vor unseren Augen, die Erpressung, die Angst der Jugendlichen, die Feigheit, der Egoismus: jeder weiß in dieser Situation was richtig ist, was falsch. Einer hat nicht nur im Nachhinein schlaue Rasonierungen, sondern aus der Evidenz des Augenblicks gehandelt, hat dafür mit dem Leben bezahlt, ist Held der Zivilgesellschaft, im

besten Sinne des Wortes. Hier ist alles - im Anlass wie im tragischen Ausgang - konzentriert, ein Fluchtpunkt der Zivilcourage.

Der Mut der Bürger beweist sich nicht nur im spektakulären Fall. Der Alltag ist Gott sei Dank nicht immer so dramatisch. Mut ist ein soziales Mikrophänomen, man muss genau hinschauen, um ihn und auch seine Abwesenheit zu erkennen. Heute gehört Mut und natürlich Anstrengung dazu, seine Kinder nach bestimmten Werten zu erziehen, den Kampf gegen die emotionale Verkümmern einer digitalisierten Lebenswelt aufzunehmen. Der lässige Lebensstil verlangt eigentlich Laissez-faire. Es gehört Mut dazu, sich in einem Unternehmen seine Meinung und sein klares Urteil auch dann zu bewahren, wenn eine neue Seilschaft neue Parolen ausgibt, deren Sinn man nicht einsieht. Wenn an Universitäten es nicht mehr um freie wissenschaftliche Erkenntnis geht, sondern über Jahre hinweg Begriffe kursieren wie „Wettbewerb“, „Bachelor“, „Akkreditierung“, „Zertifizierung“ und über allem das ebenso einschüchternde wie Glück verheißende Wort „Exzellenz“



schwebt, eine Art postmoderner Götze, so kann man gewiss sein, dass es des Mutes bedarf, zu widerstehen und eigensinnig das zu verfolgen, was Wissenschaft und Lehre ausmacht.

Mut zur Meinungsäußerung

Oder denken wir an den politischen Betrieb. Es gehört für einen jungen Abgeordneten Mut dazu, sich im politischen Systemablauf eine artikulierte Meinung zu erlauben und die mehr bei seinen Wählern und vor seinem Gewissen zu erproben als sein Fähnlein am Wind der Mächtigen in der Partei auszurichten. Zu

den Mächtigen gehören in einer Demokratie selbstverständlich auch die Presse und der Rundfunk. Sie entscheiden, was richtig ist, sie geben Haltungennoten, setzen moralische Standards. Über Jahrzehnte haben Medien in der Politik die so genannten Querdenker prämiert und damit hauptsächlich diejenigen belobigt, die gegen die Räson der eigenen Partei dasjenige vertreten haben, was den medialen Hauptströmungen am schönsten entsprach. Die Medien sind eben nicht nur die unparteiischen moralischen Schiedsrichter, sie sind selbst ein bedeutender politischer Herrschaftsfaktor; nicht wenige Journalisten verstehen sich denn auch seit jeher als politische Akteure, die eigentlich nur dann Mut brauchen, wenn sie dem jeweiligen Meinungstrend der eigenen Zunft und Zielgruppe entgegensprechen oder auch dann weiter recherchieren, wenn auf allzu dürrer Faktenlage die allgemeine Meinungsbildung bereits feststeht.

Anwaltlicher Mut gegenüber der Mandantschaft

Gerade in einer massenmedial sich spiegelnden Gesellschaft gehört manchmal auch für Juristen Courage dazu, unbeirrt dasjenige zu verfolgen, was ihres Amtes und ihres Berufes ist. Für die Richter verlangt das Gesetz keine Courage, sondern erwartet Unabhängigkeit bei Bindung an das Gesetz. Richter und Staatsanwälte schielen vielleicht manchmal auch nach dem Beifall der Medien oder inszenieren eine Verhaftung in seltsamer Weise, aber in der Regel wenden sie Recht und Gesetz an, wie es ihrem Auftrag entspricht, und dazu bedarf es keiner Zivilcourage. Aber wie ist es mit Anwälten? Stehen sie nicht mit ihrem ganzen Berufsbild für couragiertes Eintreten, wenn es um die Rechte ihrer Mandanten geht? Oder ist das eine romantische Verklärung bei Kerzenlicht, in der schönen Abendgesellschaft? Fehlt es an Zivilcourage nicht bei vielen Anwälten schon dann, wenn sie ein lukratives, aber aussichtsloses Mandat besser gar nicht annehmen würden, wenn sie bestimmten, solventen Mandanten sagen würden, dass

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Verkehrsrecht – Die optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Verschenkte, vergessene und unbekannte Gebühren. Außergerichtliche Abwicklung (§ 14 RVG), gerichtliche Gebühren, Streitwerte und Kostenfestsetzung. **Mit praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi., **17. März 2010**, Berlin
13.30 – 18.00 Uhr
Mit **FAO-Bescheinigung**

Referentinnen:

Dorothee Dralle

Rechtswirtschaftlerin, Lehrbeauftragte

Gesine Reisert

Fachanwältin für Verkehrsrecht

€ 175,- zzgl. Mwst. (inkl. Mittagessen)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Thema

sie sich einen anderen suchen sollten? Hat die Ökonomisierung der Lebensverhältnisse nicht längst auch schon ganz sanft das anwaltliche Berufsethos unterspült? Traut sich denn jede Anwältin und jeder Anwalt, einem Mandanten, der von einer fixen Idee seiner Rechtsposition besessen ist, reinen Wein einzuschenken über die Aussichten der Rechtsverfolgung? Traut sie sich, traut er sich, zu sagen, woran es lag, wenn man unterliegt? Oder war es dann doch nur die Uneinsichtigkeit des Richters, trotz glänzender advokatorischer Argumentation? Wie ist es bestellt um Zivilcourage in den berufsständischen Vereinigungen? Warum applaudiert die Richterschaft aus den Ländern ganz enthemmt, wenn ein politischer Vertreter der Bundesregierung ihnen höhere Gehälter verspricht und Juristen plötzlich zu vergessen scheinen, wer für ihre Besoldung zuständig ist?

Courage

setzt fachliche Kompetenz voraus

Die Courage der Juristen ist immer dann gefragt, wenn es um professionelles juristisches Verhalten geht, und eine eigenständige Urteilsbildung. Juristen sind nicht anders als andere Menschen: Auch sie wollen nicht anecken, wollen sich nicht isolieren, wollen Anerkennung ernten, nicht Kopfschütteln. Wenn ich im richterlichen Alltag gewahr werde, dass ich im Senat ganz allein zu einem bestimmten Ergebnis gelange, während sieben andere Richter den genau konträren Tenor bevorzugen, stehe ich im-

mer vor der Frage, ob gerade jetzt gestritten wird oder ob ich damit drohe, zu einem Don Quichotte zu werden, der soeben beherzt den Windmühlen entgegen reitet. Im Einklang mit der Mehrheit sein, ist durchaus angenehm und wohlilig. Allein zu stehen ist unangenehm, und woher eigentlich nehme ich die Überzeugung, es besser zu wissen als die anderen? Wann wird aus Eigensinn als Bürgertugend lediglich der Eigenbrötler, der anfängt Verschwörungen zu sehen und das Unverständnis der Welt zu beklagen? Ich glaube, die Antwort auf diese Fragen ist einfach und schwierig zugleich. Wer Eigenwilligkeit und Mut als Tugend sieht, der braucht den Kompass für die sichere und schnelle Beurteilung, sonst wird er ewig zaudern. Für die Juristen heißt das vor allem fachliche Professionalität, gediegene Bildung und alltagsweltliche Moralität, die sich gerne auch in familiären und postfamiliären Naturzuständen bildet; Moralität wirkt und entsteht in der Auseinandersetzung mit dem anderen, der ebenso zur Freiheit berufen ist wie man selbst und der ebenso auf emotionale Bindung angewiesen ist wie man selbst es kennt.

Warum ist fachliche Kompetenz wichtig, um Mut zu zeigen? Wer sein Fach beherrscht, hat es nicht nötig, jedem Trend hinterherzulaufen, er kann „Nein“ sagen, weil er um die Dinge weiß. Das Selbstsicherheit gebende Wissen sollte sich gerade bei den Spezialisten fürs Generelle nicht auf die methodische Anwendung des Rechts beschränken, sondern sich



auch auf klassische Bildung erstrecken. In einer unübersichtlichen Welt kommt es darauf an, mit den ideellen und materiellen Grundlagen der modernen Gesellschaft vertraut zu sein, damit man aus dem sicheren Wissen heraus einen eigenen Standpunkt zu vertreten vermag, sich damit verständlich machen und gelegentlich das Recht auch aus einer externen Perspektive beurteilen kann.

Finanzmarkt

hat lehrreiche Lektion erteilt

Aber sind das nicht alles fromme Wünsche, wenn man bedenkt, wie die gegenwärtige Welt beschaffen ist? Haben wir nicht die wirtschaftliche, politische und rechtliche Dynamik der globalisierten Gesellschaft inzwischen so weit entfaltet, das für subjektive Tugenden wie Mut etwa so viel Platz ist wie für einen Degen am Gürtel? Im Grunde wünschen wir doch alle das geräuschlose Funktionieren einer wirtschaftlich geölten Welt,

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Nächstes offenes Seminar vom 14. bis 16. Juni 2010 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

mit guten Aussichten und einem schönen Leben. Wir vertrauen auf Makrosteuerung der Institutionen und Systeme und wollen uns nicht auf die Zufälligkeiten moralisch richtigen, couragierten Verhaltens verlassen. An solchen Erwartungen ist natürlich einiges richtig, aber wir sollten nicht die innere Beziehung zwischen funktionierenden Institutionen und subjektiven Weltbildern, persönlichen Einstellungen und Vorbildern aus dem Blick verlieren. Beim Thema Weltfinanzmarkt haben wir jedenfalls eine deutliche Lektion erteilt bekommen.

Als vor einigen Jahren die Deutsche Bank erwogen hatte, ihren Sitz von Frankfurt nach London zu verlegen, war zu hören, das Geld werde eben im Investmentbanking und nicht im langweiligen Privatkundengeschäft verdient. Wie anders sollten auch jene 25 Prozent Rendite erwirtschaftet werden, die damals als verbindlicher Takt von der „Wallstreet“ vorgegeben wurden. Nur mit modernen Finanzprodukten - gemeint waren auch jene Mogelpackungen, die ein offensichtliches Kreditrisiko so lange mit anderen Titeln strecken und überschminken bis auch so ge-

nannte Fachleute nicht mehr wissen, was sie kaufen - konnten die Erwartungen der Aktionäre erfüllt werden. erinnert sich noch irgendjemand an Ludwig Poullain, dessen „ungehaltene“ Rede aus dem Jahr 2004 als übelste Nestbeschmutzung gebrandmarkt wurde, als er von dem völligen Verfall von Sitten und dem Verlust des seriösen Bankings sprach? Eine solche Rede zu halten, wenn alle Welt des Kaisers neue Kleider bestaunt, ist mutig, sie bedarf der Zivilcourage. Vor allem wenn der Missstand vor der eigenen Klientel beklagt und nicht

nur mit dem Finger auf andere gezeigt wird. Weiß nicht jeder von uns, wo es hakt, wo von falschen Tabus geschützt, Wahrheiten nicht mehr ausgesprochen werden und stattdessen die Blendbegriffe der Sozialtechnologie bemüht werden? Gewiss, nicht jeder Dampfplauderer, der Schwierigkeiten hat, seine Worte so zu wählen, dass Menschen nicht beleidigt und herabgesetzt werden, ist gleich ein Held mit Zivilcourage. Aber eine freie Gesellschaft sollte auch nicht auf jeden einschlagen, der Unangenehmes ausspricht, von dem wir ahnen, es könnte aber auch etwas dran sein.

Courage

als anwaltliches Geschäftsprinzip

Doch wem sage ich das! Anwälte sind keine ängstlichen Buchhalter und keine Beamten, die auf die nächste Beförderung schießen. Sie üben einen freien Beruf aus, dem Künstler gleich. Courage gehörte zum Geschäftsprinzip. Allerdings sollte man auch hier aufpassen. Hinter dem amerikanischen Modell des fabrikmäßigen Sozietätsaufstiegs lauert der Preis einer strikten sozialen Anpassungen gegen Zahlung einer ansehnlichen Geldprämie. Hier ist Vorsicht und Umsicht geboten, damit nicht der Wert des Advokaten sinkt, während der Preis für hoch qualifizierte Berufsanfänger steigt.

Mit solch misanthropisch wirkenden Randbemerkungen möchte ich aber niemandem den Abend verderben. Denn Mut und Wagemut sind etwas für lebensfrohe und optimistische Menschen, die dann zupacken, wenn andere schon wieder ihre Verzweiflung kultivieren. Also gilt der Satz Vergils: *audentis fortuna iuvat*.

Der Autor ist Richter am II. Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Der Text ist das Manuskript seiner Dinner Speech anlässlich des Traditionellen Berliner Anwaltsessens der Internationalen Berliner Anwaltstage 2009.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 § 884 30 250 Fax 030 § 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Umfrageergebnis

Was ist das Rechtsschutzversprechen im Schadensfall wert?

Gregor Samimi



Das Thema Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherung hat nicht an Brisanz verloren und bietet nicht selten Anlass zu Konflikten.¹ Nach einer Umfrage des Soldan Institut

für Anwaltsmanagement e.V. gaben nur drei Prozent der mehr als 1.000 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an, „dass sie überhaupt keine rechtsschutzversicherten Mandate bearbeiten“.² Auch aus Verbrauchersicht hat das Thema Rechtsschutzversicherung weiter an Bedeutung gewonnen. „Sieben bieten ‚gute‘ Hilfe“, titelte im August 2009 Finanztest³ und untersuchte die Rechtsschutzversicherungsbedingungen 45 verschiedener Versicherer.⁴

Dass das Thema Rechtsschutzversicherung auch für Vorstände und Aufsichtsräte von Wirtschaftsunternehmen Bedeutung erlangen kann, beweist ein Bericht des „Tagesspiegel“: Im Berliner Bankenprozess weigerte sich angeblich ein namhafter Rechtsschutzversicherer, weitere Leistungen zu erbringen.⁵ „Während der Dauer der Hauptverhandlung mit durchschnittlich zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche kommen im Monat Rechnungsbeträge von gut 20.000 EUR und mehr zusammen“, stellt der Tagesspiegel weiter fest.⁶

Bekanntlich stellt die Einholung der Deckungsanfrage ein Massengeschäft dar, weil diese für den rechtsschutzversicherten Mandanten üblicherweise, neben der Bearbeitung des eigentlichen Falles, durch die Anwaltskanzlei erfolgt.

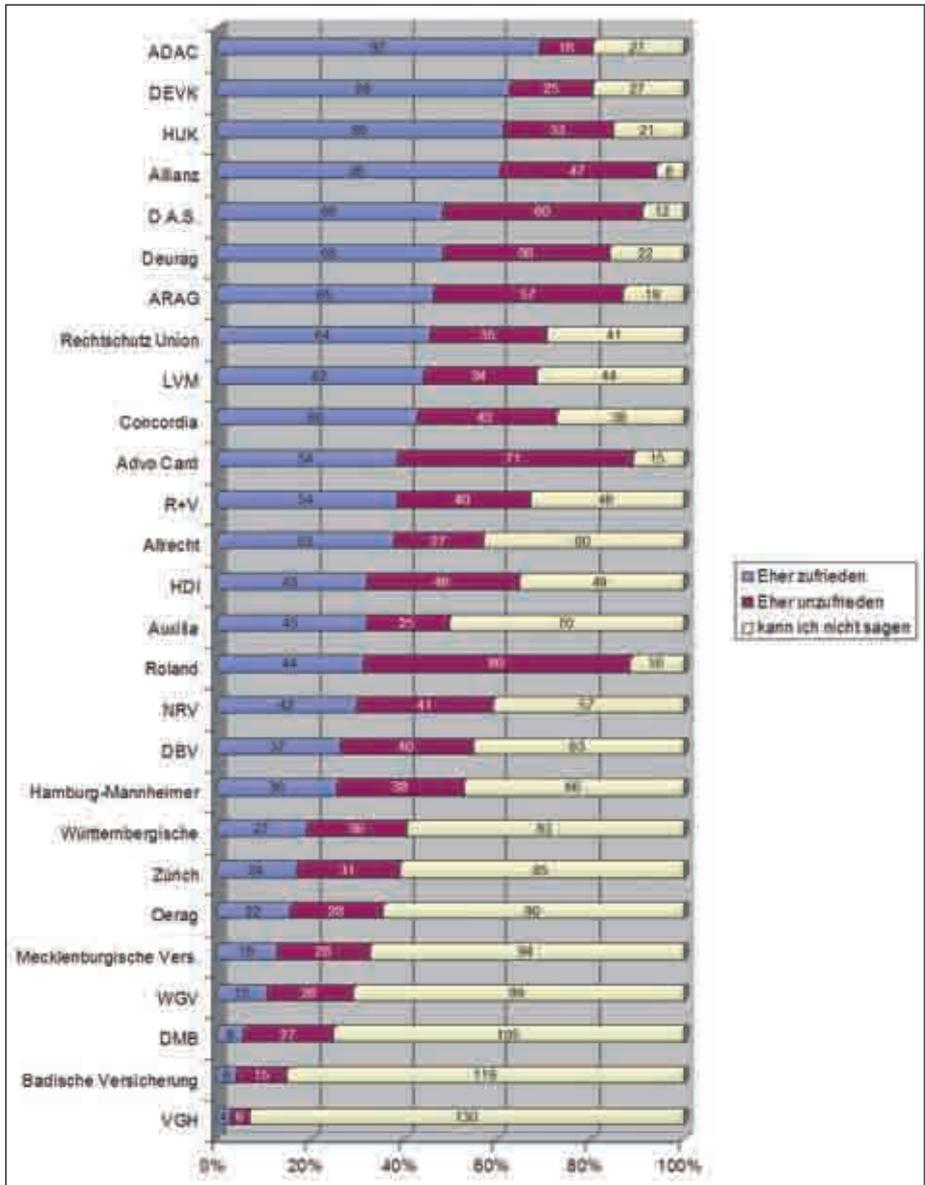
Nicht selten kommt es hierbei, auch im Rahmen der Vergütungsabrechnung, zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den Rechtsschutzversicherern. Dies

bindet beträchtliche Arbeitszeit, zumal die Deckungsanfrage regelmäßig als Serviceleistung angeboten und dem Mandanten (derzeitig häufig noch) nicht in Rechnung gestellt wird. Ob dies auch in Zukunft der Fall sein wird, ist fraglich.⁷ Zumindest die Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einholung der Deckungs-

anfrage, u.a. gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer, ist mittlerweile höchst-richterlich anerkannt.⁸ (siehe auch LG Berlin, 42 O 162/09, in diesem Heft S. 30).

Die Deckung des Weiterbeschäftigungsantrages im Arbeitsrecht ist vielfach

Das Umfrageergebnis:
So zufrieden sind Anwälte mit den Rechtsschutzversicherern



Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

ebenso streitbefangen wie beispielsweise die Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei einem außergerichtlichen Vergleich oder die Frage nach den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung.

Dies war der Redaktion des Berliner Anwaltsblattes Anlass genug, seine Leserinnen und Leser zu befragen, wie Sie die Arbeit des jeweiligen Rechtsschutzversicherers einschätzen, um daraus ein Stimmungsbild zu erstellen. Mit welchem Regulierungsverhalten sind Sie eher zufrieden, mit welchem sind Sie nicht zufrieden, wollte die Redaktion von Ihnen wissen. An der Umfrage haben sich bis zum Redaktionsschluss am 20.01.2010 insgesamt 140 Kolleginnen und Kollegen beteiligt und ihr Votum abgegeben.

Gewinner des Kostenkommentars von Hartmann:

Die Redaktion bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich an unserer Umfrage „Wer ist Anwalts Liebling?“ beteiligt und uns ihre persönlichen Erfahrungen mit Rechtsschutzversicherern geschildert haben.

Über den als Dankeschön ausgelobten Kostenkommentar von Hartmann freut sich Rechtsanwalt Guido Radau. Guido Radau ist Rechtsanwalt in Berlin, Schwerpunkte seiner anwaltlichen Tätigkeit sind das Arbeitsrecht und das Medienrecht.



Repräsentativ ist das Ergebnis der Umfrage damit zwar nicht – aber es stellt ein Stimmungsbild eines Teils unserer Leserschaft dar und wird den einen oder anderen Rechtsschutzversicherer möglicherweise dazu bewegen, sein Regulierungsverhalten zu überdenken, zumal die Kollegenschaft häufig die

Gelegenheit nutzt, nicht rechtsschutzversicherte Mandanten auf die Vorzüge einer Rechtsschutzversicherung hinzuweisen, wie Schons⁹ feststellt.

Im Ergebnis bewerteten 97 Kolleginnen und Kollegen die ADAC Rechtsschutzversicherung mit „eher zufrieden“. Nur 16 Mal wurde hier mit „eher unzufrieden“ votiert. Damit führt die ADAC Rechtsschutzversicherung das Spitzenfeld an.

Erfreuliche Bewertungen haben u.a. auch die DEVK (88:25) und die HUK (86:33) für sich verbuchen können. Hier war das Stimmverhältnis am deutlichsten. Ein erfreuliches Stimmverhältnis erzielten aber auch die Allianz (85:47), die Rechtsschutzunion (64:35) und die LVM (62:34).

Dagegen wurde beispielsweise die Roland Rechtsschutzversicherung mit 80 Stimmen mit „eher nicht zufrieden“ bewertet. 44 Stimmen bewerteten die Roland mit „eher zufrieden“. Bei aller Freude über das gute Abschneiden der ADAC Rechtsschutzversicherung darf aber nicht vergessen werden, dass dieser Versicherer nur die Sparte des Verkehrsrechtsschutzes versichert und die übrigen Versicherer auch alle anderen Sparten mit abdecken, die vielleicht für Meinungsverschiedenheiten eher anfällig sind. Wegen der Einzelheiten des Umfrageergebnisses darf an dieser Stelle auf die Grafik auf Seite 9 Bezug genommen werden.

*RA Gregor Samimi
ist Autor des Werkes „AnwaltFormulare
Rechtsschutzversicherung“, das im
Deutschen AnwaltVerlag
in der 2. Auflage erschienen ist.*

- 1 Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherung, AnwBl. 3/2006, 200.
- 2 Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherung, AnwBl. 3/2006, 200.
- 3 Finanztest 8/2009, 13 ff.
- 4 *Samimi / Liedtke*, Rechtsschutzversicherung: Sieben Mal „gut“ urteilt Finanztest, Berliner Anwaltsblatt 10/2009, 347 f.
- 5 Der Tagesspiegel, Ohne eigenes Risiko, 26.7.2009, 8.
- 6 Der Tagesspiegel, a.a.O.
- 7 *Pabst*, Die Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer durch den Anwalt, AnwBl 2/2007, 136 ff; *van Bühren*, Aktuelle Probleme der Rechtsschutzversicherung, ZAP Nr. 23 v. 26.11.2008, 1325 ff.
- 8 *Samimi*, AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung, 2. Auflage 2010, § 2 Rn. 49 S. 71.
- 9 *Schons*, Das RVG und die Rechtsschutzversicherung, BRAK-Magazin 2007, 8.

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:
Immer am
20. des Vormonats

Bei Anklagen wegen versuchten Mordes muss Mordkommission einbezogen werden

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg zu den Freisprüchen für zwei Berliner Schüler im 1. Mai-Prozess

„Als Konsequenz aus diesem Prozess muss zukünftig sichergestellt sein, dass die Qualität der polizeilichen Ermittlungsarbeit der Schwere des Tatvorwurfs entspricht. Es kann nicht sein, dass die ermittelnden Polizeibeamten im Prozess davon sprechen, dass sie für erforderliche Ermittlungsarbeiten die auch entlastende Umstände umfasst hätten, keine Zeit und kein Personal hätten, da sie ‚keine Mordkommission‘ seien, wenn gleichzeitig die Tatverdächtigen wegen des Vorwurfs des versuchten Mordes in Untersuchungshaft sitzen.

Als weitere Konsequenz muss zukünftig gelten: Immer dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein solch schwerwiegender Vorwurf wie der des versuchten Mordes erhoben wird, muss umgehend - wenn möglich noch am gleichen Tag - eine Mordkommission in die Ermittlungen einbezogen werden.

Darüber hinaus wird an diesem Prozess deutlich, wie wichtig eine zügige Terminierung durch das Gericht ist. Wenn jugendliche Tatverdächtige in Untersuchungshaft sitzen, muss der Prozess so schnell wie irgend möglich befördert werden. Bis zur Haftentlassung am 17.12.2009 dauerte der Prozess mehr als 3 1/2 Monate bei 16 Verhandlungstagen.“

Eine Jugendkammer des Landgerichts Berlin hatte am 28. Januar die 17 und 20 Jahre alten Angeklagten vom Tatvorwurf des versuchten Mordes in Tateinheit mit

fahrlässiger Körperverletzung und Verstoßes gegen das Waffengesetz freigesprochen. Die beiden Waldorfschüler hatten zuvor siebeneinhalb Monate in Untersuchungshaft gesessen. Die Staats-

anwaltschaft hatte den Angeklagten unter anderem zur Last gelegt, dass sie bei den Mai-Krawallen 2009 in Berlin-Kreuzberg einen Molotowcocktail auf Polizeibeamte geworfen hätten, um diese zu töten. Dabei wurde eine Passantin getroffen, die schwere Verbrennungen erlitt. Die Staatsanwaltschaft hat inzwischen Revision beim Bundesgerichtshof angekündigt.

BAV-Mitteilung

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg



ra-micro 7

JUR-SV3

ra dictanet 7

KANALEFF
EFFEKTIV

JUR-FW7

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss
Wirtschaftsmediation | ReNo-Jahrestreffen

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

2010 mit Forderung nach besserem Berufsgeheimnisträgerschutz gestartet

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat auf seinem Neujahrsempfang in Berlin einen verbesserten Berufsgeheimnisträgerschutz für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gefordert. Dies umfasst vor allem die im Koalitionsvertrag vorgesehene Änderung des § 160a StPO, den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant vor Überwachungsmaßnahmen. Darüber hinaus fordert der DAV eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts der Anwältinnen und Anwälte.

Bürgerrechte statt Anwaltsprivilegien

„Beim Berufsgeheimnisträgerschutz geht es letztlich nicht um Anwaltsprivilegien, sondern um die Freiheitsrechte des Bürgers. Gelebte Freiheit braucht Vertrauen – unabhängig davon, ob der Mandant mit einem Strafverteidiger spricht oder mit einem Zivilrechtler“, betont Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, bei seiner Ansprache vor den zahlreichen Vertretern der Politik, der Justiz und der Wirtschaft. Für alle Anwältinnen und Anwälte müsse ein einheitliches Schutzniveau bestehen. Eine Zweiteilung in Strafverteidiger und restliche Anwaltschaft lehne der DAV ab. „Unsere Mandanten erwarten von allen Anwälten, dass die Kommunikation mit ihnen geschützt ist“, betont Ewer weiter.

Zeugnisverweigerungsrecht für Anwälte gefordert

Mit der Forderung nach einem Berufsgeheimnisträgerschutz geht der DAV-Präsident in seiner Rede allerdings noch einen Schritt weiter und fordert eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts der Anwältinnen und Anwälte: „Der Anwalt sollte immer dann zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Mandanten liegt. Auch dann, wenn der Mandant den Anwalt von sei-

ner Verschwiegenheitspflicht befreit.“ Somit wäre die Gefahr gebannt, dass ein Mandant aus scheinbar übergeordneten Gesichtspunkten dazu tendiere, den Anwalt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Beispiele gebe es aus dem Bereich des Steuerrechts, aber auch vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Auch in Europa werde dieses Modell bereits angewandt.

Kernbereich privater Lebensführung muss erhalten bleiben

Hinsichtlich des Datenschutzes im Verhältnis der Bürger zum Staat betont der DAV, dass die heimliche Onlinedurchsu-

chung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift und dies die deutsche Anwaltschaft ablehne. „Auch in Zeiten der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist es wichtig, dass es einen Kernbereich privater Lebensgestaltung gibt, in den der Staat nicht eingreifen darf“, so Ewer.

Der Einladung des DAV zu seinem jährlichen Auftakt sind neben der Spitze des Bundesministeriums der Justiz und vielen seiner Mitarbeiter auch zahlreiche Abgeordnete des Deutschen Bundestages, angeführt von Siegfried Kauder, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, ebenso gefolgt wie Vertreter des Berliner Abgeordnetenhauses, der Justiz, befreundeter Organisationen, der Medien, der örtlichen Anwaltvereine und der DAV-Landesverbände.

Pressemitteilung des DAV

„Hartz-IV hätte so niemals umgesetzt werden dürfen“ BAV fordert Reformen bei den Hartz-Gesetzen

Fünf Jahre nach Einführung der Hartz-IV-Regelungen sind die Gesetze immer noch viel zu kompliziert und unpräzise. „Wir brauchen endlich eine Vereinfachung der Hartz-IV-Gesetze“, fordert der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg. „Es ist nicht länger hinnehmbar, dass Gerichte und Anwaltschaft die handwerklich schlecht gemachten Reformen rechtlich gerade rücken sollen. Die Politik hat lange genug tatenlos zugesehen und muss jetzt endlich handeln.“

Bereits vor Inkrafttreten der Hartz-IV-Gesetze hat der Berliner Anwaltsverein vor einer Klageflut gegen die Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe gewarnt. „Unsere schlimmsten Befürchtungen sind nicht nur wahr, sondern sogar noch übertroffen worden. Hartz-IV hätte so niemals umgesetzt werden dürfen“, sagt Ulrich Schellenberg. Jeder zweite Kläger bekommt vor Gericht Recht, das zeigt,

wie wenig praxistauglich die gesetzlichen Regelungen sind.

Die Erstattung von Mietkosten ist das größte Problem. Es ist nicht eindeutig geklärt, welche Miete als angemessen betrachtet werden kann. Auch die Anrechnung von Mini-Job-Einkommen ist nicht klar geregelt, führt zu zahllosen Verfahren und muss daher schnell eindeutig im Gesetz formuliert werden. Bei der Ausstellung der ALG II-Bescheide in den Job-Centern gibt es ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten. „Es ist ein Irrweg, immer mehr Richter an die Sozialgerichte zu bestellen. Denn damit wird nicht die eigentliche Misere bekämpft. Das geschieht nur, wenn die gesetzlichen Regelungen überarbeitet werden.“

Allein beim Sozialgericht Berlin gehen noch immer jeden Monat mehr als 2.000 Verfahren ein.

Pressemitteilung des BAV

Bundesnotarkammer eröffnet Prüfungsamt für notarielle Fachprüfung

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung hat zu Jahresbeginn seine Arbeit aufgenommen. Es hat die Aufgabe, die ab Mai 2011 erforderliche Prüfung durchzuführen, um neben dem Beruf des Rechtsanwalts gleichzeitig zum Notar bestellt zu werden. Das Prüfungsamt ist eine fachlich unabhängige Behörde bei der Bundesnotarkammer.

Anwaltsnotare

Während in Bayern, Hamburg, im Saarland, in Teilen des Rheinlands und Baden-Württembergs, in der Pfalz sowie in allen ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme Berlins nur hauptberufliche Notare ("Nurnotare") bestellt werden, sind in den übrigen Teilen Deutschlands sogenannte Anwaltsnotare tätig. Zum

Anwaltsnotar kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und seit mindestens fünf Jahren als Rechtsanwalt tätig ist.

Neuregelung der Bestenauslese

Zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Ausübung des Notarates genügte bislang die Teilnahme an einem Grundkurs für angehende Anwaltsnotare. Die Auswahl unter mehreren Bewerbern um eine Notarstelle erfolgte nach einem Punktsystem, bei dem die Dauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen in notarrelevanten Rechtsgebieten eine maßgebliche Rolle spielten. Nach der im Frühjahr 2009 verabschiedeten Neuregelung ist ab 1. Mai 2011

der Nachweis der fachlichen Eignung für die Ausübung des Notarberufes durch die erfolgreiche Teilnahme an einer bundeseinheitlichen notariellen Fachprüfung zu erbringen. Gleichzeitig werden für die Bestenauslese nur noch die Note in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (zu 40%) und die Note in der notariellen Fachprüfung (zu 60%) ausschlaggebend sein.

Notarielle Fachprüfung

Die notarielle Fachprüfung wird aus vier fünfstündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung bestehen. Dirk Kupfernagel, Leiter des Prüfungsamtes bei der Bundesnotarkammer: "Die Prüfung umfasst alle notariellen Tätigkeitsbereiche, beispielsweise das Grundstücksrecht, das Gesellschaftsrecht und das Familien- und Erbrecht." Einzelheiten wird das Bundesministerium der Justiz demnächst in einer Rechtsverordnung regeln. Nach den Planungen des





ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
Anschriften- und Personenermittlungen	Fehlverhalten in der Partnerschaft
Pfändungsmöglichkeiten	Mitarbeiterüberprüfung
Kontoermittlungen	Unterhaltsangelegenheiten
Vermögensaufstellungen	GPS-Überwachung
Beweis- und Informationsbeschaffung	Beweissicherung

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Prüfungsamtes soll die erste notarielle Fachprüfung im Herbst 2010 durchgeführt werden.

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet dafür bereits Vorbereitungskurse an. Die genauen Prüfungstermine sowie die Klausurorte will das Prüfungsamt im Frühjahr auf seiner Internetseite, www.pruefungsamt.bnotk.de, bekannt geben. Dort sind in Kürze auch weitere Informationen zur notariellen Fachprüfung abrufbar.

Pressemitteilung der BNotK

Amtsgericht Schöneberg ist drittes Berliner Familiengericht

Wollen sich Berlinerinnen und Berliner aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf und dem ehemaligen Bezirk Schöneberg zukünftig scheiden lassen, Umgangsrechte mit ihren Kindern regeln oder Schutzmaßnahmen vor einem gewalttätigen Ehepartner suchen, so verkürzen sich jetzt ihre Wege. Denn seit dem 1. Januar 2010 ist statt des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg das Amtsgericht Schöneberg als drittes Berliner Familiengericht zuständig.

Die Befassung mit Familiensachen ist für das Amtsgericht Schöneberg nicht ganz neu. Bereits bisher war es für Familiensachen von Deutschen zuständig, die im Ausland leben. Jetzt sind die familienrechtlichen Streitigkeiten der Berlinerinnen und Berliner aus dem Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg hinzugekommen.

Justizsenatorin Gisela von der Aue: „Mit

der Errichtung des dritten Berliner Familiengerichts ist ein weiterer Meilenstein bei der Umsetzung der Strukturreform der Berliner Justiz erreicht. Die Gerichtslandschaft ist durch die größere Wohnortnähe bei familienrechtlichen Streitigkeiten bürgerfreundlicher und effizienter geworden.“

*Pressemitteilung der Senatsverwaltung
für Justiz*

Berliner Vollzugsbeirat begrüßt EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Urteil vom 17.12.2009 zur Menschenrechtswidrigkeit bestimmter Formen der Sicherungsverwahrung Stellung genommen. In dem Urteil (Beschwerdenummer 19359/04) hat das Gericht nach langer Entscheidungssuche festgestellt, dass Art. 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit) und Artikel 7 Abs. 1 (Keine Strafe ohne Gesetz) der Menschenrechtskonvention jedenfalls durch einen Teil der in der Bundesrepublik in den letzten Jahren in Kraft getretenen Verschlimmerungen der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung verletzt werden; nämlich insbesondere

die 1998 in Kraft getretene Vorschrift, dass die bis dahin geltende Obergrenze der Dauer der Sicherungsverwahrung von 10 Jahren auch für bis dahin bereits Verurteilte nicht mehr gelten sollte.

Entscheidung betont zivilisierte Rechtsstandards

Der Vorstand des Berliner Vollzugsbeirats (BVB) begrüßt die Entscheidung, da sie zivilisierte Rechtsstandards betont, die wie das Folterverbot unter keinen Umständen irgendwo auf der Welt aufgegeben werden dürfen.

Bedauerlich ist, dass dies erst vom EGMR entschieden werden musste und



RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Wir freuen uns auf Ihren
Besuch oder Ihren Anruf !

Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

ra dictanet 7

ra e suite

ra e komm

ra-micro 7

DASD
DEUTSCHER ANWALTSVERBAND
www.anwaltsoffizier.de

nicht bereits in der „Vorinstanz“ durch das Bundesverfassungsgericht geschah. Denn bereits das Grundgesetz enthält die nun vom EGMR genannten Rechtsgrundsätze, insbesondere auch das Verbot einer rückwirkenden Strafe, in ausreichender Klarheit. Möglicherweise kann die Entscheidung aber künftig zur Abgrenzung von populistischem Aktionismus dienen, der mit den Argumenten von mehr Sicherheit und mehr staatlicher Durchsetzungsmacht selbst Werte des Grundgesetzes und internationaler Standards für falsch erklärt.

Bereits dem Bundesverfassungsgericht, das sich in der Regel aktuellen Öffentlichkeitsparolen wenig beugt, waren die nun vom EGMR zur Begründung herangezogenen Fakten aufgrund dezidierter und intensiver Beratung durch Fachleute und Fachgremien bekannt. Hierzu zählt der Umstand, dass die Praxis des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Deutschland eine zusätzliche Strafverlängerung ist, welcher (gesetzeswidrig) weder erhöhte Bemühungen vorausgehen, den Antritt der Sicherungsverwahrung zu vermeiden, noch erhöhte Bemühungen nach ihrem Antritt, ihre Dauer zu begrenzen. Darüber hinaus führt die Sicherungsverwahrung durch ihre Unbestimmtheit und Unbegrenztheit bei den Betroffenen zu Hoffnungslosigkeit und Hospitalisierung und beim Gefängnispersonal zu Untätigkeit.

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) hatte Ähnliches bereits nach von ihm selbst geführten Untersuchungen und Anhörungen in den neunziger Jahren festgestellt und dies gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz moniert. Nichtsdestotrotz blieb die Sicherungsverwahrung bis heute, und wohl nicht nur in Berlin, sogar ein Hemmschuh für resozialisierende Maßnahmen während des davorgeschahten Vollzuges der Strafe, ein inneres und äußeres Stigma und eine bloße Verwahrung der betroffenen Verurteilten.

Kein Beleg für Nutzen der Zusatzbestrafung

Ob diese Art der Zusatzbestrafung, die es in einigen europäischen Staaten nicht gibt und auch in der DDR nicht gab, in

dieser Form oder überhaupt einen messbaren Sicherheitsgewinn bringt, ist empirisch-statistisch nicht belegt. Dennoch wurde sie seit 1998 immer wieder in der einen oder anderen Form erweitert und sogar für Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingeführt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen: Wer nach zu fordernder intensiver behandlerischer Einwirkung bereits in der Straftat tatsächlich für weiter gefährlich gehalten wird, kann mittels der bei

Entlassung von Sicherungsverwahrten immer eintretenden Führungsaufsicht, über strafbewehrte Weisungen und über präventivpolizeiliche Maßnahmen wirksam kontrolliert werden. Für die „Sicherheit der Bevölkerung“ brauchte es auch schon deshalb nie einen Verfassungsbruch.

*Der Vorstand des
Berliner Vollzugsbeirates*

„Was vom Tage übrig blieb...“

BAV-Fortbildungsveranstaltung zur am 1.1.2010 in Kraft getretenen Erbrechtsreform mit RA Stephan Reißmann

Am 1.1.2010 ist das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts aka „Erbrechtsreform“ in Kraft getreten. Oder vielmehr das was von dieser übrig geblieben ist. Knapp zwei Jahre hat der Gesetzgeber an der Reform herumgetüftelt, um am Ende den Rotstift anzusetzen und das, was grundlegend innovativ gewesen wäre, wieder herauszustreichen. Wie etwa die Möglichkeit nachträglicher Bestimmungen über Anrechnung und Ausgleich von Zuwendungen durch den Erblasser oder die Ausdehnung des berechtigten Personenkreises bei der Ausgleichung von Pflegeleistungen auf alle Erben (siehe bereits Berliner Anwaltsblatt 2009, 255). Insbesondere bei der Honorierung von Pflegeleistungen ist der Gesetzgeber hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Nichtsdestotrotz haben sich zum 1.1.2010 einige wichtige Änderungen im Erb- und Verjährungsrecht ergeben. Wer sich noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuerungen informieren wollte, hatte am 20.11.2009 im Rahmen einer vom Berliner Anwaltsverein veranstalteten Fortbildung Gelegenheit dazu.

Referent RA Stephan Reißmann, Fachanwalt für Erbrecht und seines Zeichens Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im KG-Bezirk, ging



Referent RA Stephan Reißmann

in dem gut zweistündigen Seminar sowohl auf die einzelnen Neuregelungen als auch auf die ursprünglich geplanten, zum Ende aber verworfenen Gesetzesänderungen ein. Fast bedauernd kommentierte er die Änderung der „schwierigsten Vorschrift des BGB“ (§ 2306); in früheren Seminaren hätte er immer mehrere Folien verwenden müssen, um die Systematik der Norm halbwegs transparent zu machen. Hier hat der Gesetzgeber durch einfache Streichung eine enorm haftungsträchtige Norm entschärft.

Ein weiteres „Highlight“ der Erbrechtsreform dürfte die Neufassung des § 2325 BGB (Pflichtteilsergänzung wegen Schenkungen) sein. Die jetzige Abschmelzung des Schenkungswertes

über einen Zeitraum von zehn Jahren statt der bisherigen „starren“ Zehnjahresfrist eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten für Erblasser und deren Berater.

Alles beim alten bleibt (leider) bei Schenkungen an den Ehepartner und Schenkungen unter Vorbehalt eines Wohn- oder Nießbrauchsrechts. Hier beginnt die Zehnjahresfrist - und damit die Abschmelzung - auch nach neuem Recht nicht zu laufen, sodass die diesbezügliche BGH-„Genuss-Rechtsprechung“ weiter relevant bleibt.

Viele der geänderten Vorschriften wie etwa § 2331a BGB n.F. (Stundung), § 2333 BGB n.F. (Entziehung des Pflichtteils) oder § 2352 BGB (Zuwendungsverzicht) hätten, so Rißmann, zumindest in seiner Praxis bislang keinerlei Rolle gespielt und würden dies wohl auch in Zukunft nicht tun.

Während der Veranstaltung kam eine Frage zu Beginn und Ende der neuen Verjährung erbrechtlicher Ansprüche auf: Ob denn erbrechtliche Ansprüche bei Anwendung der neuen dreijährigen Regelverjährung im Hinblick auf § 199 Abs. 1 BGB („mit dem Schluss des Jah-

res“) bereits Ende 2012 oder erst Ende 2013 verjähren würden. Schließlich bestimmt die Überleitungsvorschrift in Art. 229 EGBGB § 23 Abs. 2, dass - bei Anwendung der neuen Verjährungsfristen - die „Frist nicht vor dem 1. Januar 2010“ beginnt. Das gilt indes nur für die kenntnisunabhängigen Verjährungshöchstfristen nach § 199 BGB sowie für die dreißigjährige Verjährung der Herausgabeansprüche der §§ 2018, 2130, 2362 BGB. Die Regelverjährung von drei Jahren beginnt dagegen erst mit dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung und der Kenntnisnahme (bzw. Kennenmüssen). Das heißt, mit dem Inkrafttreten zum 1.1.2010 beginnen nur die Verjährungshöchstfristen, während die dreijährige Regelverjährungsfrist erst am Schluss des Jahres beginnt, in dem auch die subjektiven Voraussetzungen nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen. Damit kann die Verjährung nach der neuen Dreijahresfrist frühestens Ende 2013 eintreten.

Thomas Vetter, Rechtsanwalt

Erbrechtforum im Internet

Der Referent der Fortbildungsveranstaltung, Rechtsanwalt Stephan Rißmann, betreibt im Internet ein Erbrechtforum (www.Erbrechtforum.de) auf das an dieser Stelle hingewiesen werden soll. Bereits mehr als 190 Kolleginnen und Kollegen haben sich registriert und lösen gemeinsam erbrechtliche Fallgestaltungen oder tauschen Fragen und Erfahrungen zu praxisrelevanten Themen aus. Über 5.400 „Posts“ beschäftigen sich u.a. mit der Nachlassgestaltung, der Auslegung von Testamenten, dem Erbprozess oder Vergütungsfragen. Auch die Erbrechtsreform ist mit einem Sonderforum vertreten.



Das Forum ist ausschließlich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gedacht, was durch einen entsprechenden Registrierungsprozess sichergestellt wird. Nach erfolgter Freischaltung - Sie erhalten per Mail eine Benachrichtigung - kann man das Forum betreten und Beiträge posten, neue Themen eröffnen und auf andere Beiträge antworten.

Stephan Rißmann ist außerdem Autor und Herausgeber des im zerb-Verlag verlegten Buches „Die Erbegemeinschaft“, das in diesem Heft auf Seite 41 besprochen wird.

Auszeichnung für Jugendberatung des Berliner Anwaltsvereins

RA Georg Weber zum „Dienstleister des Jahres“ gekürt

Drei Tage vor Weihnachten erhielt Rechtsanwalt Georg Weber eine tolle Auszeichnung. Stellvertretend für die Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Jugendberatungsstelle des Berliner Anwaltsvereins engagieren, wurde er zum „Dienstleister des Jahres“ gewählt. Im Dezember hatte der Radiosender 94,3 rs2 seine Hörer aufgefordert, Menschen zu benennen, die sich über das normale Soll hinaus für andere einsetzen. Vorgesprochen wurde auch Georg Weber, der sich seit rund anderthalb Jahren in der Jugendberatungsstelle des BAV im Wedding engagiert.

Eine Jury sichtete alle Nominierten und vergab dann den Titel „Dienstleister des Jahres“ an insgesamt fünf Berliner und Brandenburger, die sich 2009 mit ihrem Engagement besonders hervorgetan haben, darunter auch RA Weber.

„Es ist gut zu wissen, dass es Menschen gibt, die sich selbstlos oder ehrenamtlich für andere einsetzen. Bei diesen Menschen wollen wir uns bedanken und damit auch andere animieren, sich zu engagieren“, sagte Steffen Brenner von 94,3 rs2.

Bei einer kleinen Feier im Medienzentrum Berlin, direkt über dem Einkaufszentrum „Das Schloss“ in Steglitz, von wo aus rs2 sendet, wurden die Preisträger mit einem MediMax-Gutschein und einer Urkunde ausgezeichnet.

Vor drei Jahren wurde die Jugendberatungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in der Exerzierstraße eröffnet. Zweimal wöchentlich erhalten Jugendliche aus sozial benachteiligten bzw. einkommensschwachen Familien kostenlosen Rechtsrat. Ein Angebot, das immer stärker nachgefragt wird. Ob es um Pro-

bleme in der Schule, mit den Eltern, bei der Anrechnung von Sozialleistungen, einem vermeintlichen Vertragsabschluss im Internet oder aber um Fragen zu Rechten und Pflichten am Ausbildungsplatz geht - engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind abwechselnd regelmäßig vor Ort, um den jungen Menschen mit ihrem Rat behilflich zu sein.

„Erstaunlich für mich ist“, sagt Georg Weber, „dass viele der Jugendlichen die zu uns kommen, ein gutes Rechtsempfinden haben. Sie merken sehr schnell, wenn sie im Recht sind, wissen dann aber oft nicht, wie ihnen geholfen werden kann.“

Die Jugendberatungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in der Exerzierstraße 23 in Berlin-Wedding ist dienstags und donnerstags jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

BAV-Mitteilung

Foto:
RA Georg Weber,
Dirk Kasten,
Geschäftsführer
MediMax in
Lichtenberg (v.l.)



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins
Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 03.03.2010 19.00 bis 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Rechtsanwalt Andreas Machacek	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein: Anwaltliche Haftungsfallen im Arbeitsrecht Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht
Dienstag, 23.03.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	VRiLAG Dr. Martin Fenski	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
Mittwoch, 24.03.2010 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt	Dipl. Rechtspfleger Peter Mock	Die Praxis der Teilungsversteigerung
Freitag, 26.03.2010 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder 150,00 EUR zzgl. USt	Rechtsanwalt Dr. Walter Kogel	Strategien im Zugewinnausgleich vor und nach der Güterrechtsreform Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuerscheinung Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 3. Auflage, Beck Verlag 2009
Mittwoch, 07.04.2010 19.00 bis 21.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RiArbG a.D. Rache	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein: Das Verfahren vor der Einigungsstelle – Aktuelles

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 13.04.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	VRiKG Joachim Stummeyer	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bau- und Architektenrecht
Donnerstag, 15.04.2010 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 60,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt	RiKG Dr. Oliver Elzer	Einführung in das Bauträgerrecht
Dienstag, 11.05.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	RiKG Dr. Gangolf Hess	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Freitag, 04.06. – Samstag, 05.06.2010		Wege zur idealen kleinen Rechtsabteilung
Montag, 07.06.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Ri'inKG Heike Hennemann	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht
Dienstag, 15.06.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 50,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt	RA Dr. Nicco Hahn	Aktuelle Gestaltungsfragen bei der GbR Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuausgabe: Hahn, Verträge mit Erläuterungen – Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Beck Verlag 2009.
Freitag, 25.06. – Samstag, 26.06.2010 Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin-Tiergarten Mitglieder: 395,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 450,00 EUR zzgl. USt		Berliner Gespräche im Immobilienrecht Mieterinsolvenz – Aktuelle Rechtsprechung zum WEG – Zwangsversteigerung – Erbschaftsteuerrecht – Vertragsgestaltung – Mängelgewährleistung beim Bauträgervertrag – Gewerbemietrecht – Immobilienfinanzierung in der Krise
Freitag, 02.07.2010 13.30 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV/ davit/ Forum: 199,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 249,00 EUR zzgl. USt		1. Berliner IT-Rechtstag Internethaftung – Datenschutz – Social Networking – Vertragsgestaltung – AGB und Fernabsatz – Mobile Commerce

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter
mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.



15.

Fußballweltmeisterschaft der Anwälte

MUNDIAVOCAT



ANTALYA - Türkei Vom 28. Mai bis 6. Juni 2010

www.mundiavocat.com

MPR Marketing Public Relations Promotion
Bockenheimer Landstr. 17/19 - 60325 Frankfurt am Main - Deutschland
Tel: +49 (0)69 71 03 43 43 - Fax: +49 (0)69 71 03 43 44
E-mail: mpr@mundiavocat.de
www.mundiavocat.de

KONTAKT



Vincent PINATEL - Rechtsanwalt an der Marseiller Anwaltskammer
102, rue Grignan - 13001 Marseille - FRANKREICH
Tel: +33 (0)4 91 33 15 70 - Fax: +33 (0)4 91 54 78 11
E-mail: pinatel@mundiavocat.com

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

TOP im...

... Vorstand am 09.12.2009

Neue Höhe der Ausbildungsvergütung ab 2010

Der Vorstand hat sich im Dezember mit der Ausbildungssituation befasst. Angesichts bevorstehender geburten-schwacher Ausbildungsjahrgänge, die es für die Ausbildung zu Rechtsanwaltsfachangestellten oder Reno-Fachangestellten zu gewinnen gilt, wurde die Empfehlung für die Höhe der Ausbildungsvergütung, die seit 2003 unverändert war, moderat angehoben.

Für alle ab 2010 neuen Ausbildungsverträge wird als angemessene Vergütung im Sinne des § 17 Abs.1 Berufsbildungsgesetz nunmehr empfohlen

405 € für das 1. Ausbildungsjahr

480 € für das 2. Ausbildungsjahr

550 € für das 3. Ausbildungsjahr

Nach langjähriger Rechtsprechung sind Verträge bis zu einer Abweichung von 20% nach unten eintragungsfähig. Abweichungen nach oben zur Gewinnung besonders qualifizierter Bewerber sind selbstverständlich unbegrenzt möglich.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9,
10179 Berlin, Tel. 306 931-0, Fax: - 99,
info@rak-berlin.de www.rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** wird
einmal im Monat versandt und kann
kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter
[Aktuelles/Newsletter](#)

Kammerversammlung am 3. März 2010, 15 Uhr, im Haus der Kulturen der Welt

“Nur wer sich ändert, bleibt sich treu - Herausforderungen an eine aktive Interessenvertretung”, unter dieser Überschrift spricht der **Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Axel C. Filges**, auf der diesjährigen Kammerversammlung über die Leitlinien der BRAK. Nach acht Jahren als Präsident der RAK Hamburg wurde Filges im September 2007 zum Präsidenten der BRAK gewählt.

Zuvor berichtet Kammerpräsidentin Irene Schmid über die Arbeit des Berliner Vorstands im abgelaufenen Jahr. Auf der Tagesordnung der Kammerversammlung stehen außerdem der Antrag des Vorstandes zur Änderung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen sowie der Wirtschaftsplan 2010. Dabei wird auch über die Höhe des Kammerbeitrags abgestimmt. Anschließend werden die Mitglieder des Haushalts- und des Sozialausschusses gewählt.

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet im Haus der Kulturen der Welt wieder ein **Empfang** statt. **Justizsenatorin Gisela von der Aue** wird dort ein Grußwort sprechen. Die Kammermitglieder, die am Empfang teilnehmen, werden um Anmeldung per Fax gebeten.

TOP im... Vorstand am 13.01.2010

Evaluierung des Tragens der Robe vor Berliner Gerichten

Nach der im November 2009 im Grundsatz beschlossenen Evaluierung der Handhabung des Tragens der Robe vor Gerichten des Landes Berlin (vgl. Kammerton im BerlAnwBl 09,458) hat der Vorstand deren sofortigen Beginn beschlossen. Die Evaluierung erfolgt in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz durch Befragungen aller Präsidenten der Berliner Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte in Zivilsachen. Die Auswertung erfolgt nach einem Zeitraum von ca. 12 Monaten.

Der Gesamtvorstand entscheidet über das Ende der Evaluierung. Die Ergebnisse werden dann im Berliner Anwaltsblatt veröffentlicht.

Bis zur Veröffentlichung dieses Ergebnisses wird – so der Beschluss im November – ein Auftreten ohne Robe berufsrechtlich nicht geahndet.

Verordnung über NotFV

Für den zukünftigen Zugang zum Anwaltsnotariat liegt nunmehr der Entwurf einer Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) vor. Die notarielle Fachprüfung, die durchaus einem 3. Staatsexamen entspricht, soll ab

Mai 2011 grundsätzlich Voraussetzung für die Bestellung zu Anwaltsnotaren sein. Dafür ist ein Prüfungsamt vorgesehen. Die schriftlichen Prüfungen sollen dezentral, aber zeitgleich innerhalb einer Woche bei gleicher Aufgabenstellung durchgeführt werden.

Der Vorstand begrüßte den Entwurf im Grundsatz, befürwortet aber die Besetzung der Aufgabenkommission durchgängig mit Anwaltsnotaren. Die Höhe der Prüfungsgebühren sei so niedrig zu bemessen, dass daraus kein Zugangshindernis erwachsen solle.

Grünbuch zur Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem an- deren Mitgliedsstaat der EU

Der Vorstand beschloss, eine ablehnende Stellungnahme abzugeben. Es mache keinen Sinn, den Ausbau des repressiven Apparats im Rahmen der EU voranzutreiben, während andererseits die Einführung gemeinsamer Mindeststandards für die Schutzrechte der Beschuldigten bisher gescheitert sei. Hinzu komme die Gefahr der Nivellierung der Unterschiede verschiedener Rechtssysteme. Die Stellungnahme findet sich unter www.rak-berlin.de rechts im Servicebereich.

Spezialisierung darf nicht zum Nachteil werden

Kammerpräsidentin Irene Schmid fordert Änderungen des RVG

Kammerton: Vor einem knappen Jahr wurden Sie zur Präsidentin der RAK Berlin gewählt; jetzt liegt der Jahresbericht 2009 vor. Wie steht die Berliner Anwaltschaft da?

Schmid: Die Zahl der in Berlin zugelassenen Anwälte ist im Jahr 2009 weiter auf nunmehr über 12.400 gewachsen. Allerdings geht die Steigerungsrate zurück. Hatten wir 2008 noch einen Zuwachs von 4,28 %, betrug er 2009 „nur noch“ 2,84%. Die Zufriedenheit mit dem beruflichen Verhalten der Anwaltschaft ist sogar messbar gestiegen.

Woran machen Sie das fest?

Trotz der gestiegenen Zahl unserer Mitglieder sind bei uns nicht nur prozentual, sondern sogar in absoluten Zahlen weniger Beschwerden über deren Verhalten eingegangen.

Wie hoch ist die Zahl der Beschwerden und wer bearbeitet sie?

Wir hatten im vergangenen Jahr 1.291 Beschwerden, davon waren im Ergebnis 580 unschlüssig oder unbegründet. Gemessen an der Zahl der Mandatsverhältnisse, die bei 12.400 Anwälten im Millionenbereich liegen dürfte, liegt die Anzahl der Beschwerden damit im Promillebereich. Die Beschwerden werden in 6 Abteilungen durch die ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder entschieden.

Worauf führen Sie den Rückgang der Beschwerden zurück?

Ich glaube schon, dass die seitens der Kammer betriebene Aufklärung über berufsrechtliche Regelungen und die konsequente Ahndung von Verstößen mit zur Einhaltung des Berufsrechtes durch die Anwaltschaft beigetragen hat. Weiterhin führt aber auch die von uns wöchentlich durchgeführte Bürgersprechstunde dazu, dass aufgetretene Konflikte außerhalb formeller Beschwerdeverfahren durch Gespräche gelöst

werden. Von den 215 Menschen, die sich in der Bürgersprechstunde mit Fragen zur Arbeit ihrer Anwälte an uns gewandt haben, haben über 78% die Sprechstunde zufrieden verlassen.

Sie haben zu Beginn Ihrer Amtszeit im Interview mit diesem Blatt gesagt, Europa wird immer wichtiger. Hat sich das bestätigt?

Ganz sicher. Durch das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags wird sich die Tendenz verstärken, dass nationale Gesetzgebung europarechtlichen Vorgaben folgt. Im letzten Jahr ging es z.B. um die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Hälfte der Stellungnahmen des Vorstands, die im Jahresbericht erläutert werden, betreffen Grünbücher und Rahmenbeschlüsse aus Europa.

Ich freue mich, dass es in der neuen EU-Kommission erstmals auch ein eigenständiges Justizressort geben wird und das oftmals bestehende Spannungsverhältnis zwischen Justizpolitik und Innenpolitik damit nicht mehr in einem Ressort gelöst werden muss. Dafür haben wir uns – gemeinsam mit der Justizsenatorin – eingesetzt und werden uns weiter dafür einsetzen, dass dieses Ressort auch mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet wird.

Im selben Interview haben Sie sich für die Beiordnung von Pflichtverteidigern für alle bisher unverteidigten U-Häftlinge ausgesprochen. Auch das ist Gesetz geworden.

Es war eine positive Überraschung, dass 2009 diese von der gesamten Anwaltschaft beklagte Gerechtigkeitslücke geschlossen werden konnte. Inzwischen haben sich über 400 Berliner Anwälte auf einer hierfür geführten Liste eingetragen, um auch nachts oder am Wochenende diese wichtige rechtstaatliche Aufgabe zu erfüllen.



Seit März 2009 Kammerpräsidentin:
Rechtsanwältin und Notarin
Irene Schmid Foto: Ehrig

Das bringt auch zusätzliche Beschäftigung für die wachsende Anwaltschaft.

Sicher, aber das steht nicht im Vordergrund. Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe bleiben gebührenrechtlich ein Sonderopfer der Anwaltschaft, um den Zugang zum Recht für alle Bevölkerungskreise zu gewährleisten.

Sie haben vor einem Jahr mit Blick auf die Gebühren vor ruinösem Wettbewerb gewarnt und die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Anwaltschaft angemahnt. Was hat sich hier getan?

Die Aufgabe bleibt aktuell. In der neuen Legislaturperiode müssen sowohl strukturelle als auch lineare Verbesserungen im RVG erreicht werden. Die Gebührensätze wurden seit 1994 nicht mehr erhöht. Für Spezialisten z.B. im Sozial- oder Ausländerrecht sind die Gebührensätze schon lange nicht mehr auskömmlich und die Spezialisierung verhindert auch einen Ausgleich durch Gebühren aus anderen Bereichen.

Andererseits sollen die Kollegen sich doch spezialisieren?

Fortbildung und Fokussierung auf be-

stimmte Gebiete liegen im Interesse der Verbraucher und bleiben für die Anwaltschaft ein Wettbewerbsvorteil, der aber gebührenrechtlich nicht zum Nachteil werden darf. Insbesondere für Rechtsgebiete, in denen kaum Vergütungsvereinbarungen durchgesetzt werden können, muss beim RVG nachjustiert werden. Es darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die gesetzlichen Gebühren auch eine Leitbildfunktion für Vergütungsvereinbarungen haben.

Wie kann man im Wettbewerb die erreichte oder erst angestrebte Qualifizierung herausstellen? Gegen das beworbene DEKRA-Zertifikat hat die RAK geklagt.

Wir haben inzwischen 20 Fachanwaltschaften. Die Zahl der Fachanwälte hat sich in Berlin um etwa 12% auf nunmehr 2.231 erhöht. Daneben gibt es das Q-Siegel der BRAK, das man durch Fortbildung erwerben kann und mit dem ebenfalls geworben werden kann. Das DEKRA-Zertifikat war nicht nur berufs- sondern auch wettbewerbswidrig. Deshalb haben wir vor dem LG Berlin eine einstweilige Verfügung erwirkt, die von den Betreibern inzwischen als endgültige Regelung anerkannt wurde.

Gab es 2009 auch rechtspolitische Aktivitäten der RAK ?

Wir haben bei der Ausgestaltung des ersten Gesetzes über den Vollzug der U-Haft in Berlin durch unsere Aktivitäten erreicht, dass eine Spaltung der Anwaltschaft in Verteidiger einerseits und andere Rechtsanwälte und Notare andererseits beim Verschwiegenheitsschutz für die Mandanten verhindert wurde.

Mit der Enthüllung einer Gedenktafel an unserem „Hans-Litten-Haus“, haben wir gemeinsam mit der BRAK ein Zeichen für die Anwaltschaft gesetzt, nach dem Vorbild von Hans Litten Anwälte für Gerechtigkeit zu sein und zu bleiben.

2010 werden wir mit einer dreiteiligen Veranstaltung des 20. Jahrestages der Wiedervereinigung der Berliner Anwaltschaft in einer Kammer gedenken.

Gerichtliche Mediation - quo vadis?



Am 21. Januar besuchten mehr als 100 Teilnehmer das 3. Symposium zur Gerichtlichen Mediation. Veranstaltet wurde der Tag von der RAK Berlin, der Europa-Universität Viadrina und vom Präsidenten des LG Berlin. Beata Turek, Richterin und Mitarbeiterin des Polnischen Ministeriums für Justiz (Foto: Mitte) und Manuela Plizga-Jonarska, Mediatorin am Kreisgericht Wroclaw, (Foto: links) - oben im Gespräch mit RA Michael Plasmann, Vorstandsmitglied und Mediationsbeauftragter der RAK Berlin - referierten über Modelle der gerichtlichen Verweisung an außergerichtliche Mediatoren in Polen. Justizsenatorin Gisela von der Aue berichtete zu Beginn des Symposiums, dass die Senatsverwaltung jetzt auf die finanzielle Eigenbeteiligung der Richter an der Grundausbildung zur Mediationstätigkeit verzichte und damit den Erfolg des Mediationsprojekts anerkenne. Kammerpräsidentin Irene Schmid verlangte, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Mediation gewährleisten müsse, dass die außergerichtliche Mediation auch für diejenigen möglich sei, die sich ein Mediationsverfahren nicht leisten könnten - z.B. durch eine Mediationskostenhilfe. Foto: Schick



Unterlassungsverpflichtungserklärungen

Prof. Dr. Walter Bückmann und Herr Robert Fahrn haben sich jeweils in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Ein Anwalt von Rang: Dr. Kurt Wergin

3. Teil: Wergin als Kammerpräsident – 1946 bis 1971

Von Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau

Am 15.1.1946 konstituierte sich der erste Nachkriegsvorstand der Berliner Anwaltskammer. Auf Grund neuester Archivrecherchen¹ muss die personelle Zusammensetzung dieses Vorstandes teilweise wieder mit einem Fragezeichen versehen werden. In bisherigen Darstellungen² ging man von 18 Anwälten aus. Es handelt sich dabei um jene Anwälte, die in einer Vorschlagsliste³ namentlich aufgeführt wurden; eine Liste, die Anlage eines undatierten Schreibens des Rechtskomitees der Alliierten war. Die Namen, in alphabetischer Reihenfolge, lauteten:

[Ferdinand] Bartmann, [Kurt] Brekow, [Gustav] Brumby, [Egon] Endres, [Ernst] Falck, [Josef] Falkenberg, [Oskar] Haun, Holstein, [Fritz] Hummel, [Alfred] Karpen, [Werner] Küster, [Kurt] Landsberger, [Reinhard] Moral, [Helmut] Ruge, [Friedrich Carl] Sarre, [Walter] Schmidt, Schreiber, [Kurt] Wergin.⁴

In einem jetzt im Bundesarchiv aufgefundenen Schreiben vom 15.01.1946, das der Sachbearbeiter Büchs bei der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz an den Amtschef Dr. Eugen Schiffer⁵ richtete, wird auf eine persönliche

Rücksprache mit Wergin in den Vormittagsstunden desselben Tages Bezug genommen. W. äußerte sich dabei zum Stand der Gründung einer Berliner Anwaltskammer und erklärte: „Es hat lediglich eine Zusammenkunft derjenigen Anwälte stattgefunden, welche den vorläufigen Vorstand der Berliner Anwaltskammer bilden sollen. Das war am Freitag, den 11. Januar 1946. In diesem Zusammenhang wurde den Erschienenen lediglich ihre Ernennung zu Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer bekannt gegeben. Es sind dies die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten 18 Herren, der 19. bin ich. Heute Nachmittag findet die erste Sitzung des Vorstandes der Kammer statt, die ich auf Anordnung der russischen Kommandantur leiten soll.“⁶

In dem als Anlage 4 zu diesem Schreiben beigefügten Verzeichnis⁷ von insge-

samt 19 Anwälten fehlen im Vergleich zur o.g. Vorschlagsliste die Namen „Holstein“ und „Haun“. Neu genannt werden: „Aldenhoff⁸, Hans“, „Heim⁹, Kurt Werner“ und „Stenig¹⁰, Paul“.

Dafür, dass dieses letztgenannte Verzeichnis die tatsächlichen Mitglieder des 1. Vorstandes wiedergibt, sprechen weitere Indizien. Zum einen: Der neue Kammervorstand verabschiedete in seiner 2. Sitzung im Februar 1946 eine „Geschäftsordnung der Anwaltskammer zu Berlin“¹¹. Darin heißt es in § 1 Satz 1: „Die Anwaltskammer zu Berlin hat ein Präsidium von mindestens 19 und höchstens 32 Mitgliedern.“ Es wäre unverständlich, wenn der 1. Vorstand eine Geschäftsordnung verabschiedet hätte, aus der sich – bei einem Personalbestand gemäß der Vorschlagsliste von nur 18 Mitgliedern – eo ipso die Rechtswidrigkeit der Vorstandbesetzung ergeben würde.

Des Weiteren: Zwar ließ sich der Vorname des in der Vorschlagsliste genannten Anwalts „Holstein“ nicht endgültig aufklären. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass es sich um den in Wannsee wohnenden Dr. Horst Holstein handelte. Dieser war aber bereits vor

5 Dr. Eugen Schiffer war als Mitglied der DDP ab 1911 Abgeordneter im Reichstag. 1919 wurde er als Reichsfinanzminister und Vizekanzler vereidigt, 1922 übernahm er das Amt des Reichsjustizministers. 1945 trat er der LDP bei und übernahm bis 1948 die Leitung der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV), die mit Gründung der DDR 1949 in das Justizministerium der DDR umgewandelt wurde, vgl. Hermann Wentker, Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953, München 2001, S. 45ff.

6 Schreiben Büchs an Dr. Eugen Schiffer vom 15.1.1946, BAB DP 1 VA 6423, Bl. 2.

7 „Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer, Abschrift“, Anlage 4 zum Schreiben Büchs an Schiffer, BAB DP 1 VA 6423, Bl. 7f.

8 Die Zugehörigkeit Aldenhoffs zum 1. Vorstand ist belegt. Der Kammervorstand bat in seinem Votum für eine endgültige Zulassung Aldenhoffs zur Rechtsanwaltschaft, „... seine Verdienste im Präsidium der RAK, dem er seit dessen Einsetzung angehört, zu berücksichtigen“. LAB, Bestand B Rep. 068 Nr. 108.

9 Die Zugehörigkeit Heims zum 1. Vorstand ist ebenfalls belegt. Am 18.6.1946 bat Heim in einem Schreiben an die RAK, von seinem Amt als Vorstandsmitglied wegen „Überlastung“ entbunden zu werden. Wergin antwortete ihm am 1.7.1946 mit einem unwirschen Schreiben. Er verwies darauf, dass Heim „von den Alliierten bestellt“ sei und nur durch sie entbunden werden könne. Zugleich forderte er Heim auf, regelmäßiger an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, LAB, Bestand B Rep. 068 Nr. 1078.

10 Bisher liegt kein (weiterer) Nachweis für die Mitgliedschaft Stenigs im 1. Vorstand vor. Dr. Dr. Paul Stenig war von 1923 bis 1933 Staatsanwalt in Berlin. Er vertrat u. a. die Anklage im Edenpalast- und im Felseneck-Prozess. Die Nationalsozialisten entfachten in ihrer Zeitung „Angriff“ eine beispiellose Hetze gegen Stenig, z. B. „Wie lange noch Stenig? Die neueste Ungehörigkeit des Staatsanwalts und ihre Abfuhr“ (Angriff vom 24.4.1931). Goebbels notierte am 28.4.1931 in seinem Tagebuch: „Staatsanwalt Stenig, dieses Schwein, hetzt gegen mich“, vgl. Elke Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, München 2005. Stenig wurde 1933 wegen politischer Unzuverlässigkeit aus dem Staatsdienst entlassen und wirkte danach als Rechtsanwalt in Berlin. Er scheute als Anwalt keine Auseinandersetzungen mit den nationalsozialistischen Machthabern, u. a. als Verteidiger von Domprobst Bernhard Lichtenberg (vgl. G. Mann, Prozess Bernhard Lichtenberg. Ein Leben in Dokumenten, Berlin 1977).

11 Geschäftsordnung der Anwaltskammer zu Berlin, in: Nachlass Hummel, Archiv der RAK Berlin.

1 Die Recherchen sind vor allem deshalb schwierig, weil ein umfangreiches Archiv bei der RAK Berlin nicht vorhanden ist. Anlässlich eines Empfangs zum 40. Jahrestag der Wiedergründung der Berliner Anwaltskammer nach dem 2. Weltkrieg musste der damalige Kammerpräsident Borck konstatieren, dass die Nachkriegsakten der Kammer in großem Umfang vernichtet wurden. Vgl. Redekonzeption, Archiv RAK Berlin B I/4/1. Die heutigen Vorstände stehen in der Pflicht, einen solchen rechtsgeschichtlichen Frevel nicht noch einmal zu begehen! Die Kammerakten vor 1945 sollen infolge kriegsbedingter Auslagerung fast vollständig untergegangen sein.

2 Dirks, Die Rechtsanwaltskammer Berlin in den Jahren 1945 bis 2004, in: Jungfer/König, Festschrift, aaO., S. 307.

3 „Vorschlagsliste für das Präsidium der Rechtsanwaltskammer (Abschrift)“, BAB DP1 VA 7675, Bl. 19.

4 In der Vorschlagsliste sind lediglich die Nachnamen genannt, einzelne Vornamen ließen sich bisher nicht eindeutig ermitteln.

dem 9.1.1946 verstorben, wie aus einer Trauerdanksagung seiner Witwe Käthe Holstein hervorgeht¹². Dafür spricht auch, dass diese Danksagung in den Vorstandsunterlagen von Hummel¹³ überliefert ist; vermutlich war Holstein für den Vorstand vorgesehen, verstarb dann jedoch unmittelbar vor seiner Berufung.

Seit Mai 1945 regelmäßige Treffen

Nach welchen Kriterien die Mitglieder des Vorstandes ausgesucht wurden, konnte mit den zugänglichen Archivalien nicht ermittelt werden. Nach den Erinnerungen von Hummel gab es jedoch bereits seit Mai 1945 regelmäßige Zusammenkünfte von „interessierten politisch nicht belasteten Kollegen“, an denen „neben den späteren Mitgliedern des ersten Kammervorstandes“ weitere Anwälte teilnahmen. Dabei wurde sogar ein „Beitrag“ von 10,- RM erhoben. Auch muss offen gelassen werden, ob das Rechtskomitee Vorgaben machte, wer den Posten des Kammerpräsidenten übernehmen sollte. Zumindest wurde jedoch mit der Anordnung des Rechtskomitees an W., den Sitzungsvorsitz zu führen, das erwartete Wahlergebnis sehr deutlich gemacht.

Als die Anwälte¹⁴ zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes im Januar 1946 zusammenkamen, übertrugen sie W. das Präsidentenamt der Berliner Anwaltskammer.¹⁵ Kurze Zeit später bestätigte das Rechtskomitee der Alliierten Kommandantur diese Entscheidung. Ein gutes Jahr später, in Folge der ersten Kammerversammlung nach dem Krieg am 8.2.1947, wurde W. erneut zum Präsidenten gewählt. Er bekleidete dieses

12 Die Danksagung trägt den Eingangsstempel „9. JAN. 1946“. Nachlass Hummel, Archiv RAK Berlin. Dr. Fritz Hummel war der 1. Schriftführer des Vorstandes.

13 Fritz Hummel, Aus den Anfängen der Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsblatt 1985, 271.

14 An der Sitzung nahmen 15 Anwälte teil. Vgl. Protokoll der 1. Sitzung des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin, Nachlass Hummel, Archiv RAK Berlin. Eine Abschrift des Protokolls findet sich auch in: Hummel, Aus den Anfängen ..., aaO.

15 W. erhielt in geheimer Wahl 12 Ja- und 3 Neinstimmen; zum Vizepräsidenten wurde Dr. Walter Schmidt mit 14:1 Stimmen gewählt. Vgl. Hummel, aaO.

Amt ein Vierteljahrhundert.¹⁶

W. genoss bei den Justizoffizieren der Besatzungsmächte hohes Ansehen. Nicht anders war das beim Magistrat, dem bis Dezember 1945 Dr.-Ing. Arthur Werner als Oberbürgermeister vorstand.¹⁷ Als W. mit der Funktion des Kammerpräsidenten betraut wurde, hatte er sich bereits als couragierter Jurist beim Neubeginn des Rechtswesens in Berlin verdient gemacht. Seine Fachkompetenz brachte er besonders in den Wochen ein, da er als Vizepräsident beim Kammergericht wirkte. Mit Präsident Arthur Kanger ergänzte er sich auch in der Kommunikationsebene im Umgang mit dem Rechtskomitee: Kanger beherrschte Russisch, Wergin Englisch.

Umsichtig und mit Diplomatie

In Kurt Wergin hatte die Berliner Anwaltschaft einen Repräsentanten gefunden, der sich umsichtig und mit diplomatischem Geschick für ihre Anliegen einsetzte. Er wusste um die Bedeutung der Unabhängigkeit und der Freiheit der Berufsausübung der Anwälte für eine funktionierende, der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit verpflichteten Rechtsordnung. In dieser Beziehung kannte er keine Kompromisse. Aber W. wusste auch, dass eine erfolgreiche Amtsführung ohne Ausgleich und kollegiale Umgangsformen nicht auskommt. Diese Eigenschaften trugen dazu bei, dass er mit den rechtspolitischen Problemen fertig wurde, die schon bald nach seinem Amtsantritt aufzukommen begannen¹⁸ und die Tendenz zur Spaltung der Berliner Justiz in sich trugen. W. gelang es dennoch, dass die Kontakte zu Rechtsanwälten im Ostsektor nie ganz abrissen und noch Anfang der 1970er Jahre wa-

16 Karlheinz Quack, Nachruf für Kurt Wergin, Berliner Anwaltsblatt 1973, 1.

17 Lutz Heuer, Der erste Berliner Magistrat nach dem II. Weltkrieg, Oberbürgermeister Dr. Arthur Werner und sein Team, Berlin 2009.



Zulassung von Dr. Kurt Wergin am 19.04.1950 zu US-Militärgerichten in Deutschland.

ren einige Kollegen aus dem östlichen Teil Mitglied der (West-)Berliner Kammer.¹⁹

W. legte sein Präsidentenamt auf der Kammerversammlung 1971 aus Altersgründen nieder. Zuvor war er 1966 zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt worden. Die Berliner Anwaltschaft dankte W. für seine selbstlosen Dienste, indem sie ihn zu ihrem Ehrenpräsidenten wählte. Geehrt mit vielen Auszeichnungen²⁰, verstarb Kurt Wergin am 17.1.1973. Sein Nachfolger im Amt des Berliner Kammerpräsidenten, Karlheinz Quack, schrieb in seinem Nachruf²¹: „Ein außergewöhnlicher Mann ist von uns gegangen, wir verloren einen Freund. Das von ihm Geschaffene zu wahren ist uns Pflicht und Dank zugleich.“ Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen – wir sollten sie nicht vergessen.

18 Als Beispiel sei auf die Arbeiten des Kammerverbandes bei der nach 1945 erforderlichen Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Stellungnahmen in Entnazifizierungsverfahren hingewiesen. Teilweise wurde dabei – den damaligen Verhältnissen geschuldet – auch mit unkonventionellen Mitteln gearbeitet, z. B. wenn der Vorstand durch Aushänge in den Anwaltszimmern bekannt gab, wer einen Antrag auf Entnazifizierung gestellt habe und in diesem Zusammenhang „alle Kollegen“ aufforderte, „... uns be- und entlastendes Material in verschlossenem Umschlag schleunigst mitzuteilen“. Vgl. LAB, Bestand B, Rep. 068, Nr. 3143.

19 Karlheinz Quack, Nachruf für Kurt Wergin, aaO.

20 W. wurde am 31.1.1957 der Grosse Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland und am 2.7.1970 der Grosse Verdienstorden mit Stern der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

21 Karlheinz Quack, Nachruf für Kurt Wergin, aaO.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. In der 2. Jahreshälfte 2010 findet statt: *Einführung aktuelles Bankrecht am 17.09.2010*; *Seminar privates Bankrecht am 05.11.2010*, Anmeldung über o.a. Website möglich. Auf der Website finden sich auch die Veranstaltungen, die die RAK zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für Fachanwältinnen und Fachanwälte** gem. § 15 FAO anbietet.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 26.02.2010 , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Beamtenrecht am</u> <u>26.02.2010</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Personalvertretungskammer <i>Gem. § 15 FAO für</i> <i>Verwaltungsrecht</i>	Einführung in das Beamtenrecht Die Ernennung eines Beamten und seine Versetzung in den Ruhestand stellen die Eckpunkte dar. Es wird auf die hergebrachten Grundsätze des Beamtenrechts eingegangen wie etwa die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Treuepflicht des Beamten. Die amtsangemessene Alimentation und Versorgung im Ruhestand stellen weitere Schwerpunkte des Seminars dar. <u>Die Teilnehmer werden gebeten, eine Gesetzessammlung zum Beamtenrecht mitzubringen.</u>
Freitags, 09.04. und 16.04.2010 , 14 - 18 h RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Franz.ab 9.4.10</u>	Mathieu Pagnoux , Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Freitag, 23.04.2010 , 13 - 18 Uhr, RAK 40,- €, Überweisung: <u>Zwangsvollstreckungs-</u> <u>recht am 23.04.10</u>	Monika Wiesner , geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Freitag, 30.04.2010 , 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: <u>RVG 2010 am 30.04.10</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2010(auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim RVG, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung.
Dienstag, 04.05.2010 14 - 19 h, in den Räumen des (DAI), Voltairrestr. 1, 10179 Berlin. Anmeldung über die RAK Berlin. 50,- €, Üwsg: <u>Individualar-</u> <u>beitsrecht am</u> <u>04.05.2010</u>	Dr. Jobst-Hubertus Bauer , Gleiss Lutz, Stuttgart	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: 1. Aktivitäten des Gesetzgebers 2. Update AGB-Kontrolle; Update Antidiskriminierungsrecht 3. Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz 4. Fallstricke des Befristungsrechts 5. Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht 6. Aufhebungsverträge und damit verbundene Sonderprobleme wie betriebliche Altersversorgung, nachvertragliche Wettbewerbsverbote, Erledigungsklauseln 7. Top-aktuelle Probleme zum Evergreen des Arbeitsrechts: § 613 a BGB 8. Sonstige Highlights des Individualarbeitsrecht und ausgewählte prozessuale Probleme
Kooperation mit dem DAI	<i>Gem. § 15 FAO für</i> <i>Arbeitsrecht</i>	
Dienstags, 11.05. und 18.05.2010 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Italienisch ab 11.05.10</u>	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und -betreuung.
Montags, 31.05.10 und 07.06.10 jeweils 14 - 18 Uhr; RAK Berlin, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Steuerl. Belange</u> <u>ab 31.05.10</u>	RA Nobert Eller- mann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein- Busch , alle Steuerberater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger <u>Teil 1 am 31.05.2010: Die Umsatzsteuer: (StB Ahrens)</u> <u>Teil 2 am 07.06.2010: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)</u>
Dienstag, 08.06.2010 , 16 - 19 Uhr, RAK, 30,- €; Überweisung: <u>Haftungsrecht am</u> <u>08.06.2010</u>	RA Dr. Christian Köhler , Berlin	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Update! Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte. Haftungsbeschränkung des Einzelmandats

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Kammerversammlung 2010
- Termin bitte vormerken -**Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2009 findet**am 23.04.2010 um 10.00 Uhr
in Potsdam**in den Räumlichkeiten des Mercure Ho-
tel Potsdam City, Lange Brücke in
14467 Potsdam statt.**2. Änderungen zum 01.01.2010****2.1 Beitragsordnung**Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum
01.04.2010 in einer Summe in Höhe von
264,00 € fällig. Für Kammermitglieder,
die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen,
beträgt der monatliche Beitrag **22,00 €**.
Berufsanfänger zahlen somit für die er-
mäßigte Beitragszeit monatlich **11,00 €**.**2.2 Gebührenordnung**Für den Antrag auf Registrierung einer
Zweigstelle (§ 1 Nr. 6 GO) wird eine Ge-
bühr in Höhe von **20,00 €** erhoben.Für die Ausstellung eines Rechtsan-
waltsausweises (§ 1 Nr. 7 GO) wird eine
Gebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.**3. Ausbildung zur/m
Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in -
berufsbegleitend
- FREIE PLÄTZE! -**Lehrgangs-
beginn: 17.04.2010Dauer: 4 Semester, samstags
08:00 - 15:00 Uhr, 14-tägig

BAföG individuell möglich

Abschluss: Kammerprüfung
mit ZeugnisGebühren: 2.100,00 €,
zzgl. Prüfungsgebühren

Ratenzahlung möglich

Beratung/

Anmeldung: URANIA-Schulhaus GmbH,
Am Moosfenn 1,
14478 Potsdam,
Dr. Gartz,
Tel.: 03 31/88 85 80
www.urania-schulhaus.de
E-Mail:
info@urania-schulhaus.de**4. Fortbildungsveranstaltungen
in Kooperation mit dem DAI**- mit Nachweis zur Vorlage
nach § 15 FAO -**Fachinstitut für Miet- und Wohnungs-
eigentumsrecht und für Bau- und
Architektenrecht****Titel: Schimmelpilze
in Gebäuden**Termin: 12.03.2010,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Berlin,
DAI-AusbildungszentrumReferent: Karl Otto Gerlach,
Bausachverständiger,
Heinsberg

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht**Titel: Aktuelle Rechtspre-
chung in Kündigungss-
schutzsachen**Termin: 19.03.2010,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Brandenburg a.d.H.,
AXXON HotelReferent: Martin Dreßler,
Vorsitzender Richter
am LArbG
Berlin-Brandenburg

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht**Titel: Vertragsverhältnisse
in der Insolvenz**Termin: 23.04.2010,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeehotelReferent: Frank Frind,
Richter am AG
Hamburg

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht**Titel: Restschuldbefreiung
im Verbraucher- und
Regelinsolvenz-
verfahren**Termin: 21.05.2010,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
BerlinReferent: Dr. Gerhard Pape,
Richter am BGH

Kostenbeitrag: 260,00 €

Zeitstunden: 5

**Fachinstitut für
Bau- und Architektenrecht****Titel: Ausgewählte
Problemfelder des
privaten Baurechts**Termine: 28.05.2010,
9.00 - 17.00 Uhr
29.05.2010,
9.00 - 12.30 UhrTagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
BerlinReferent: RA Dr. Bernhard
von Kiedrowski

Kostenbeitrag: 310,00 €

Zeitstunden: 10

**Fachinstitut für Erbrecht und
Fachinstitut für Steuerrecht****Titel: Die Erbschaftsteuer
im erbrechtlichen
Mandat**Termin: 04.06.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Dr. Klaus Walpert,
Bonn

Kostenbeitrag: 215,00 €

Zeitstunden: 5

Institut für Familienrecht

**Titel: Gebührenoptimierung
in Familiensachen -
Streitwerte und
Gebühren nach
neuem Familienrecht**

Termin: 12.06.2010,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referentin: Dr. Monika Keske,
Direktorin des AG
Bad Urach

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

4. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Marlen Block

c/o Dr. Schöneburg
Dortustr. 17, 14467 Potsdam

Tim Heerhorst

Hubertusallee 95, 16548 Glienicke

Stefan Ilchmann

Bellevuestr. 29, 15370 Petershagen

Jörg Lichte

Zum Kiefernwald 25,
14532 Kleinmachnow

Karin Freifrau von Bethmann

Lupinenschlag 25,
14532 Kleinmachnow

Sebastian Fischer-Jung

Karl-Marx-Str. 71, 14482 Potsdam

Alexandra Flieger

Jägerallee 37, 14469 Potsdam

Andreas Freudenberg

c/o KBZ Rechtsanwälte
Heilbronner Str. 19,
15230 Frankfurt (Oder)

Christian Schenk

c/o Dr. Latuske, Meyer & Kollegen
Bergstr. 46 a, 14727 Premnitz

Anne-Kathrin Müller

Heinrich-von-Kleist-Str. 1 B,
14482 Potsdam

Thomas Lange

R.-Breitscheid-Str. 22,
01983 Großbräschen

Florian Wegener

c/o Hilgers & Kollegen
Harlungstr. 52, 14770 Brandenburg

Jörg Freiherr von Bülow

c/o Stuhr, Kahl & Kollegen
Potsdamer Str. 33, 14974 Ludwigsfelde

Holmar Köstner

Potsdamer Str. 29, 14513 Teltow

Stefan Hübner

Hermann-Elflein-Str. 18 b,
14467 Potsdam

Rüdiger Freiherr von Maltzahn

Große Weinmeisterstr. 7,
14469 Potsdam

Luisa Luft

Bebelstr. 11, 16356 Ahrensfelde

Daniela Schäfrich

c/o Dombert Rechtsanwälte
Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

Urteile und andere Entscheidungen

www.urteilsrubrik.de

Wer trägt die Kosten der Anschlussberufung?

Bei einer Zurückweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO trägt der Berufungsführer auch die Kosten der Anschlussberufung, weil diese durch die Zurückweisung der Berufung nach § 524 Abs. 4 ZPO ihre Wirkung verloren hat, ohne dass über ihre Zulässigkeit oder Begründetheit entschieden worden wäre. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Berufungsverfahren vor dem Kammergericht wurde die Berufung der Klägerin gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen. Die Beklagte hatte das Rechtsmittel der Anschlussberufung eingelegt, welches durch die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss jedoch ihre Wirkung verloren hatte (§ 524 Abs. 4 ZPO). Das Kammergericht hatte im Rahmen der Kostenentscheidung darüber zu befinden, wer die Kosten für die Anschlussberufung zu tragen hat. Nach Ansicht der KG-Richter muss die Klägerin und Berufungsführerin, deren Berufung zurückgewiesen wurde, auch die Kosten der Anschlussberufung tragen.

Gesetzlich ist die Frage der Kostentragungspflicht in einem solchen Fall nicht geregelt und zudem noch umstritten. Nach wohl vorherrschender Ansicht habe auch der Anschlussberufungsführer in entsprechender Anwendung der §§ 91, 92 Abs. 1, 96 ZPO zumindest anteilig die Kosten zu tragen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zu den Kosten der unselbständigen Anschlussrevision im Falle der Nichtannahme der Revision (BGHZ 80, 146) könnten die Kosten auch hier dem Rechtsmittelführer auferlegt werden. Der 23. KG-Senat schloss sich jedoch der Gegenansicht an, die die Kosten für die wirkungslos gewordene Anschlussberufung dem unterlegenen Berufungsführer auferlegt. Die Anschlussberufung sei kein eigenes Rechtsmittel, sondern nur ein Angriff innerhalb der eigentlichen Berufung. Diese sei aber wiederum vom Berufungsführer eingelegt, weswegen er auch als Verursacher der Anschlussberufung betrachtet werden könne. Die Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO könnten dem Berufungsführer deshalb weder unmittelbar noch in analoger Anwendung zugute kommen, wenn die Berufung – mit oder ohne Sachentscheidung – erfolglos bleibe und eine Sachentscheidung über die Anschlussberufung deshalb nicht ergehe. Nur wenn eine Sachentscheidung über die Anschlussberufung selbst ergehe, könnten dem Anschlussberufungsführer die Kosten der Verwerfung seines Rechtsmittels auferlegt werden.

Die BGH-Rechtsprechung zur Kosten-tragung bei der unselbständigen Anschlussrevision könne nur insofern zur Argumentation herangezogen werden, als dass bei der Anschlussrevision der Rechtsmittelführer nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der BGH-Entscheidung bereits damit rechnen musste, dass die

Revision nicht angenommen und eine Sachentscheidung somit ausbleiben könnte. Für die Anschlussrevision sei diese Regelungslücke durch eine „Fristverlängerung“ für den Anschlussrevisionsführer geschlossen worden, wonach das Rechtsmittel noch einen Monat nach Zustellung des Annahmebeschlus-

ses eingelegt werden kann. Im Rahmen der Anschlussberufung fehle für den Anschlussberufungsführer eine entsprechende Rechtssicherheit. Er müsse sich zur Einlegung des Rechtsmittels entscheiden, ohne zu wissen, ob das Gericht eine Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erwägt. Demgemäß ist von dem Grundsatz auszugehen, dass das unselbständige Anschlussrechtsmittel nur dann Kosten zu Lasten des Anschlussberufungsführers verursachen kann, wenn tatsächlich eine Entscheidung darüber ergeht. Dies sei jedoch weder bei einer Rücknahme der Berufung noch bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO der Fall.

Kammergericht, Beschluss vom
21.09.2009 – Az.: 23 U 8/09

(eingesandt von
RiKG Dr. Peter Sdorra)

Zur Bindung an die Aufhebungsansicht des Revisionsgerichts

Die aus § 358 Abs. 1 StPO folgende Bindungswirkung entfällt, wenn die erneute Hauptverhandlung zu einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlage geführt hat, wenn mithin die von ergänzenden Feststellungen getragene neue Fallgestaltung von der bisherigen Rechtsbeurteilung nicht erfasst wäre. Dies ist bei neuen Feststellungen zur Motivlage von Polizeibeamten, die bei einer Wohnungsdurchsuchung zu Unrecht von der Einholung einer richterlichen Anordnung abgesehen haben, nicht ohne weiteres der Fall.

Die Selbstbindung der Revisionsinstanz entfällt jedenfalls dann nicht, wenn eine Änderung der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts erst anlässlich der neuen Entscheidung in derselben Sache erfolgen würde. (Leitsätze des Gerichts)



**HDI
GERLING**

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Das AG Tiergarten verurteilte einen Angeklagten wegen einer Betäubungsmittelstraftat zu drei Jahren Freiheitsstrafe. In seiner Wohnung hatten Polizeibeamte eine größere Menge Kokain und Cannabis sichergestellt. Allerdings fanden die Beamten das Rauschgift eher zufällig. Ursprünglich wurden sie wegen einer Körperverletzung im Rahmen häuslicher Gewalt zur Wohnung des Angeklagten gerufen. Die Beamten trafen ihn außerhalb seiner Wohnung an. Da er seine Personalien nicht angeben wollte, entschloss sich ein Polizeibeamter, nach den Ausweispapieren in der Wohnung, bei der die Eingangstür nur angelehnt war, zu suchen. Der Beamte machte sich über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme keine Gedanken und sah dies auch nicht als Durchsuchung im Rechtssinne an. Bei der Suche nach dem Ausweis entdeckte der Beamte eine Patronenhülse. Er verließ daraufhin die Wohnung, besprach sich mit seinen Kollegen und man entschied sich sodann für eine (auch im rechtlichen Sinne) Durchsuchung der Wohnung, da eine scharfe Waffe vermutet wurde. Um eine richterliche Anordnung bemühten sich die Beamten nicht, da sie Gefahr im Verzug annahmen. Bei der Durchsuchung wurde dann das Rauschgift entdeckt, jedoch keine Waffe. Der Angeklagte wurde in der Folge verurteilt, von der Berufungsinstanz jedoch freigesprochen, da diese ein Beweisverwertungsverbot wegen der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung annahm. Die Revision hob das freisprechende Urteil auf, da unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung (u.a. BGHSt 51, 285 ff) nach der vorzunehmenden Interessenabwägung kein Sonderfall einer schwerwiegenden Rechtsverletzung anzunehmen sei und deshalb ein Beweisverwertungsverbot nicht vorliege. Nach Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts wurde die Berufung des Angeklagten nun verworfen und er wurde erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Mit seiner Revision gegen das verurteilende LG-Urteil verfolgte der Angeklagte in erster Linie seinen Freispruch, allerdings ohne Erfolg, wie das Kammerge-

richt entschied.

Der Angeklagte könne sich nicht auf das ursprünglich vom Landgericht angenommene Beweisverwertungsverbot berufen, da das Kammergericht in der Revision festgestellt habe, dass ein solches Verwertungsverbot nicht vorliege. Die neu erkennende Berufungskammer des Landgerichts war nach § 358 Abs. 1 StPO an diese rechtliche Bewertung gebunden. Zwar entfalle diese Bindungswirkung, wenn die erneute Hauptverhandlung zu einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlage führe. Dies sei dann der Fall, wenn das Landgericht neue, andere Feststellungen getroffen hätte, die die Revisionsinstanz bei ihrer rechtlichen Beurteilung noch nicht berücksichtigt hatte.

Eine solche Konstellation sei hier jedoch nicht gegeben. Zwar sei im ersten, freisprechenden LG-Urteil davon ausgegangen worden, dass die Polizeibeamten keinen Fall von Gefahr im Verzug angenommen hätten. Der nun festgestellte, leicht modifizierte Sachverhalt gehe dagegen von einer – wenn auch zu Unrecht erfolgten – Annahme von Gefahr im Verzug aus. An der rechtlichen Bewertung des ersten Revisionsurteils ändere dies jedoch nichts. Sie gelte auch für den neu festgestellten Sachverhalt.

Auch greife der Aspekt nicht, wonach die absichtliche Missachtung des Richtervorbehalts, die hier für die Durchsuchung in Rede stand, zuweilen als „langjährige Praxis“ der

Vollzugsbehörden bemängelt werde. Hier sei der Richtervorbehalt nicht mutwillig missachtet, sondern – wenn auch zu Unrecht – von Gefahr im Verzug ausgegangen worden. In diesem Zusammenhang wies der KG-Senat auch darauf hin, dass nur die Maßnahme (hier die „bewusste“ Durchsuchung) zu betrachten sei, bei der die entsprechenden Beweismittel gefunden worden sind.

Die Bindungswirkung nach § 358 Abs. 1 StPO gelte auch für das erneut mit der Sache befasste Revisionsgericht und entfalle selbst dann nicht, wenn die erste Entscheidung des Revisionsgerichts fehlerhaft gewesen sei.

Die strittige Frage, ob die Bindungswirkung des § 358 Abs. 1 StPO auch für den Fall gilt, dass das Revisionsgericht seine Rechtsauffassung ändert, ließ das Kammergericht ausdrücklich unbeantwortet. Zur Begründung führte es an, dass vorliegend eine Änderung der

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Rechtsauffassung in dem diskutierten Sinne nicht in Rede stehen würde. Es käme lediglich eine andere Bewertung der Umstände des konkreten Falles in Betracht. Selbst wenn eine Änderung der Rechtsauffassung anzunehmen sei, so entfalle die Bindungswirkung des § 358 Abs. 1 StPO dann nicht, wenn die Änderung der Rechtsauffassung erst anlässlich der neuen Entscheidung in derselben Sache erfolgen würde. Nur eine solche Konstellation wäre im vorliegenden Fall jedoch in Betracht gekommen.

Kammergericht, Beschluss vom 21.09.2009 – Az.: (4) 1 Ss 240/09 (191/09)

(eingesandt vom
4. Strafsenat des KG)

Kosten für Deckungsschutz- anfrage als erstattungsfähiger Schaden

Die Kosten für die Einholung einer Deckungsschutzanfrage beim Rechtsschutzversicherer sind jedenfalls im Falle des sich mit der Regulierung eines Schadens in Verzug befindlichen Haftpflichtversicherers ein erstattungsfähiger Schaden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nach einem Verkehrsunfall wandte sich der Rechtsanwalt des geschädigten Klägers an die Haftpflichtversicherung des Beklagten und forderte sie zur Regulierung des Schadens innerhalb von 14 Tagen auf. Zwei Tage zuvor hatte die Versicherung mitgeteilt, dass man die Sache noch prüfen müsse, da noch keine Schadensmeldung des Versicherten vorliege. Eine erneut gesetzte Frist verstrich ebenfalls, so dass der Klägeranwalt mehr als sechs Wochen nach der Prüfungsmittelteilung des Haftpflichtversicherers die Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung seines Man-

danten einholte. Dafür fielen Kosten in Höhe von 316,18 Euro an. Im Rahmen der Zahlungsklage, mit der der Kläger den von der Versicherung nicht anerkannten Teil seiner Anwaltskosten einforderte, machte er auch die Kosten für die Einholung der Deckungszusage geltend. Zu Recht, wie das Landgericht Berlin entschied.

Nach Ansicht des Gerichts sind grundsätzlich auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung ein erstattungsfähiger Schaden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sich der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer mit der Regulierung in Verzug befindet, so dass der Geschädigte gehalten war, zur weiteren zweckentsprechenden Rechtsverfolgung Deckungsschutz bei seiner Rechtsschutzversicherung einzuholen. Da ein Geschädigter grundsätzlich berechtigt ist, zur Verfolgung seiner Ansprüche aus einem Verkehrsunfall sich der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen und diese Kosten vom Schädiger erstattet verlangen kann, gelte gleiches auch für die Kosten der Einholung einer Deckungszusage.

Allerdings trete der Verzug des Versicherers erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Prüfung von Grund und Umfang der Ersatzpflicht ein. Die Dauer hänge von den Umständen des Einzelfalles ab. Im vorliegenden Fall war die erste Frist von 14 Tagen zu kurz, da auch der Versicherer zwei Tage vor der Fristsetzung durch den Klägeranwalt mitgeteilt hatte, dass man die Haftungsfrage noch nicht beurteilen könne, weil noch keine Schadensmeldung des Versicherten vorliege. Hier sei vielmehr eine vierwöchige Frist angemessen gewesen, die aber zum Zeitpunkt der Einholung der Deckungszusage in jedem Fall verstrichen war.

LG Berlin, Urteil vom 09.12.2009 – Az.: 42 O 162/09

(eingesandt von
RA Bert Handschumacher, Berlin)

Wissen

Verpflichtung des Personals

(§ 1 VerpfG, §§ 18, 26 BNotO,
§ 4 DONot)

Gerhard Menzel

§ 18 Abs. 1 BNotO verpflichtet den Notar zur Verschwiegenheit; nach § 26 BNotO hat der Notar die „bei ihm beschäftigten Personen“ gem. § 1 VerpfG förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Besteht ein „einheitliches“ Beschäftigungsverhältnis bei mehreren Notaren, so genügt es, wenn einer von ihnen die Verpflichtung vornimmt (§ 26 S. 3 BNotO).

Der Kreis der danach förmlich zu verpflichtenden Personen wird von der Literatur unterschiedlich gesehen:

Sandkühler (Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 5. Aufl., § 26 Rdnr. 7) stellt auf die Formulierung des Gesetzes ("beschäftigten Personen") ab und versteht diese dahin, dass damit diejenigen Hilfskräfte gemeint sind, die im arbeitsrechtlichen Sinne in abhängiger Stellung bei dem Notar angestellt bzw. in seine Büroorganisation eingegliedert sind. Dieselbe Auffassung vertreten Weingärtner (Weingärtner/Ehrlich, DONot, 10. Aufl., § 4 RdNr. 76) sowie Zimmermann (DNot Z 85/5, 21) und Renner (Huhn v. Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl., § 4 DONot Rd. Nr. 3, 4). Letztere stellen auch darauf ab, dass der Notar imstande sein müsse, die Abgabe der Verpflichtungserklärung arbeitsrechtlich durchzusetzen.

Demgegenüber hält Starke (Eylmann-Vaasen, BONot + BeurkG, 2. Aufl., § 26 BeurkG Rdnr. 5 ff.) das arbeitsrechtliche Verhältnis nicht für entscheidend: Er folgt aus der gesetzlichen Formulierung

„bei“ (und nicht „von“) ihm beschäftigten Personen „sowie aus dem Zweck der Regelung, dass die dauerhafte Integration des Mitarbeiters in den allgemeinen Büroablauf ausreiche, die Notwendigkeit der förmlichen Verpflichtung zu begründen“ (vgl. auch BNotK, DNotZ 1995/806; Kanzleiter in Schippel-Bracker, BNotO, 8. Aufl., § 26 Rdnr. 3).

Aus beiden Rechtsansichten folgt aber, dass das Gebot der Verpflichtung nach dem VerpfG nur alle diejenigen Beschäftigten betrifft, die am Amtssitz des Notars tätig sind (so ausdrücklich auch Starke a.a.O., Rdnr. 6).

Einigkeit besteht auch darüber, dass es nicht darauf ankommt, ob die Beschäftigten speziell im notariellen Sachbereich tätig sind, dass also auch diejenigen Personen gem. VerpfG zu verpflichten sind, die beispielsweise lediglich mit Rechtsanwaltsgeschäften oder als ständig angestelltes Putzpersonal tätig sind; andererseits besteht gleichfalls Einigkeit darüber, dass sich das Gebot nicht auf Angestellte dritter Personen bezieht, die gelegentlich für den Notar tätig werden (Briefträger, Reinigungskräfte, Buchbinder). Das Verpflichtungsgebot gilt deshalb auch nicht für Angehörige eines EDV-Wartungsunternehmens und auch nicht für die Angehörigen überörtlicher Sozien.

Zu beachten ist aber, dass die aus dem Gebot der Verschwiegenheit (§ 18 BNotO) folgenden Pflichten des Notars über die Aufgabe, die Beschäftigten gem. § 1 VerpfG förmlich zu verpflichten (§ 26 BNotO), hinaus gehen. Das bedeutet, dass der Notar überall dort, wo er Dritten die auch nur theoretische Möglichkeit eröffnet, von notariellen Angelegenheiten Kenntnis zu erlangen, Vorkehrungen treffen muss, um deren Verschwiegenheit sicher zu stellen. Soweit es sich um die Beschäftigten deutscher Sozien handelt, wird der Notar davon ausgehen dürfen, dass diese bereits von ihren Arbeitgebern (seien es Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, § 9 Abs. 2 BNotO) nach den für sie geltenden Standesvorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im übrigen wird

der Notar externe Mitarbeiter durch privaten Vertrag zur Verschwiegenheit verpflichten oder sicherzustellen haben, dass die Sendungsunternehmen nur solche Mitarbeiter heranziehen, welche diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Dies muss entsprechend (insbesondere bei elektronischer Vernetzung und dadurch gegebener Zugriffsmöglichkeit) auch hinsichtlich ausländischer Sozien gelten. Das bedeutet, dass den Notar im Verkehr mit ausländischen Sozien zwar besondere Sorgfaltspflichten treffen, er aber nicht dar-

auf hinwirken muss, dass deren Angestellte nach den Bestimmungen des deutschen Verpflichtungsgesetzes förmlich auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Im Übrigen wird auf das Rundschreiben der BNotK Nr. 41/96 vom 31.10.1996 (abgedruckt bei Weingärtner, Notarrecht, 8. Aufl., Nr. 194 a) Bezug genommen.

*Der Autor ist VRiLG a.D.
und Notariatsrevisor a.D.*

Menschenrechte nach Gutsherrenart

Bernd Häusler

Im ersten Teil¹ war darüber berichtet worden, wie der Ministerrat der EU die Volksmodjahedin Iran wiederholt in die sog. Terroristenliste aufgenommen hat, wobei der Nationale Widerstandsrat Iran ausdrücklich hiervon ausgenommen war – und das, obwohl der EuGH mit insgesamt drei Urteilen die jeweiligen Beschlüsse des Ministerrats immer wieder für nichtig und alle hierauf gestützten Entscheidungen und Maßnahmen für unwirksam erklärt hat. Zwischenzeitlich hatte auch die Proscribed Organisations Appeal Commission (POAC) in England die Aufnahme der Volksmodjahedin Iran in die entsprechende nationale Liste als „pervers“ gegeißelt. Erst nach dem dritten Urteil im Dezember 2008 fügte sich der Ministerrat und gab im Laufe des Jahres 2009 – also sieben Jahre nach der rechtswidrigen „Listung“ – seinen Widerstand gegen das Recht, den EuGH und seine Rechtsprechung auf.

Asylpolitik nach Gutsherrenart

Die Auswirkungen des jahrelangen rechtswidrigen Vorgehens des Ministerrats der EU haben sich nicht nur auf die unmittelbare Rechtsfolge der Listung – nämlich „Einfrieren“ des Vermögens der verbotenen Organisation – beschränkt,

sondern sind darüber hinaus in vielen Bereichen des innerstaatlichen Rechts spürbar geworden. Hierzu die folgenden Beispiele aus Deutschland:

So hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ganz offensichtlich auf Weisung der Bundesregierung und zum Zwecke der Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zu dem repressiven und gewalttätigen Regime im Iran – in mehreren dutzend Fällen die Anerkennung als Asylberechtigter aus dem Iran genau aus dem Grund widerrufen, aus dem das Asyl seinerzeit gewährt worden war – nämlich wegen der Sympathisantenschaft für die Volksmodjahedin. Man muss sich dies ganz konkret vorstellen: Weil ein iranischer Bürger auf Seiten der Volksmodjahedin aktiv gegen das repressive Mullahregime gekämpft hatte, war er in den 1980er Jahren zu Recht als asylberechtigt anerkannt worden. Wegen dieses aktiven politischen Kampfes wurde ihm nun diese Anerkennung als Asylberechtigter widerrufen. Dies ist – mit der POAC gesprochen – schlichtweg pervers. Einer dieser Widerrufsfälle war der bereits erwähnte vom Verwaltungsgericht Berlin entschiedene².

Dass das Bundesamt, – so weit in Erfahrung zu bringen war –, bisher in allen diesen Fällen nicht nur in Berlin, sondern auch vor anderen Verwaltungsgerichten unterlag, macht die Sache nicht besser.

¹ Berliner Anwaltsblatt Heft 11/2009, S. 394ff

² Urteil des VG Berlin vom 17.04.2008 – VG 23 X X 27.06

Hier wurde vom Bundesamt Asylrecht - und damit Menschenrecht - nach Gutsherrenart „verwurstet“. Das volle Ausmaß der Perversion wird einem erst klar, wenn man weiß, wie seinerzeit, d.h. in den 1980er Jahren – Asylverfahren durchgeführt worden sind. Eine Anerkennung ohne Anhörung lediglich auf Grund von Dokumenten – gar nur eines einzigen – war so gut wie ausgeschlossen. Eine Anhörung des Antragstellers fand nicht vor Ablauf eines Jahres nach Antragstellung statt. Bisweilen dauerte es sogar bis zu zwei Jahre. Die Entscheidung selbst brauchte dann auch noch bis zu einem Jahr oder länger. Eine Entscheidung drei Jahre nach Antragstellung oder später war nicht ungewöhnlich. Die Menschen, während dieser Zeit zur Untätigkeit verurteilt, verkamen buchstäblich. Es gab junge Menschen, die zweifellos verfolgt wurden, es aber vorzogen, illegal auch unter Todesdrohung in ihr Heimatland zurückzugehen, um politisch weiterzukämpfen, weil sie etwas Sinnvolles tun und nicht sinnlos ihre Jugend Borniertheiten deutscher Asylpolitiker opfern wollten.

Offiziell gerechtfertigt wurde diese fragwürdige Prozedur damit, dass die „Entscheider“ frei und nur ihrem Gewissen verantwortlich seien. Bei Sympathisanten der Volksmodjahedin war das Verfahren jedoch ein gänzlich anderes. Eine Anhörung fand nicht statt. Der Antragsteller legte eine vom örtlich zuständigen in Deutschland residierenden Repräsentanten der Volksmodjahedin gesiegelte Bescheinigung vor, derzufolge der Antragsteller Sympathisant sei und im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit schwersten Verfolgungsmaßnahmen bis hin zum Tod zu rechnen habe. Die Anerkennung erfolgte dann innerhalb weniger Monate. Die durchschnittliche Laufzeit dieser Verfahren betrug ca. fünf bis sieben Monate. So war offensichtlich auch in dem vom Verwaltungsgericht Berlin entschiedenen Fall verfahren worden. Ausweislich der Urteilsgründe hatte der Kläger seinerzeit seinen Asylantrag am 12.03.1984 gestellt. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.11.1984 war er dann bereits anerkannt worden³.

Parallel mit dieser Praxis einher ging die weltweite Unterstützung der Volksmodjahedin als ernstzunehmende und unterstützenswerte Exilbewegung. Aus dieser Zeit stammt auch die Veröffentlichung des Friedensplans des Nationalen Widerstandsrates Iran einschließlich einer Namensliste mit Unterstützern, die mehr als 5.000 Minister und Parlamentarier ausschließlich aus demokratischen Staaten westlicher Prägung aufweist, darunter zwei Minister und 90 Parlamentarier aus Deutschland⁴.

Im Herbst 1985 unternahm der Nationale Widerstandsrat eine diplomatische Initiative zur Beendigung des Irak-Iran-Krieges. Im Rahmen dieser Initiative wurde der Repräsentant des Nationalen Widerstandsrates Iran, Herr Nader Rafii-Nezhad, im Oktober vom Premierminister Islands Steinrimur Hermansson und im November 1985 von Bundeskanzler Helmut Kohl empfangen. Dem folgten Treffen der Vertreterin des Nationalen Widerstandsrates Iran, Frau Fatemeh Ramezadi, mit dem holländischen Premierminister Ruud Lubbers im November 1985 und im April 1986 mit dem irischen Premierminister Garret Fitzgerald und dem Premierminister von Luxemburg, Jacques Santer⁵.

Ende der 1980er Jahre wendete sich das Blatt. Der Sieg der iranischen Mullahs über Saddam Husseins Irak zeichnete sich ab. Wie auf Knopfdruck anerkannten die angeblich nur ihrem Gewissen verantwortlichen gleichen „Entscheider“ des Bundesamtes keinerlei Dokumente der Volksmodjahedin mehr und lehnten nach quälenden Wartezeiten und fragwürdigen Anhörungen Sympathisanten der Volksmodjahedin rigoros und rechtswidrig ab. Auch dies war Asylrecht nach Gutsherrenart. Erst in einem bisweilen mehrjährigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte die Anerkennung. Was vor dem Hintergrund einer solchen Entscheidungspraxis von dem Gewissen der „Entscheider“ zu halten ist, bedarf keiner Kommentierung. Allerdings wäre die zurückliegende Tätigkeit des Bundesamtes ein kreatives Feld für Rechts-tatsachenforschung.

Rechtsprechung nach Gutsherrenart

Auch im Staatsangehörigkeitsrecht fügten sich deutsche Behörden und - noch schlimmer - deutsche Gerichte außenpolitischen Interessen. So hat das Verwaltungsgericht Berlin in einer Entscheidung vom 23.08.2005 – VG 2 A 103.03 – festgestellt, dass eine Unterstützung des Nationalen Widerstandsrates Iran, der sogar vom Ministerrat der EU ausdrücklich ausgenommen worden war, z.B. durch Sammeln oder Überweisen von Spenden bereits die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährde⁶. Gestützt auf Verfassungsschutzberichte ging das Gericht davon aus, dass entgegen der Einschätzung des Ministerrats der EU der Nationale Widerstandsrat Iran und die Volksmodjahedin die gleichen Ziele verfolge. Wer den Widerstandsrat unterstütze, unterstütze damit auch die Volksmodjahedin⁷. Den Einwand, dass die sog. Terrorliste der EU den nationalen Widerstandsrat Iran ausdrücklich ausnehme, wischte das Gericht mit dem Argument weg, bei der Liste handele es sich um eine „Positivliste“, die keinen ausschließlichen Charakter habe, so dass die Mitgliedsstaaten weitere Terroristenorganisationen feststellen könnten, bei entsprechenden Erkenntnissen sogar müssten⁸.

Das Argument der „Positivliste“ mag so

3 aaO., Seite 2

4 Global support for the Peace Plan of the National Council of Resistance of Iran, herausgegeben vom Nationalen Widerstandsrat Iran, 1986

5 aaO., Seite 132 f.

6 Urteil des VG Berlin vom 23.08.2005 - VG 2 A 103.2003 -, Seite 7

7 aaO., Seite 8

8 aaO., Seite 9

9 Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 26.11.2007 – OVG 5 N 62.05

10 Verwaltungsgericht Berlin vom 10.02.2005 - VG 1 A 29/05 -

11 „Volksmodjahedin Iran“ und ihre Frontorganisation „Nationaler Widerstandsrat Iran“ herausgegeben vom Bundesamt für Verfassungsschutz, Stand November 2008

12 so z.B. bei dem vorstehend wiedergegebenen Einbürgerungsfall, VG Berlin vom 23.08.2005, Seite 6 – VG 2 A 103.2003

gar grundsätzlich zutreffend sein. Nur greift es gerade hier bezüglich des Nationalen Widerstandsrates Iran deswegen nicht, weil dieser auf der Liste ausdrücklich ausgenommen worden war, was das Gericht am Anfang seiner Argumentation sogar noch feststellt. Insoweit war die sog. Terrorliste jedoch ausdrücklich eine „Negativliste“. Die Argumentationstechnik des Gerichts grenzt schon an Akrobatik, bei der sich andere das Genick brechen würden. So rabulistisch das Gericht mit der sog. Terroristenliste der EU umgeht, so platt wird die Frage der Gewalt abgehandelt.

Den von der 23. Kammer in der Entscheidung vom 17.04. 2008 gesehenen Unterschied, dass nicht jede Gewalt auch terroristische Gewalt ist, macht die 2. Kammer nicht. Folglich kann es auch nicht zu einer Erörterung darüber kommen, ob gerechtfertigte Gewalt gegen ein Unrechtsregime möglicherweise schon begrifflich ungeeignet ist, die außenpolitischen Belange eines demokratischen Rechtsstaats wie der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Die Frage nach dem Selbstbestimmungsrecht und der damit untrennbar zusammenhängenden Verwirklichung der Menschenrechte stellt sich somit erst gar nicht. Das Verwaltungsgericht Berlin hat damit das Recht politisiert und den Anspruchsberechtigten entrechtet. Denn nach der Logik der Entscheidung ist allein der politische Wille des Außenministers bzw. der Regierung maßgeblich. Diesen sind keine rechtliche Grenzen gesetzt und damit auch keine ethischen – Geschäft geht vor Moral. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde blieb erfolglos⁹. Dies ist Rechtsprechung nach Gutsherrenart.

Verfassungsschutz nach Gutsherrenart

Eine schon Anfang Januar 2005 in Berlin angemeldete und genehmigte Demonstration für den 10.02.2005, 9.00 Uhr wurde zwei Stunden vor Beginn auf Grund einer Intervention des Bundesamtes verboten. Das maßgebliche Schreiben des Bundesamtes ging am Morgen dieses Tages gegen 2.30 Uhr bei der Berliner Versammlungsbehörde ein. Zur

Begründung seines Begehrens behauptete das Bundesamt, es handele sich um eine Ersatzversammlung einer zuvor am 04.02.2005 verbotenen Veranstaltung der Volksmodjahedin in Paris. Außerdem wurde dem Nationalen Widerstandsrat eine Internetseite angelastet, die nicht von ihm betrieben wurde. Darüber hinaus wurde der Nationale Widerstandsrat mit den Volksmodjahedin gleichgesetzt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Verwaltungsgericht war erfolgreich¹⁰. Die Veranstaltung konnte ab 11.00 Uhr stattfinden.

Bemerkenswert an diesem Vorgang war, dass nunmehr auch deutsche Staatsbürger, die aus Sympathie mit demonstrieren wollten, von dem Verbot betroffen waren. Damit wirkten sich die aus der außenpolitischen Sphäre stammenden Beschränkungen nachteilig auch auf Grundfreiheiten deutscher Staatsbürger aus. Bei allen Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht spielte das Bundesamt für Verfassungsschutz eine wesentliche Rolle. In seinen Jahresberichten, die auch ins Internet gestellt wurden, hat das Bundesamt die Volksmodjahedin als terroristische Organisation gebrandmarkt und den Nationalen Widerstandsrat als deren Frontorganisation dargestellt¹¹.

Die Entscheidung des EuGH vom 12.12.2006 wurde in den Berichten für die Jahre 2006 und 2007 verschwiegen. Die Ausführungen in den Jahresberichten umfassen jeweils etwa drei

Seiten. Diese Berichte finden sich bei allen Behörden und Gerichten, die mit dem maßgeblichen Personenkreis befasst sind. Sie werden bei den jeweiligen Entscheidungen herangezogen und bilden einen wesentlichen Teil der Entscheidungsgrundlage¹². Ihre Wirkung ist aber nicht auf die öffentliche Hand beschränkt. Die Berichte bestimmen auch die Meinungsbildung der Zivilgesellschaft, insbesondere die der Medien und der NGOs (*Nichtregierungsorganisationen, Anm. d. Red.*). Sie sind der Transmissionsriemen, mit dessen Hilfe der Ministerrat dem von ihm wiederholt gesetzten Unrecht Geltung verschaffte.

Ein besonders krasser Fall war der, in dem eine Boulevardzeitung einen ihrer Artikel wie folgt betitelte: „Dieser Mann sammelt Geld für Attentate“¹³. Titel und Berichterstattung beruhten auf entsprechenden Berichten des Landesamtes für

Sie suchen Erben?

Wir suchen diese mit hoher Erfolgsquote ohne Kostenrisiko für Sie oder den Nachlass, den Sie vertreten.

Vertrauen Sie unseren Spezialisten für die Erbenermittlung.

Unsere erfahrenen Genealogen und Juristen nutzen die verfügbaren internationalen Datenquellen und umfangreiche hauseigene Archive. Die Zusammenarbeit mit weit über 150 bewährten ausländischen Partnern ermöglicht uns auch eine effiziente weltweite Recherche.

Folgende Leistungen und Vorteile bieten wir Ihnen:

- Ermittlung von Erben
- Laufend umfassende Berichte über den Stand der Ermittlungen
- Übersichtliche Stammbäume nebst Dokumentation und Beschaffung der Unterlagen zum Nachweis der Erbberechtigung
- Übersetzungen ausländischer Urkunden
- Übernahme sämtlicher Kosten und Auslagen der Ermittlungsphase
- Vergütung auf der Basis eines reinen Erfolgshonorars durch die gefundenen Erben (ohne Belastung des Nachlasses oder der bekannten Erben)

Nachlassgerichte, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Notare, Rechtsanwälte oder Miterben machen seit Jahrzehnten von unseren Diensten Gebrauch. Das kann kein Zufall sein!

Testen Sie uns!

Internationale Erbenermittlung

Hoerner Bank AG
Herrn Klaus Amon
Oststraße 77
74072 Heilbronn
DEUTSCHLAND
www.hoernerbank.de
Tel.: 0049 7131 9322-201
Fax.: 0049 7131 9322-249
E-Mail: amon@hoernerbank.de

HOERNER BANK
ARTENGESELLSCHAFT

Verfassungsschutz und weiteren Äußerungen seines Präsidenten, das sammelnde „Hilfswerk für Menschenrechte im Iran e.V.“ sei nur eine Tarnorganisation des Nationalen Widerstandsrates Iran, der wie die Volksmodjahedin gelistet, zumindest seine Frontorganisation sei. Fünf Wochen später erfolgte eine Richtigstellung¹⁴.

Die meisten Fälle laufen weniger spektakulär ab. Wird eine Berichterstattung beantragt, verweist das Medienorgan mit wenigen Worten auf die Verlautbarungen der Verfassungsschutzämter und jede weitere Rechtsverfolgung ist im Keime erstickt. Man kann dies als „mediale“ Hinrichtung einer politischen Organisation bezeichnen. Zweifellos ist es auch Aufgabe der Verfassungsschutzämter, nicht nur die Institutionen des Rechtsstaats, sondern auch die demokratische Öffentlichkeit auf verfassungsfeindliche Bestrebungen im Land aufmerksam zu machen (vgl. § 16 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG). Dabei sind die Verfassungsschutzämter nicht nur auf die Wiedergabe gerichtsfester Tatsachen beschränkt. Ganz im Gegenteil sollen sie auch Einschätzungen der festgestellten Sachverhalte geben und die sich hieraus ergebende Lage bewerten. Hierin sah die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zunächst nur Werturteile des jeweiligen Innenministers, die aus verfassungsrechtlicher Sicht lediglich im Willkürverbot ihre Grenzen fanden¹⁵.

Diese sehr weite Sicht ist unterdessen aufgegeben worden¹⁶. Denn die Wirkung der Verfassungsschutzberichte geht weit über eine bloße Informationsfunktion hinaus. Soweit sie nämlich den von ihnen beobachteten Personenkreis als „verfassungsfeindlich“, „extremistisch“, „totalitär“, „gewaltbereit“, „sicherheitsgefährdend“ usw. einstufen, werden die konkreten dem jeweiligen Personenkreis zuzurechnenden Personen ebenfalls mit diesen Eigenschaften belegt und öffentlich „markiert“. Hieraus können dem Einzelnen Folgen erwachsen, die den „Sanktionen“ einer Kriminalstrafe gleichkommen. Darüber hinaus „warnen“ sie vor dem Umgang mit diesem Personenkreis¹⁷.

Eingriff in das Kommunikationsgrundrecht

Gerade wegen dieser drei über die bloße Informationsfunktion hinausgehenden Funktionen - nämlich „Markierungsfunktion“, „Sanktionsfunktion“ und „Warnfunktion“ - muss man die Verfassungsschutzberichte als „scharf eingreifende hoheitliche Maßnahme“ qualifizieren¹⁸. Entsprechend sieht das BVerfG nunmehr in den Berichten einen Eingriff in das Kommunikationsgrundrecht¹⁹. Damit beschränkt sich der Eingriffscharakter der Berichte und Verlautbarungen nicht nur auf das Grundrecht aus Art. 5 GG. Vielmehr kann sich aus der Verletzung des Kommunikationsgrundrechts jede faktische und mittelbare Beeinträchtigung von Rechten ergeben, die über den Eingriff in das Kommunikationsgrundrecht somit dem vollen Grundrechtsschutz unterliegen. Man kann nicht ernsthaft darüber streiten, dass das Verschweigen der EuGH-Entscheidung vom 12.12.2006 in den Jahresberichten von 2006 und 2007 eine Verletzung des Kommunikationsgrundrechts beider Organisationen ist.

Zwar kann man - d.h. hier ein Hoheitsträger - anderer Meinung als der EuGH sein. Die volle Wahrheit gebietet es dann aber, zumindest auf die EuGH-Entscheidung hinzuweisen. Die Darstellung der eigenen Ansicht bei gleichzeitiger Unterdrückung des maßgeblichen Urteils des EuGH ist nur die halbe Wahrheit. Aber auch die halbe Wahrheit ist eine ganze Lüge. Mit dieser Verletzung des Kommunikationsgrundrechts erlangen nicht nur alle daraus erwachsenden Rechtsverletzungen, sondern auch bloße faktische oder auch nur mittelbare Beeinträchtigungen den vollen Grundrechtsschutz.

Seit November 2008 widmet nun das Bundesamt den beiden Organisationen - den Modjahedin Iran und dem Nationalen Widerstandsrat Iran eine eigene Broschüre mit 24 Seiten, die im Internet abgerufen werden kann. Anlass hierzu war der bereits erwähnte Besuch Frau Radjavis, der Präsidentin des Nationalen Widerstandsrates Iran, in Berlin in der Zeit vom 23. bis 27. November 2008. Am 24.11.2008 traf sich Frau Radjavi mit gut einem Dutzend Bundestagsabgeordnete-

ten und weiteren Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses und des Brandenburgischen Landtages zu einer Aussprache. Hiervon war das Bundesamt offensichtlich so stark beunruhigt, dass es nicht nur eine eigene Broschüre kreierte, sondern darin auch vor Frau Radjavi warnte²⁰. Um jedoch glaubhaft zu bleiben, musste es bei der Gelegenheit auch auf die bis dahin ergangenen Urteile des EuGH vom 12.12.2006 und 23.10.2008 hinweisen²¹, nicht ohne zu betonen, dass diese Entscheidungen nichts an der Rechtslage änderten und die Volksmodjahedin weiterhin auf der Liste blieben.

Angesichts dieser Schnelligkeit des Bundesamtes und seines offensichtlichen Bewusstseins für Aktualität muss es dann doch irritieren, wenn das Bundesamt bis heute - Stand 30.01.2010 - nicht in der Lage war, die erneut erforderlich gewordene Aktualisierung der Broschüre vorzunehmen und auf das dritte Urteil des EuGH in dieser Sache vom 04.12.2008 sowie auf die Streichung von der Liste Ende Januar 2009 hinzuweisen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Bundesamt, dem die maßgeblichen Umstände seit Ende Januar 2009 bekannt sind, in den vergangenen 12 Monaten nicht in der Lage gewesen sein soll, diese noch heute im Internet stehende Broschüre gerade in einem so wesentlichen und existentiellen Punkt zu aktualisieren. Mit diesem Verhalten greift das Bundesamt schwerwiegend in menschenrechtlich geschützte Positionen der Betroffenen ein.

Informationspolitik des Bundesamtes für Verfassungsschutz: „Andicken und Ausdünnen“

Auch die Warnung vor Frau Radjavi im bisher letzten Bericht vom November 2008 hält einer näheren Überprüfung nicht stand. Beispielhaft soll nur auf folgenden Berichtspunkt eingegangen werden: So wird zwar zutreffend berichtet, dass am 17.06.2003 anlässlich einer Durchsuchung der Europazentrale des Widerstandsrates Iran in Paris „wegen des Verdachts krimineller Geldbeschaffungsmethoden, der Gründung einer terroristischen Vereinigung und weiterer Delikte“ u.a. „9 Millionen US-Dollar in bar sowie Kommunikationsgeräte und Sen-

Wissen

deanlagen mit hoher Reichweite sicher gestellt“ worden seien. Gegen Frau Radjavi und zehn weitere Funktionäre sei Haftbefehl ergangen; alle seien jedoch kurze Zeit später auf freien Fuß gesetzt worden. Die schnelle Freilassung scheint angesichts der Schwere der Vorwürfe gegen diese selbst zu sprechen.

Bei Geldwäsche im Werte von 9 Mio. US-Dollar erhält man nicht so schnell Haftverschonung oder gar die Aufhebung des Haftbefehls – auch nicht in Frankreich. Auch ist kaum vorstellbar, dass bis heute – nach nahezu sechs Jahren – noch immer keine Hauptverhandlung stattgefunden hat. Wenn gleichwohl das Bundesamt diese Episode für berichtenswert hält, dann doch nur in der Hoffnung, dass der unerfahrene oder unbedarfte Leser doch noch auf den nachrichtendienstlichen Leim kriecht und glaubt, dass an der Sache irgendwas dran wäre.

Dieses Beispiel wie auch die vorstehenden demonstrieren sehr anschaulich die typische Arbeitsweise von Nachrichtendiensten. Nur selten wird handfest gelogen. Die Desinformation erfolgt durch „Andicken und Ausdünnen“. Entsprechend dieser Methode werden die Ereignisse vom 17.06.2003 aufgeblasen, während die Entscheidungen des EuGH heruntergespielt werden, die letzte sogar verschwiegen wird. Dass das Bundesamt gerade jetzt erst richtig mit dieser Schmutzkampagne beginnt, während der Ministerrat nahezu zeitgleich die Streichung von der Liste vornimmt, lässt

13 BILD Hamburg vom 22.02.2007
 14 BILD Hamburg vom 26.03.2007, Seite 6
 15 BVerfGE 40, Seite 287ff, 292f.
 16 BVerfGE 113, Seite 63ff.
 17 aaO. Seite 77
 18 Murswiek, NVwZ 2004, Seite 769ff., 773
 19 BVerfG 113, Swite 63ff., 78
 20 aaO., Seite 5
 21 aaO., Seite 17
 22 Säpo Jahresbericht 2008, Seite 23
 23 aaO.
 24 aaO., Seite 26
 25 aaO., Seite 23
 26 aaO., Seite 26
 27 aaO., Seite 27
 28 Spiegel, Heft 8, 14.02.1977, Seite 52ff., 53

befürchten, dass die „Gutsherren“ in der Bundesrepublik noch nicht aufgegeben haben. Ein wirklicher Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus ist diese Vorgehensweise jedenfalls nicht.

Blick ins europäische Ausland

Angesichts des Umstandes, dass die EU-Terrorliste der Ausgangspunkt der Betrachtung war, lohnt ein Blick ins europäische Ausland. In Schweden, das im zweiten Halbjahr 2009 die Ratspräsidentschaft in der EU innehatte, ist Verfassungsschutz und polizeilicher Staatsschutz in einer Behörde, der Säkerhetspolis, auch kurz Säpo genannt, vereint, die wie der Verfassungsschutz einen Jahresbericht herausgibt. Im Jahresbericht 2008 fällt auf, dass die Darstellung der Ausspähung von Flüchtlingen und Asylsuchenden durch die Geheimdienste des Heimatlandes²² der Schutzsuchenden verhältnismäßig breiten Raum einnimmt. Insbesondere Illegale ohne Papiere seien zur geheimdienstlichen Mitarbeit gezwungen worden. Wer Papiere hatte, dem wurde mit Folter und Verfolgung seiner Angehörigen im Heimatstaat gedroht²³.

Den Opfern seien ihre Rechte nicht bewusst gewesen. Sie wären daher besonders leicht zu manipulieren gewesen. Der Bericht sah hierin eine Fortsetzung der politischen Verfolgung aus dem Fluchtland ins Zufluchtland. Die geheimdienstliche Ausspähung durch das Fluchtland wird folgerichtig als Angriff auf die Menschenrechte der ausgespähten Opfer und zugleich als Anschlag auf die schwedische Verfassung und die na-

tionale Sicherheit gesehen²⁴. Hierauf reagierte die Säpo mit drei Gegenmaßnahmen. Der erst 2006 akkreditierte Botschaftsrat, der die geheimdienstlichen Aktivitäten veranlasst hatte, wurde zur persona non grata erklärt und ausgewiesen²⁵. Darüber hinaus wurden Gespräche mit Opfern und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der Immigrantorganisationen geführt²⁶. Schließlich wurden etwa 850 Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden geschult, um künftig derartige Angriffe auf die Schutzsuchenden und die nationale Sicherheit Schwedens zu erkennen und zu verhindern, wobei gleichzeitig die Fortsetzung der Mitarbeiterschulung auch im Jahr 2009 angekündigt wurde²⁷.

Der spionierende Staat wird zwar nicht ausdrücklich genannt. Es spricht jedoch alles dafür, dass es sich hierbei um die islamische Republik Iran handelte. Einen derartig beherzten Einsatz der Verfassungsschutzbehörden in Deutschland

Ihr Service-Center in Berlin

Soldan

soldan.de

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
 Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 - 17:30 Uhr | Fr. 09:00 - 14:00 Uhr

würde man sich wünschen. Stattdessen hat die deutsch-iranische Zusammenarbeit schon seit Jahrzehnten Tradition. Sie schreckt auch nicht davor zurück, mit dem jeweiligen Geheimdienst zusammenzuarbeiten oder zumindest wegzusehen. Man muss hierfür nicht erst auf Umstände und Merkwürdigkeiten des sog. Mykonos-Anschlages zurückgreifen, bei dem vier iranische Exilpolitiker in einem Berliner Restaurant gleichen Namens im Auftrage iranischer Geheimdienstler regelrecht hingerichtet worden sind. So berichtete z.B. der Spiegel schon in den 1970er Jahren über eine Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Savak, dem Geheimdienst des Schah-Regimes.

Danach sollen allein im Jahre 1976 an die 50 entsprechende Postausgänge beim Bundesamt registriert worden zu sein²⁸, d.h. jede Woche ging ein Auskunftsschreiben an Savak ab. So wurden z.B. im Februar 1999 zwei oppositionelle iranische Studentenführer, die sich auf Einladung der Heinrich-Böll-Stiftung in Deutschland aufhielten, ungehindert von iranischen Agenten umfangreich observiert und auf Video gefilmt. Die Videos dienten später dazu, beide nach ihrer Rückkehr in den Iran noch im gleichen Jahr zum Tode zu verurteilen²⁹.

Paradigmenwechsel nach Präsidentschaftswahl im Iran?

Erst in jüngster Zeit - nämlich seit Oktober 2009 - scheint der Verfassungsschutz auch seine Warnfunktion vor der geheimdienstlichen Tätigkeit des VEVAK, des Auslandsnachrichtendienstes des iranischen Ministerium für Information und Sicherheit, wahrzunehmen und die offensichtlich schon länger bekannten Erkenntnisse über das Ausspähen iranischer Oppositioneller in Deutschland öffentlich zu machen³⁰.

Dieser Paradigmenwechsel scheint auf den Ereignissen nach der letzten Präsidentschaftswahl im Iran im Juni 2009 zu beruhen. Millionen Iraner haben die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, mit der der bisherige Präsident bestätigt wurde, in Zweifel gezogen. Hunderttausende sind über Monate hinweg immer wieder auf die Straße gegangen. Ist dies der Anfang einer Abkehr von dem menschenverach-

tenden System eines Ahmadinedschad? Dämmert ein Morgen der Menschenrechte nun auch im Iran herauf? Kommt vor allem das Bundesamt für Verfassungsschutz endlich zur Einsicht und auf den Weg des Rechts? Wohl kaum!

Von einem Paradigmenwechsel kann keine Rede sein. Der Konkurrent des „bösen“ Präsidenten, der Reformler Mir-Hossein Mousavi, wird als kreativer Architekt, als sensibler Künstler gefeiert. Nur am Rande wird erwähnt, dass er eine gewisse politische Erfahrung habe, die er sich vor einer längeren Pause seiner erneuten politischen Tätigkeit angeeignet habe. Welcher Art diese Tätigkeit war, wird geflissentlich übergangen. Mir-Hossein Mousavi war vom 31.10.1981 bis zum 03.08.1989 Premierminister - also Regierungschef. Als er die Regierungsgeschäfte übernahm, war der am 22.09.1980 begonnene Golfkrieg bereits im zweiten Jahr. Er endete am 20.08.1988. Mindestens zwei Dinge hat er in dieser Zeit zu verantworten:

Große Teile der Kampfflächen waren vermint. Anfänglich trieben die Iraner noch Tiere, insbesondere Hunde, Esel oder Pferde in die Minenfelder. Die Tiere reagierten jedoch normal und liefen nach den ersten Detonationen von der Front davon. Daraufhin beorderte man Kinder ab 12 Jahre an die Front. Jedem wurde ein Plastikschlüssel, von denen man zuvor 500.000 Stück wegen ihres günstigen Preises in der Volksrepublik China erworben hatte, mit dem Bemerkung um den Hals gehangen, dass dies der Schlüssel zum Paradies sei. Da die Leichenteile meist weit verstreut und nicht mehr zuzuordnen waren, mussten sich die Kinder und Jugendlichen in Decken oder alte Teppiche wickeln und dann über die Minenfelder rollen. So blieben die sterblichen Überreste der Bedauernswerten zumindest noch in einer für die Eltern übergabefähigen Form. Einige Hunderttausend sollen so ums Leben gekommen sein³¹.

Zu dieser Zeit war Ahmadinedschad nur ein kleiner Instrukteur der Bassidschi, einer von Ajatollah Khomeini ins Leben gerufenen Massenbewegung, die die Rekrutierung und Instruierung der Kinder und Jugendlichen zu organisieren

hatte³². Insoweit trägt auch er Verantwortung für den grausamen Opfergang der Kinder und Jugendlichen. Aber auch Mousavi stand in der Verantwortung. Als Kriegspremier wusste er von diesem organisierten Wahnsinn. Er hätte diesen verhindern können und hätte es auch tun müssen. Er trägt daher für diesen Massenmord an Hunderttausenden von Kindern und Jugendlichen nicht nur die politische, sondern auch die rechtliche Verantwortung, die wohl schwerer als die des Ahmadinedschad wiegen dürfte, auch wenn es pervers erscheinen mag, bei der Schwere dieser Taten noch Abstufungen vornehmen zu wollen.

Kurz vor Ende des Ersten Golfkrieges kam es in Teheran zu Massenhinrichtungen, die sich über fünf Monate erstreckten. Sie begannen am 19.07.1988. Opfer waren ausschließlich Angehörige der Volksmodjahedin. Khomeini hat deren Liquidierung höchstpersönlich befohlen. Die Angaben zur Anzahl der Opfer schwanken je nach Quelle zwischen 1.367 und 33.700³³. Es dürften aber wohl mehrere Tausend gewesen sein. Amnesty international ging schon 1989 von ca. 2.700 Gehängten aus.³⁴

Schon zuvor war ein Sondergericht mit 16 Mitgliedern gebildet worden. Sie repräsentierten die einzelnen Organe bzw. Körperschaften der islamischen Republik - so z.B. je ein Repräsentant den obersten religiösen Führer Khomeini, den Premierminister Mousavi, den Generalstaatsanwalt usw. Dieses Gericht entwickelte einen geradezu „teuflischen“

29 Focus vom 06.12.1999, Heft 49

30 Handelsblatt vom 15.10.2009

31 Cicero, Magazin für politische Kultur, Ausgabe Juni 2006

32 aaO.

33 <http://de.wikipedia.org/wiki/Massenhinrichtungen> politischer Gefangener im Iran von 1988

34 amnesty international, Jahresbericht 1989, Seite 518

35 <http://de.wikipedia.org/wiki/Massenhinrichtungen> politischer Gefangener im Iran von 1988

36 Kaveh Shahrooz, With Revolutionary Race and Rancor: A Preliminary Report on the 1988 Massacre of Iran's Political Prisoners, in Howard Human Rights Journal, Band 20, Seite 227ff., 251ff.

Fragebogen, nach dem alle Gefangenen befragt und die Volksmodjahedin herausgefiltert wurden. Sie wurden sodann separiert und in Gruppen von jeweils sechs Personen aufgehängt, nicht gehenkt. Der Tod trat qualvoll erst nach bis zu 15 Minuten ein.³⁵

Shahrooz von der Haward Law School kommt in einer Studie von 2006 zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Hinrichtungen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der Nürnberger Prinzipien und ihrer Fortschreibung im Statut über das Internationale Strafgericht für das frühere Jugoslawien handelt.³⁶ Auch bezüglich dieser Gräueltaten dürfte die politische und rechtliche Verantwortlichkeit des damaligen Premierministers gegeben sein. Denn über seinen Repräsentanten im Sondergericht war er jederzeit über die einzelnen Schritte unterrichtet und hatte auch die Möglichkeit, entsprechend einzuwirken, insbesondere die Massenhinrichtungen zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund fehlt den erst jüngst erfolgten Warnungen des Bundesamtes vor den Tätigkeiten des iranischen Geheimdienstes in Deutschland die Glaubwürdigkeit. Solange gleichzeitig die tägliche „mediale“ Hinrichtung der größten exiliranischen Oppositionsgruppe durch Aufrechterhaltung unzutreffender Berichte rechtswidrig betrieben wird, erscheint diese Warnung nur als Teilnahme für den mutmaßlichen Massenmörder Mousavi und gegen den Holocaustleugner Ahmadinschad. Das ist Politik und hat mit Recht nichts zu tun.

Zugleich wird damit in das Selbstbestimmungsrecht des iranischen Volkes eingegriffen, das sein künftiges Schicksal allein und ohne Einmischung von außen zu bestimmen befugt ist. Wir alle, wo auch immer auf der Welt und mit welchem Entwicklungsstand auch immer, brauchen in Menschenrechtsfragen künftig weniger Politik, sondern mehr Verrechtlichung der Menschenrechte. Es gilt die Menschenrechte aus den Klauen der Politik zu befreien.

*Der Autor ist Vizepräsident
und Menschenrechtsbeauftragter
der RAK Berlin*

Forum

Berühmte Juristen Auflösung des Weihnachtsrätsels

An unserem Weihnachtsrätsel haben sich wieder zahlreiche Kolleginnen und Kollegen beteiligt. Aus dem Pool der richtigen Einsendungen hat die Redaktion vier Gewinner gezogen, die sich über je einen Roman „Der Anwalt“ von John Grisham freuen dürfen. Die Bücher gehen an:

**RA Reinhard Hillebrand aus Berlin,
RA Peter De Vito aus Berlin,
RA In Jeniffer Küken aus Berlin
RA Jörg Duddek aus Berlin.**

Allen Gewinner herzlichen Glückwunsch. Und diese drei berühmten Juristen galt es zu erraten:

Ein Jurist, der die Welt veränderte

Zu finden war **Michail Gorbatschow** (*2. März 1931 Priwolnoje in der Region Stawropol), dessen Großvater mütterlicherseits im Rahmen der Stalinschen Säuberung 1937 als „konterrevolutionärer Volksfeind“ verhaftet und gefoltert worden war, was Michail in seinem Dorf zum Außenseiter stempelte. Allerdings kam der Großvater durch Zufall (der zuständige Bezirksleiter des NKWD erschoss sich) nach 14 Monaten wieder frei. Schon mit 15 fuhr Michail zusammen mit seinem Vater erfolgreich Mähdrescher, wofür ihm 1948 der Orden des Roten Arbeitsbanners verliehen wurde. Nebenher lernte er mit Feuereifer für die Schule, so dass er sich 1950 an der Juristischen Fakultät der Lomonossow-Universität in Moskau einschreiben konnte. Ab 1952 Parteimitglied wurde ihm nach erfolgreichem Abschluss 1955 trotz der Note: „Ausgezeichnet“ die gewünschte Einstellung bei der Staatsan-

waltschaft in Moskau mit dem Hinweis auf die Massenrepressalien unter Stalin verweigert, die von „unreifen Jünglingen“ als Staatsanwälten ausgegangen seien. Nach kurzer Tätigkeit als Staatsanwalt auf Probe in Stawropol gab er die Juristerei auf und wurde schon 1956 zum Ersten Sekretär des Kommunistischen Jugendverbands in Stawropol berufen, woran sich nahtlos die politische Karriere bis zum Generalsekretär der KPDSU 1985 anschloss, die er mit den Schlagworten „Glasnost“ und „Perestroika“ in eine sozialdemokratische Partei westlichen Zuschnitts umwandeln wollte, was den Ostblock und die Berliner Mauer zum Einsturz brachte und – von ihm ungewollt – 1991 zur Auflösung der Sowjetunion und sogar zum Verbot seiner Partei durch Jelzin führte. Die weise Erkenntnis findet sich auf Seite 1122 seiner „Erinnerungen“ aus dem Jahre 1995.

Ein hypergenialer Jurist

Es geht um **Christian Dietrich Grabbe** (*11.12.1801 in Detmold, + ebenda 12.9.1836), dessen frühe Kindheitserinnerung als Sohn eines Zuchthausverwalters verzeichnet, dass er einen alten Mörder an die frische Luft geführt habe. Jura studierte er in Leipzig und Berlin, wo er in der Konditorei Stehely mit Heinrich Heine bekannt wurde und er sein erstes Drama „Herzog Theodor von Gothland“ beendete, das wegen seines vor Gräuelt und Nihilismus strotzenden Inhalts erstmals 1892 in Wien aufgeführt werden konnte. Die 1833 geschlossene Ehe mit der schöngeistigen, schon 42jährigen Jungfrau Luise Clostermeier verlief chaotisch und endete, als er sie mit Degen und Pistole bedrohte und sie dies öffentlich in Detmold bekanntmachte, allerdings erst nach seiner Rückkehr aus Düsseldorf 1836 die Scheidung einreichte. Erfolgreich waren zu seinen Lebzeiten seine Tragödie „Don Juan und Faust“, 1829 in Detmold mit Albert Lortzing in der Titelrolle aufgeführt, und seine Nationaldramen „Kaiser Friedrich Barbarossa“ und „Kaiser Heinrich der Sechste“, unsterblich aber ist sein bereits im Alter von 21 geschaffenes Drama: „Scherz, Satire und tiefere Bedeutung“, das viele Effekte des mo-

dernen Regietheaters vorwegnimmt (z.B. tritt der Dichter selbst in die Handlung ein und läßt sich beschimpfen) und deshalb immer neue Aufführungen erlebt. Es ist Vorbild des „Roi Ubu“ von Alfred Jarry. „Hypergenialisch“ nannte Friedrich Hebbel seinen frühverstorbenen Zeitgenossen.

Ein liebevoller Freund und Vater:

Gesucht war **Christian Gottfried Körner** (*Leipzig 2. Juli 1756 + Berlin 13. Mai 1831), Sohn des Leipziger Theologen Johann Gottfried Körner. Er besuchte die Landesschule zu Grimma und studierte Jura in Göttingen und Leipzig, wohin 1785 der in Not geratene Schiller übersiedelte, bei ihm wohnte und auch in seinem späteren Hausstand in Dresden bis zu seinem Weggang nach Weimar und Jena auf Kosten Körners lebte. Welche feste Freundschaft bis Schillers Tod bestand, bezeugt der 1847 herausgegebene intensive Briefwechsel. Aus K's Ehe mit Anna Maria Stock, der Tochter des Kupferstechers, bei dem Goethe lernte, gingen drei Kinder hervor, die – anders als K selbst – in liberalem Geist erzogen wurden: „Hier waltete Liebe und Eintracht, idealer Sinn, Fleiß und praktische Tüchtigkeit, hier pflegte man...gesunde Geselligkeit, in der Witz und frohe Laune wie heiliger Ernst, harmlose Spiele wie gediegenes Gespräch in gleicher Weise auf ...Verständnis rechnen konnten“ (Fritz Jonas ADB). Zu heute noch fortbestehendem dichterischem Ruhm brachte es Sohn Theodor, der als Lützow'scher Jäger im Freiheitskampf gegen Napoleons Truppen am 9.6.1813 durch einen Säbelhieb über den Kopf zunächst schwer verwundet und am 26.8.1813 durch eine Gewehrkugel getötet wurde, nachdem er noch kurz vorher das Sonett Abschied vom Leben gedichtet hatte, dessen Zeile: „Ich stehe an den Marken meiner Tage!“ auf dem Grabstein Marlene Dietrichs in der Stubenrauchstraße in Friedenau steht. K. folgte 1815 einem Ruf als Staatsrat im preußischen Innenministerium nach Berlin, wo er 1831 starb und bei Wöbbelin neben dem Grab seines Sohnes und seiner 1815 verstorbenen Tochter Emma Sophia bestattet wurde.

RA Peter Heberlein / Eike Böttcher

Nachrichten aus der Republik Bürocratia

Simplicius erlebt – im September 2009 – innerhalb zweier Tage, welche Schwierigkeiten sich heute der Regelung von Dingen entgegenstellen, die in alter Zeit so einfach waren: Er sendet einen Brief an eine Firma in Berlin-Mitte. Originale, es konnte nicht gemailt werden. Er fragt dort – nachdem er nichts hört – an, ob der Brief angekommen sei. Nein. Es vergehen Tage, dann kommt der Brief zurück, mit einem Aufkleber der Post: „Briefkasten überfüllt.“ Es handelt sich um eine aktive Firma, in der täglich viele Personen anwesend sind.

Simplicius sendet einen Brief an einen Kollegen in Sachsen. Ein Original, es konnte nicht gemailt werden. Der Brief kommt zurück, mit einem Aufkleber: „Empfänger unbekannt“. Er fragt bei dem Kollegen an. Nein, das Büro ist an derselben Stelle, die PLZ sei richtig, die Straße sei richtig, es hätten schon viele Personen angerufen, die die Post zurückbekommen haben. Allerdings: die Gemeinde sei durch eine Gebietsreform einer anderen Hauptgemeinde zugeordnet worden, dabei habe auch eine Umbenennung und eine Umnummerierung der Hausnummern statt gefunden. Die Hausnummer sei jetzt nicht mehr 12, sondern 13.

Simplicius erinnert sich an einen Vorgang vor kürzerer Zeit: Ein Mandant ist haftverschont. Der Staatsanwalt schreibt ihm einen Brief: Der Brief kommt zurück: „Empfänger unbekannt.“ Der Staatsanwalt erwägt, einen Antrag zu stellen, die Haftverschonung aufzuheben. Immerhin ruft er den Verteidiger an, der ihm sagt, das könne nicht sein, der Mandant wohne da, er habe Kontakt mit ihm. Der Staatsanwalt schickt die Polizei los, um den Ort zu inspizieren. Antwort: Der Name des Mandanten ist drei Mal vorhanden: an der Außentür, auf dem Briefkasten und an der Wohnungstür. Der Staatsanwalt, leicht resigniert: „Ich dachte, um in den Postdienst aufgenommen zu werden, sei Eingangsvoraussetzung, lesen zu können.“

Gerhard Jungfer

Leserbrief

Zum Interview mit RA Eisenberg zur Robenpflicht auf S. 452 des letzten Heftes „Ein gerüttelt Maß an Empirie“ erreichte uns folgender Leserbrief:

Mit Interesse habe ich Ihr Interview mit dem Kollegen Eisenberg gelesen, dessen Meinung ich teile. Ich habe diesem Interview entnommen, dass die Anwaltskammer gegen Kollegen, die keine Robe tragen, standesrechtlich vorgehen wollte und dies zunächst für einen Scherz gehalten. Beim Weiterlesen habe ich dann allerdings festgestellt, dass es sich um einen von den schlechten Scherzen handelt.

Ich habe seit meiner Anwaltszulassung im Jahr 2002 vor Einzelrichtern, sei es beim Amtsgericht, Landgericht, Verwaltungsgericht, Sozialgericht, Familiengericht oder Arbeitsgericht noch nie eine Robe getragen. Es ist auch nie bemängelt worden. Bei Kammerverhandlungen habe ich, nach dem Grundsatz, „wenn es denn der Rechtspflege dient“, meistens eine Robe getragen. Wenn ich sie mal vergessen hatte, war dies aber auch kein Problem. Die meisten Kollegen handhabten das meiner Erfahrung nach ähnlich.

Nachdem die Robenpflicht vom Berliner Senat abgeschafft worden ist, trage ich auch bei Kammerverhandlungen keine Robe mehr. Soweit zur Empirie.

Dass der Vorstand der Anwaltskammer seinen Mitgliedern Bekleidungs Vorschriften machen will, halte ich für völlig inakzeptabel. Es ist die Entscheidung jedes einzelnen Anwaltes, in welcher Bekleidung er vor Gericht auftreten will. Es gibt für eine Robenpflicht, worauf der Kollege Eisenberg zu Recht hingewiesen hat, keinerlei nachvollziehbare Begründung, außer vielleicht einem überholten Verständnis von Traditionspflege. Ich kann gut verstehen, dass viele ältere Kollegen aus lieb gewordener Gewohnheit eine Robe tragen. Kein Anwalt, der selber keine Robe trägt, hat damit ein Problem. Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass Anwälte, die selber eine Robe tragen möchten, ihre Kollegen dazu ver-

Bücher

pflichten wollen, dies auch zu tun. Die Anwaltskammer sollte sich um wichtige Dinge kümmern und nicht um Etikette. Für mich ist das Thema Robe mit der Entscheidung der Senatsverwaltung auf jeden Fall erledigt.

Dr. Thomas Heinrichs, Rechtsanwalt

Bücher

Von Praktikern gelesen

**Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak/
Helmut Borth**

Famliengerichtliches Verfahren
1. und 2. Buch FamFG Kommentar
Verlag Franz Vahlen, 2009,
XLV, 557 Seiten, in Leinen, 86,00 EUR
ISBN 978-3-8006-3629-7



Der Band behandelt die früher in der ZPO und nunmehr im FamFG geregelten familiengerichtlichen Verfahren. Kommentiert werden das Buch 1 – Allgemeiner Teil und das Buch 2 – Verfahren in Familiensachen. Dabei werden auch die Reformen im Verfahren in Kindschaftsachen besonders behandelt, und zwar die Beschleunigung in dringlichen Kindschaftssachen bei Streitigkeiten über das Umgangsrecht, Versuch zur einvernehmlichen Lösung im Interesse des Kindeswohls, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes, Erweiterung der Beteiligung von Pflegepersonen im Verfahren, effektivere Vollstreckung von Sorge- und Umgangs-

rechtsentscheidungen. Deutlich werden die Reformen in weiteren familiengerichtlichen Verfahren wie der Modifizierung des Scheidungsantrag in Scheidungssachen oder der gesteigerten Auskunftspflichten in Unterhaltssachen zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Das Werk wendet sich an alle Juristen, die präzise und aktuell Auskunft suchen, insbesondere Richter, Rechtsanwälte, Rechtspfleger und Rechtsreferendare sowie an alle Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Informationen zum Titel finden sie unter www.vahlen.de

Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar

Xanke (Hrsg.)
Praxiskommentar
Straßenverkehrsrecht

ZAP-Verlag, LexisNexis Deutschland, Münster
1. Auflage März 2009
2.741 Seiten, gebunden
ISBN: 978-3-89655-390-4

Dieses Buch sollte jeder im Regal stehen haben, der sich von Berufs wegen - und sei es nur gelegentlich - mit den zahlreichen Fragen des Verkehrsstraf- und/ oder -zivilrechts befasst. Und das nicht nur, weil er sich durch seinen schön gestalteten orangefarbenen Einband wohltuend von seinen zumeist grauen Nachbarn abhebt.



Der im März 2009 erstmals aufgelegte Praxiskommentar zum Straßenverkehrsrecht enthält im 1. Teil zunächst Kommentierungen zu allen acht „das Verkehrsrecht“ betreffenden oder dieses zumindest streifenden Gesetzen (StVG, StVO, StVZO, FZV, FeV, StGB, StPO und BGB). Der Aufbau folgt dem eines klassischen systematischen Kommentars, d.h. alle Kommentierungen erfolgen anhand der Gesetzesstruktur in der Rei-

henfolge der jeweiligen Paragrafen, was wesentlich zur schnellen Orientierung und zur guten Handhabbarkeit beiträgt.

Ein zweiter Teil ist dem Unfall mit Auslandsbezug gewidmet soll den Leser unter Einbeziehung der europäischen Kfz-Haftpflicht-Richtlinien (4. und 5. KH-RL) mit der Methodik der Fallbearbeitung von Auslandsschäden vertraut machen - mit einem eigenen Kapitel zur Regulierungspraxis in den verschiedenen Konstellationen mit Auslandsbezug und einem abschließenden Prüfschema zur Anwendbarkeit deutschen oder ausländischen Rechts.

Der 3. Teil enthält einen umfangreichen Gesetzesanhang u.a. mit aktuellem Bußgeldkatalog, Fahrzeugteilverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz und Durchführungsverordnung.

Der hohe Praxiswert zeigt sich vor allem im Schlussteil des Buches, welcher zahlreiche Formulare und Mustertexte von A wie Akteneinsicht bis Z wie Zeugenanfrage enthält. Die Mustertexte können - wie praktisch - über die dem Buch beiliegende CD-ROM auch in die Textverarbeitung übernommen und so gleich in Schriftsätze eingefügt oder weiterbearbeitet werden.

Das Werk ist für Praktiker gemacht und geht daher nicht nur optisch (knapp 8 cm von Buchdeckel zu Buchdeckel) mehr in die Breite als in die Tiefe. Seitenlange Ausführungen zu juristischen oder besser „akademischen“ Streitfragen unter Referierung auch der letzten singular vertretenen Mindermeinung sucht man hier zum Glück vergebens. Dafür wird aber so gut wie jedes verkehrsrechtliche Problem zumindest angesprochen und - ggf. nach Pro und Contra sortiert - mit weiterführenden Hinweisen versehen.

Dem Anliegen der Herausgeber und Autoren, eine schnelle und gleichwohl umfassende Orientierung über das jeweilige juristische Problem zu geben, wird dieser Praxiskommentar damit allemal gerecht. Der „Xanke“ hat durchaus das Zeug zum Standardwerk zu werden.

*Thomas Vetter,
Rechtsanwalt*

Burhoff**Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren**

ZAP-Verlag, Münster

5. Auflage Oktober 2009

2.016 Seiten, gebunden, mit CD-ROM

ISBN: 978-3-89655-454-3

108,00 EUR



Das Handbuch von Burhoff für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren liegt nunmehr, fast 2000 Seiten stark, in 5. Auflage vor. Da es dem Autor bereits mit den Voraufgaben ge-

lungen ist, das Handbuch als Standardwerk zu etablieren, bedarf es an dieser Stelle keiner ausführlichen Erläuterung der äußerst gelungenen Konzeption mehr. Nur soviel: Burhoff erläutert sämtliche praxisrelevanten Problemkreise des Ermittlungsverfahren nach alphabetisch gegliederten Stichworten. Übergreifenden Verteilerstichworten, wie etwa „Durchsuchung“, werden Unterstichworte, zum Beispiel „Durchsuchung, Behandlung von Zufallsfunden“, nachgestellt. Da der Aufbau sich in dieser Form als äußerst transparent erweist, gelingt die Arbeit mit dem Handbuch intuitiv und mühelos. Ergänzt werden die Zugriffsmöglichkeiten durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis sowie ein Paragrafen- und Entscheidungsregister. Schließlich finden sich auf einer beigelegten CD-ROM u.a. die im Buch enthaltenen zahlreichen Muster und Checklisten. Die Ausführungen zu den einzelnen Stichworten sind übersichtlich und gut durchdacht, sie bieten für den Strafverteidiger ein hohes Maß an praktisch verwertbarer Information.

Aus den genannten Gründen wird der überwiegende Teil der gelegentlich oder regelmäßig als Strafverteidiger tätigen Leser das Handbuch bereits kennen und es als unverzichtbaren Bestandteil ihrer täglichen Fallbearbeitung zu schätzen wissen. Diese „erfahrenen“ Nutzer wer-

den sich fragen, welche neuen Aspekte die 5. Auflage des Handbuchs erwarten lässt.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Autor es wieder einmal verstanden hat, die rege Tätigkeit des Gesetzgebers – erinnert sei an dieser Stelle nur an das 2. OpferRRG v. 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2280), das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts v. 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2274) und das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren v. 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353) – in praxisrelevante Erläuterungen umzusetzen.

So finden sich nunmehr unter dem Stichwort „Erörterung des Standes des Verfahrens“ (Rn. 838b) äußerst hilfreiche Ausführungen zu den in die StPO eingefügten §§ 160b, 202a und 212 StPO, die mit der Zielstellung eines „offeneren Verhandlungsstils“ Erörterungen der Verfahrensbeteiligten in weiter gehenden Umfang ermöglichen sollen. Dabei merkt Burhoff kritisch Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser neuen Regelung an, denn „auch bisher haben schon viele souveräne StA und Richter, wenn es möglich, aber ggf. auch erforderlich war, einen kommunikativen Verhandlungsstil gepflegt“ und „ob die anderen StA oder Richter sich von der Neuregelung und dem dahinter stehenden Gedanken beeindruckt oder beeinflussen lassen, erscheint fraglich“. Ein weiteres Beispiel bieten die Ausführungen zum Stichwort „Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Inhaftierung des Beschuldigten“ (Rn. 1229a). Diese Erläuterungen behandeln den nunmehr eingefügten Beiordnungsgrund der Inhaftierung des Beschuldigten (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO), der am 01.01.2010 in Kraft treten wird. Der Verteidiger erhält hier die Möglichkeit, sich schon frühzeitig mit den wesentlichen Voraussetzungen der neuen Regelung vertraut zu machen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Handbuch zum Ermittlungsverfahren auch in seiner Neuauflage dem Anspruch, eine praxistaugliche, verlässliche und zudem aktuelle Arbeitshilfe – nicht nur – des Strafverteidigers zu sein, wieder vollauf gerecht wird. Im Sinne ei-

ner hohen Qualität der Strafverteidigung ist zu wünschen, dass das Handbuch auch weiterhin große Verbreitung findet.

*RA Uwe Freyschmidt,
Fachanwalt für Strafrecht, Berlin*

**Andreas Albrecht, /
Elisabeth Albrecht,****Die Patientenverfügung**

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 2009, XII und 121 Seiten, brosch.;

ISBN 978-3-7694-1060-0

29,00 EUR



Das Thema Patientenverfügung beschäftigt schon eine Weile, nicht erst seit der nun in Kraft getretenen Regelung wollen Mandanten durchaus hierzu eine Beratung. Ein Notar und

eine Fachärztin für Innere und Palliative Medizin haben sich interdisziplinär damit befasst. Dieser Ansatz scheint richtig, da die Frage der Abfassung einer solchen Verfügung nicht nur juristisch zu beantworten ist.

Das Buch bietet die notwendige Sortierung zur Entwicklung der Gesetzgebung und zu den neuen gesetzlichen Regelungen. Diese werden von verschiedenen Seiten beleuchtet und mit den drei unterschiedlichen Gesetzesvorschlägen verglichen. Die Autoren scheuen hier auch nicht die Auseinandersetzung und Bewertung.

Zur Errichtung einer Patientenverfügung werden Formulierungen vorgeschlagen, gleichzeitig wird aber auch verdeutlicht, wie schwierig die eigentlich zu verlangende Bestimmtheit ist, wenn ein gesunder Mensch alle Möglichkeiten bedenken will.

Des Weiteren wird gezeigt, wie im Ernstfall vorzugehen ist, d.h. was zu prüfen und zu tun ist, wenn die Patientenverfügung zum Tragen kommt.

Die Autoren wagen bei aller Vorsicht einen Formulierungsvorschlag für eine

Bücher

komplette Vorsorgevollmacht und zeigen offene Fragen, z.B. wer die medizinische Beratung bezahlt, auf.

Um sich dem Thema jenseits von ministeriellen Broschüren zu nähern, stellt das Buch eine gute Hilfe dar.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde*

Rißmann (Hrsg.)

Die Erbengemeinschaft

zerb verlag, Bonn

1. Aufl. 2009, 754 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-935079-65-5

88,00 EUR



Wenn der Erblasser es in seinem Testament nicht befriedigend geregelt hat, kann der blockierende Miterbe seine Gemeinschaftler an den Rand der Verzweiflung treiben. Jede Seite möchte

wissen, wie sie sich verhalten soll. Erstmals stellt das große Handbuch zur Erbengemeinschaft alle Problembereiche der Erbaseinandersetzung umfassend und praxisnah dar. Nach einer kurzen Einführung bildet einen ersten Schwerpunkt des Buches der Allgemeine Teil, der sich mit dem Rechtsgebilde „Erbengemeinschaft“ auseinandersetzt. Hierbei folgen die Kapitel den originären Einzelaspekten: Rechte der Miterben untereinander und gegenüber Dritten, Haftung, Ausgleichung (mit einem Ausblick auf die Folgen der Erbrechtsreform), Beendigung, Erbscheinsverfahren, Prozessführung und Zwangsvollstreckung sowie Gestaltungsmöglichkeiten in letztwilligen Verfügungen von Todes wegen und Gesellschaftsverträgen. Abgerundet wird diese erste Hälfte des Buches durch den Bereich Gebühren und Kosten. Einen zweiten Schwerpunkt – mit dem Besonderen Teil – setzt das Handbuch mit den praxisrelevanten Spezifizierungen der Erbengemeinschaft in den Bereichen: Ar-

beitsrecht, Auslandsberührung, Betreuung und Vollmacht, Gesellschaftsrecht, Landwirtschaftserbrecht, Mietrecht, Minderjährige, Nachlasspflegschaft, Steuerrecht, Strafrecht, Testamentsvollstreckung und Versicherungsrecht. Das Autorenteam setzt sich ausschließlich aus Spezialisten zusammen, die ihren beruflichen oder wissenschaftlichen Schwerpunkt auf den von ihnen bearbeiteten Rechtsgebieten haben. Über den Nutzen des Buches hinaus können die Leser über ein eigenes Forum zur Erbengemeinschaft mit Herausgeber und Autoren in Kontakt treten und weitere Informationen austauschen.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Backmeister/Trittin/Mayer

Kündigungsschutzgesetz mit Nebengesetzen (Kommentar)

Verlag Franz Vahlen

4. Auflage 2009. XV, 821 S. In Leinen,

ISBN 978-3-8006-3588-7

72,- EUR



Kein Teilbereich prägt das Arbeitsrecht in der anwaltlichen Mandantenbetreuung mit Arbeitnehmerschwerpunkt so sehr wie das Kündigungsrecht. Den rechtlichen Kern bildet das Kündigungsschutzgesetz, welches auch in der 4. Auflage des Kommentars aus

dem Beck-Ableger Verlag Franz Vahlen im Fokus der Kommentierung steht. Ob sie einem nun passt oder nicht – der Kommentar erläutert alle Gesetze zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der Basis der BAG-Rechtsprechung, und beweist dadurch seine Praxisnähe. Neben dem Kündigungsschutzgesetz werden noch weitere Gesetze in Auszügen kommentiert: u.a. Normen zu Elterngeld und Elternzeit, selbstverständlich die relevanten Paragraphen des BGB, das Betriebsverfassungsgesetz, die Insolvenzordnung und das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Schwerpunkte setzt der Kommentar in der aktuellen Auflage auf die Auswirkungen des AGG auf den Kündigungsschutz, die AGB-Kontrolle im Kündigungsverfahren und beim neuen Kündigungsschutz für Pflegekräfte. Für jeden Arbeitsrechtler eine lohnende Anschaffung.

Ass. jur. Eike Böttcher

**Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!**

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
02.03.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
03.03.	Anwaltliche Haftungsfallen im Arbeitsrecht, Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht	RA Andreas Machacek	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.-05.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen 2010	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.03.	Anforderungen an die Betriebskostenabrechnung	Andreas Kuperion	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
04.03.	Denkmalschutzrecht - zwischen Investitionsbremse und Sicherung der Qualität des Eigentums	Prof. Dr. Michael Krautzberger Dr. Dieter Martin	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
06.03.	Ausgewählte Probleme zum FamG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.03.	RVG Crashkurs für Einsteiger	Sylvia Granata, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.03.	Die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt: gemeinschaftsrechtlicher Anstoß zu einer gescheiterten Verwaltungsreform?	Prof. Dr. Utz Schliesky	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
12.-13.03.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirtfernstudium der Beuth Hochschule für Technik	Prof. Lappe, Prof. Eickmann	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
12.03.	Crashkurs - Die neue Umweltverbandsklage - Angriff und Verteidigung	Dr. H.-P. Vierhaus, Prof. Dr. Dr. J. Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.03.	Schimmelpilze in Gebäuden	Karl-Otto Gerlach	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.03.	Der neue Versorgungsausgleich (VA) + Güterrecht	RiOLG Frank Götsche	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
13.03.	Das neue FamFG, Praxistipps, erste Erfahrungen	RA Dr. Franz Roßmann	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
16.03.	Unfallmedizin für Anwälte	Dr. med. Raymond Best	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.03.	RVG aktuell 2010: Praktische Auswirkungen der Änderungen im RVG sowie aktuelle Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.03.	Themenabend zum Familienrecht: Zugewinn und Ehewohnung	Barbara Kubach-Ebner Hermann Vitt	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
17.03.	Verkehrsrecht: die optimale Gebührenabrechnung	Gesine Reisert Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-Seminare.de
18.03.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - KostO -	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
19.-20.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen: Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen	Bernd Ennemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.03.	Aktuelle Rechtsprechung des BAG zum Kündigungsschutzrecht	Dr. Mario Eylert	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

19.03.	Aktuelle Rechtsprechung in Kündigungsschutzsachen	Martin Dreßler, Vors. Richter am LArbG Berlin-Brandenburg	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
19.03.	Verkehrs- und Strafr aktuell: OWI, Verkehrsstrafrecht, RVG	RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
19.03.	Die neuesten BGH- und OLG-Entscheidungen im WohnraummietR	RA Dr. Klaus Lützenkirchen	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
19.03.	Chancen und Haftungsrisiken beim Versorgungsausgleich	Dr. Rainer Kemper	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
19.03.	Erste Erfahrungen mit dem neuen FamFG	Roland Stockamnn	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
19.03.	Mandanten muss man mögen - Marketing für Ihre Kanzlei und passende Strategien zum PC-Einsatz -	Ortrud Decker	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
19.03.	Praxisfragen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens: Tatsachenfeststellung im Verwaltungsverfahren und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Klagebefugnis	Martin Redeker, Richter am OVG Greifswald	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
19.-20.03.	Sozialversicherungsrecht: Versicherungspflicht – Arbeitslosengeld I und II – Erwerbsminderungsrente	Dr. Jürgen Brand; Prof. Dr. Hermann Plagemann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.03.	Geschäftsraummieta in der anwaltlichen Praxis	RA Dr.Ulrich Leo	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
20.03.	Strafverfahrensrecht Aktuell, RVG	RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
20.03.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung - Teil I (Voraussetzungen, Vollstreckungshindernisse etc.)	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.03.	Vorläufiger Rechtsschutz im Familienrecht	Roland Stockamnn	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
23.03.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg	VRiLAG Dr. Martin Fenski	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
23.03.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Restaurant Cum Laude		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
23.03.	Vergütung in gerichtlichen Verfahren über drei Instanzen	Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.03.	Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz	Dr. Bertold Huber, Richter am VG Frankfurt/Main	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
24.03.	Die Praxis der Teilungsversteigerung	Dipl. Rechtspfleger Peter Mock	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
24.03.	Recht und Praxis: Instandsetzung von Mehrfamilienhäusern	RA Tom Martini Dipl.-Ing. Jasper Göritz	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
25.03.	Aktuelle Rechtsprechung zum WEG-Recht	RA Carsten Krueger RA Mathias Münch	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
25.03.	Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen ab dem 01.07.2010!	Peter Mock, Dipl.-Rechtspfleger	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.03.	Das Mandat im Insolvenz-/ Gesellschaftsrecht: Rechts- und Haftungsfragen der Unternehmenssanierung	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

26.03.	Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII	Susanne Pfuhlmann-Riggert	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.03.	Strategien im Zugewinnausgleich vor und nach der Güterrechtsreform	RA Dr. Walter Kogel	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
27.03.	Verteidigung in der Hauptverhandlung im Hinblick auf Revision und Rechtsbeschwerde	Prof. Dr. Friedrich Dencker	DeutscheAnwaltAkademie und AG Verkehrsrecht www.anwaltakademie.de www.verkehrsanwaelte.de
31.03.-02.06.	Legal English für die Notarpraxis - Kurs für die Notarfachangestellte	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.04.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
07.04.	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein: Das Verfahren vor der Einigungsstelle	RiArbG a.D. Rache	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.04.	Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht	RAin Katrin Dittert	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
09.04.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
13.04.	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bau- und Architektenrecht	VRiKG Joachim Stummeyer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.04.	Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.04.	Themenabend zum Familienrecht: Der Versorgungsausgleich	Katharina von Swieykowski-Trzaska	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
14.04.	Beratungs- und Prozesskostenhilfe: Vom Antrag bis zur Abrechnung	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-Seminare.de
15.04.	Einführung in das Baurträgerrecht	RiKG Dr. Oliver Elzer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
16.04.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
16.04.	Praxisschwerpunkte Wettbewerbsrecht: Die aktuelle Entwicklung im materiellen Recht und im Verfahrensrecht	Dr. Herman-J. Omsels	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.04.	Vertragsverhältnisse in der Insolvenz	Frank Frind, Richter am AG Hamburg	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
23.04.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin	RAK Berlin www.rak-berlin.de
28.04.	M & A in Krise und Insolvenz - Sichere Unternehmenstransaktionen in unsicherem Fahrwasser	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.04.	Recht und Praxis: Mieterhöhung richtig berechnen, wirksam durchsetzen	RA Tom Martini Ekart Schuberth	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
29.-30.04.	Die Kunst des vorläufigen Rechtsschutzes	Dr. Hans-Peter Vierhaus, Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.04.	RVG 2010 (auch für Berufsanfänger)	RAuN Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
30.04.	Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz	Prof. Dr. Christoph Uhländer	DAI www.anwaltsinstitut.de




LUXUS KANZLEIETAGE nahe Botanischer Garten.
5 Zi., 180m², FS, EBK, 2 WC, Parkett, Teppich, PKW
Stpl., alles neu. 1.500€ kalt zzgl. NK + Prov. nur 1,19
NKM (inkl. MwSt.)
www.taubitz.com Fr. Muth 030/ 893 824 11

FREIRÄUME für Ihre KANZLEI

Wilmsdorf nahe Fehrbelliner Platz [U3, U7]

Hohenzollerndamm, Altbau, Aufzug, Teeküche, Stellplatz u.
Keller-/Archivräume anmietbar, sofort bezugsfrei, prov.-frei
ab ca. 188 m² - 872 m², KM ab 7 € + NKV 2,25 €/m² + MwSt.
Frau Heinemann **meine-makler.de**
heinemann@meine-makler.de 0173 605 17 62

Rechtsanwalt/in oder Steuerberater/in mit Spezialisierung und eigenem Mandanten- stamm zur Nachmiete gesucht.

Biete ab April 2010 helles attraktives und günstiges Anwalts-
zimmer in repräsentativer Rechtsanwaltskanzlei mit derzeiti-
gen Schwerpunkt im Bank- und Kapitalmarktrecht/Arbeits-
recht im Prenzlauer Berg, Grenze nach Mitte (U-Bahnhof
Eberswalder Str.). Mitnutzung des Sekretariats und der Infra-
struktur möglich. Gegebenenfalls ist auch eine freie Mitarbeit
und späterer Eintritt in die Partnerschaft möglich.

Bei Interesse bitte bei RA Thierfelder unter der Telefonnum-
mer: 030/44044966 melden.

2 Rechtsanwälte/innen, 2 Mediatoren/innen gesucht

für kollegiale Mitarbeit beim Aufbau eines
„Büro(s) für außergerichtliche Einigungen“
wir bieten

eigenen, eingerichteten Arbeitsplatz in Bürogemeinschaft in
Berliner Straße/Bundesallee, direkt an der U-Bahn-Station.

Modern, komplett, incl. aller Nebenkosten für 250 €.

Voraussetzung: Überzeugung, dass in der Mediation noch
viel streitschlichtende Zukunft liegt.

Jörg Lehmann Telefon : 0171 72 39339

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN
KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

DR. HARTMANN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Wir suchen eine

Rechtsanwaltsfachangestellte

oder ReNo als Schwangerschaftsvertretung für zunächst ein
Jahr ab 15.3.2010. Weitere Infos unter

ra-hartmann.de (Kanzleihomepage)

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/
Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammen-
arbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht

Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Kanzleiräume Schumannstraße / Regierungsviertel

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei bietet
Büroraum in san. Altbau, evtl. Besprechungsraum und
Sekretariat zur Mitnutzung.

Kontakt: RA'in Thimm, Tel. (030) 44 04 30 66,
thimm@thimm-christiani.de

Repräsentative Büroräume in bester City-West-Lage

Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat
bietet zu günstigen Konditionen in der

Tauentzienstrasse (ggü. KaDeWe)

nach gerade abgeschlossener vollständiger Modernisierung
in gehobenem Standard im Stuckaltbau verschiedene Ein-
heiten (**1 bis 8 Räume**) nebst Konferenzraum zur Unter-
miete für Rechtsanwalt, Steuerberater, WP.

Gegenseitige berufliche Unterstützung sowie gemeinsame
Aussendarstellung in einem angenehmen Betriebsklima
sollte selbstverständlich sein.

Kontakt: RA u. Notar Albrecht, Tel: 030 213 10 91

Berlin-Charlottenburg

Repräsentative Kanzlei Uhlandstraße/Steinplatz

220 m² in komplett, hochwertig modernisiertem Gebäude, 3-6 Zimmer (Raumaufteilung z.T. variabel), 2. OG, Aufzug,
moderne Ausstattung: KAT 6, CA-Beleuchtung, Server-Raum, 2 WC-Bereiche, Küche, Fußbodenausstattung in Absprache
mit dem Mieter, KFZ-Stellplätze anmietbar

Die Vermietung erfolgt provisionsfrei direkt durch die Haus- und Grundstücksverwaltung:

WOHNBAU-COMMERZ, 030-88 095 850/854 (Herr Hartmann)

eMail: hartmann@wohnbau-commerz.de

Biete Büroraum in der Turmstraße in unmittelbarer Nähe zu den Strafgerichten. In unserer langjährig eingeführten Kanzlei wird zum 01.04.2010 ein ca. 23 m² großer Raum frei. Infrastruktur ist vorhanden und kann mit benutzt werden; die Konditionen sind flexibel und verhandelbar. Ideal für Strafrechtler und/oder Berufseinsteiger.

Kontakt unter (030) 397 432-30

Erweiterung unserer Bürogemeinschaft

Rechtsanwältin und Notarin, Rechtsanwalt und Notar und Rechtsanwalt/Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht **suchen** zur Erweiterung ihrer Sozietät oder zur Begründung einer Bürogemeinschaft eine Kollegin/einen Kollegen.

Erstklassige Büroräume in exponierter Lage (Kurfürstendamm/Ecke Uhlandstraße) sind vorhanden.

Rechtsanwalt Mußul

Telefon (030) 880 400 20 Mail: rechtsanwalt@mussul.com

In unserer Rechts- und Fachanwaltskanzlei in **Potsdam** sind ein bis zwei repräsentative Büroräume frei für eine **Bürogemeinschaft** (inkl. Sekretariatsnutzung).

DR. TRIPKE & KOLLEGEN

Rechtsanwältin und Fachanwältin

Behlertstr. 28 a
14469 Potsdam

Tel.: 03 31-2 01 97 60
www.tripke-kollegen.de

In unser am **Kurfürstendamm** gelegenen Rechtsanwalts- & Notariatskanzlei sind **zwei Büroräume** frei geworden. Ein Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung ist vorhanden. Tel.: (030) 892 40 61

Wir (Rechtsanwalts- und Notariats-Bürogemeinschaft) bieten

Nähe Kurfürstendamm (Uhlandstraße)

1 oder 2 Zimmer (ca. 25 m² und ca. 10 m²) – auf Wunsch auch möbliert – in repräsentativem Altbau zur Untermiete an. Nutzung der Kanzleinfrastruktur (inkl. Sekretariat) ist möglich.

Rechtsanwältin und Notarin Jutta Behrens

Telefon (030) 882 71 64 · mail@rechtundwahrheit.com

Gute eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in

REINICKENDORF

mit Schwerpunkt Arbeits- und Verkehrsrecht bietet

Kollegen/in

mit Berufserfahrung, eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung (vorzugsweise Familien- und Erbrecht) eine langfristige Zusammenarbeit in attraktiven Büroräumen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2010-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft im Friedrichshain

mit angenehmer Arbeitsatmosphäre **bietet** Kollegen/in (RA, StB) schönen **Büroraum zur Untervermietung** (ab 280,00 €/netto).

RA Hermel

Telefon 030 29044969

mail@rechtsanwalt-hermel.de

Kanzleiraum (Charlottenburg) zu vermieten

schöner, heller Altbaubüroraum (ca. 28-30 m²), Eichenparkett, Flügeltüren in bester zentraler Lage am Adenauerplatz ab. 1.4.10 frei. In den Kosten (850 € netto) enth. sind alle NK u. Mandantenempf. (z.Zt. Mo.-Fr.) sowie die Nutzg. eines Bereiches im Sekretariat und im Aktenraum. Telefonservice oder Beteiligung an einer Auszubildenden ist optional möglich, evtl. auch zweiter Raum (ca. 10 m²).

Telefon 030 88717981

mail@kanzlei-offermann.de

Potsdamer Anwaltskanzlei bietet repräsentative Büroräume

(2,5 Zimmer) in zentraler Lage direkt gegenüber dem Justizzentrum zur Untervermietung für Anwalt/-in oder Steuerberater/-in zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Rechtsanwalt Uwe Birkholz

Jägerallee 26, 14469 Potsdam

Tel.: 0173/6 63 05 96 oder 0157/85 22 85 30

E-Mail: ra.birkholz@gmx.de

FREIER MITARBEITER (w/m, mind. zwei Jahre Berufserfahrung, gerne Fachanwalt) zur Mitarbeit an immobilien- und mietrechtlichen (Gewerbe/ Wohnraum) Mandaten auf Stundenbasis **gesucht**.

Schämann Rechtsanwälte
Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin,
Tel. 030 24087890, www.schaemann.com

RA/-in für den Bereich Miet- und WEG-Recht

von Fachanwaltskanzlei in Berlin-Mitte **gesucht** (Freie Mitarbeit).
Bewerbung@arbeitsrechtler-in.de

Zur Stärkung und Ergänzung unseres insolvenzrechtlichen/ baurechtlichen Dezernats suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n überdurchschnittlich motivierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

zunächst zur Halbtagsanstellung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins sowie Ihre Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte an:

Müller Radack

Rechtsanwälte Notare

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Telefon: 030/424388-0

Netter Mitstreiter oder nette Mitstreiterin gesucht

In unserer Kanzlei in Berlin-Friedrichshain (Nähe SEZ und Krankenhaus Friedrichshain), die nunmehr seit acht Jahren besteht, ist nun ein sehr schönes, großes und helles Anwaltszimmer in einem repräsentativen Altbau frei.

Sekretariat, Besucherraum etc. und vorhandene Infrastruktur können selbstverständlich mitgenutzt werden.

Wir sind drei unkomplizierte, offen miteinander umgehende Anwälte mit den Schwerpunkten: Verkehrsrecht, Arbeitsrecht/Mietrecht/Familienrecht und Insolvenzrecht und würden uns für die bestehende Bürogemeinschaft über eine fachliche Ergänzung durch eine/n Kollegin/Kollegen freuen.

Wer Interesse oder Fragen diesbezüglich hat, melde sich bitte bei mir.

RA Ruske, Telefon (030) 55 33 176

1 Büroraum (34 qm) und 1 Arbeitsplatz in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung, Strom und Reinigung ca. 360 EUR bzw. 150 EUR.

RA Schuster, Wicelstr. 16,
Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 390 359 48

Mietrecht, Baurecht

RA, 46 Jahre, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, seit vielen Jahren auch im Baurecht tätig, bietet freie Mitarbeit. Kontakt: mietundbaurecht@web.de

Kl. wirtschaftsberatende Sozietät nahe Gendarmenmarkt bietet entsprechendem Kollegen Mitnutzung einer sehr attraktiven Kanzlei.
kanzleiamgendarmenmarkt@gmx.de

Steuerberater/WP mit angeschlossener international angebundener WPG **bietet** StB oder RA (w/m) zwei schöne **Büroräume** in Wilmersdorf, nahe Ku-Damm, zur Untervermietung an. Angedacht ist zusätzlich die Entwicklung gemeinsamer beruflicher Projekte.

Kontakt unter Tel. (030) 23 50 78 20 · Fax: (030) 23 50 78 90

Engagierter und prozesserfahrener

Rechtsanwalt (angehender Fachanwalt für Arbeitsrecht)

mit 6 Jahren Berufserfahrung in Wirtschafts- und Steuerkanzlei sucht neuen Wirkungskreis in Berlin. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte sind privates Baurecht, Ingenieur- und Architektenrecht sowie die laufende Beratung mittelständischer Unternehmen in allen zivilrechtlichen Fragen.

Kontakt per Email an: Fachanwalt.Arbeitsrecht@web.de

Zivilrechtliche Kanzlei, Kurfürstendamm Seitenstraße,
bietet ein Anwaltszimmer, ca. 17,15 m²,
und einen Büroarbeitsplatz

im Gemeinschaftsbüro möbliert zur Benutzung an.

Alle üblichen technischen Geräte sind vorhanden (EDV, Kopierer, Fax-Gerät etc.).

Zusammenarbeit erwünscht; späterer Zusammenschluss wird in Aussicht gestellt.

Benutzungsentgelt je nach Umfang
ab 400,00 EUR monatlich zzgl. Mehrwertsteuer.

Rechtsanwälte Schäfer & Partner GbR,

Katharinenstr. 9, 10711 Berlin,
Telefon (030) 882 78 80, Telefax (030) 882 50 61

Rechtsanwalt sucht Anstellung/freie Mitarbeit

Bisheriger Ausbildungs- und Arbeitsschwerpunkt im Gesellschaftsrecht, Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht. LL.M., Wirtschaftsmediator, 2 Jahre Berufserfahrung als RA, Englisch fließend. Interessen im zivilen Wirtschaftsrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht) sowie im Verwaltungsrecht. Motiviert, kommunikationsstark, belastbar.

E-Mail: wirtschafts-anwalt@web.de

Rechtsanwalt und Notar in Wilmersdorf, Prager Str. 4, bietet Kollegin/Kollegen (gern auch Berufsanfänger) **Büroraum** in modern eingerichtetem Büro zur Miete. Gegenseitige Vertretung und Gedankenaustausch erwünscht.

RAuN Peter-Stephan Prause,
Tel: 030 85 99 57 30 prause@rechtsanwalt-prause.de

Einzelkanzlei am Olivaer Platz/Ecke

Kurfürstendamm in Berlin Wilmersdorf

zu veräußern.

Fax (030) 323 28 43

Büro-Gewerberäume Wallotstraße 8 nahe Koenigsallee und Kurfürstendamm ab sofort in Grunewald-Bestlage

6 Räume, Empfang, Pantry, 3 WC's, im EG, ca. 200 m², sep. Keller-Abstellraum, 1a-Ausstattung, in sehr gepflegtem Haus mit ansprechendem Entree, ruhig, verkehrsgünstig, ohne Parkprobleme, auch teilbar in 3 und 4 Räume, z.Zt. genutzt als Anwaltskanzlei und Personalberatung, Kaltmiete € 1.800,00 zzgl. Nebenkosten € 560,00 (zzgl. MWSt.), provisionsfrei.

Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

IHW Grundstücksgesellschaft mbH
Ansprechpartner: Ingrid Weiss
Tel.: (030) 304 61 42 – Fax: (030) 304 60 50
Email: ihw.gmbh@berlin.de

Nette **Bürogemeinschaft** aus drei Rechtsanwälten
bietet Raum und Sekretariatsmitbenutzung

in der Invalidenstraße 123, 10115 Berlin-Mitte, an.
Information über RA Albrecht: 030 / 61 74 00 23

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Bieten Kanzleiraum in Bürogemeinschaft,

nahe Europa-Center, mit Personalbeteiligung, 10 Reno-Wochenstunden, insgesamt mtl. € 1.085,00 zzgl. 19% MWSt.,

Tel. 030/212 48 99 0

SEMINAR

**„Bloggen für Rechtsanwälte,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“**

Mit einem eigenen Blog in die Spitzenplätze der Internet-Suchmaschinen - Mandantenpotential im Internet optimal ausschöpfen - dieses Instrument des Online-Marketings berufsgerecht nutzen - das zeigen Ihnen die erfahrenen Referenten Dipl.-Math. Karl-Heinz Wenzlaff (Blog-Coach) und Dipl.-Kfm. Reinhold Kuffer (WP/StB) im Rahmen zweier Workshops am 19. März und am 9. April 2010 in Berlin.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Herr Wenzlaff Tel. 033 38 -70 41 42
bzw. unter www.blogtrainer.de

Die Inserate aus dem
Berliner Anwaltsblatt
finden Sie zusätzlich
auch im Internet
auf der Homepage des
Berliner Anwaltsvereins

www.berliner.anwaltsverein.de

Büroraum in Berlin-Mitte gesucht

Fachanwältin für Arbeitsrecht sucht Büroraum in Berlin-Mitte zur (Unter-)miete oder in Bürogemeinschaft in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei.

Kontakt: arbeitsrecht-berlin@web.de

Berlin-Schmargendorf

230 qm ideale Kanzleiräume – die „Beletage“ einer klassizistischen Villa nahe Hohenzollerndamm, mit Stuck und Vertäfelung, neu renoviert, für 10,50 EUR/qm kurzfristig zu vermieten, evtl. auch Bürogemeinschaft. ☎ (089) 361 00 992

Rechtsanwälte PBWG suchen:

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit Schwerpunkten im Familien-, Erb- und allgemeinen Zivilrecht zur Mitarbeit ab April 2010 für unsere Kanzlei am Nordrand Berlins.

Kontakt: Rechtsanwälte PBWG
Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf
www.pbwg.de <<http://www.pbwg.de/>>

DER BETRIEB zu verkaufen

Gebunden 1971 - 2003, Preis 330,- € Telefon 030 - 803 60 58

Hackescher Markt

Zentraler Büroraum zur Untermiete

RA bietet repräsentatives und helles Altbau-Büro mit Parkett, Flügeltür, Besprechungsraum und Aufzug zwischen Hackeschem Markt und Alex zur Untermiete.

Gegenseitige Vertretung erwünscht.

RA Rogge – Tel.: (030) 28 09 71 71
mail@kanzlei-rogge.de

GESELLSCHAFTSRECHTLER

In Mitte am Checkpoint Charlie gesucht.

WIR BIETEN moderne Büroräume in attraktiver Lage, gute Ausstattung, ein engagiertes Team mit Rechtsanwälten (Unternehmens-, Medien-, Arbeits-, Bau- und Immobilienrecht) und Steuerberatern.

WIR SUCHEN profilierte Kollegin oder Kollegen, gern FA oder Zusatzqualifikation, ev. auch mit anderem Tätigkeitsschwerpunkt, wirtschaftlich unabhängig, zur Ergänzung und Zusammenarbeit.

WIR WÜNSCHEN gegenseitige berufliche Unterstützung, aufgeschlossenen und freundlichen Umgang mit dem Ziel gemeinsamer Außendarstellung.

Kontaktaufnahme erbeten unter der Telefonnummer 030/2014470 oder per E-Mail an walter@bdhsw.de (Anprechpartner: Dr. Torsten Walter)

**Exellente Büroräume
Uhlandstr. 150, Ecke Pariser Str.
ab sofort**

4 Räume, 2 WC, Teeküche, ca. 110 m², 1. OG. in mod. repräsentativem Klinkerbau, großzügige Bürofläche, viele hervorragende Einbauschränke, komplette Beleuchtung, Teeküche, Stellplatz in TG möglich, Kaltmiete € 1.100,00 zzgl. NK € 360,00.

Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

RAin u. Notarin Dr. Jeannette Weiss
Kurfürstendamm 30, 10719 Berlin
Tel.: (030) 88 04 00-10 · Fax: (030) 88 04 00-19
Email: jeannette.weiss@berlin.de

GREFFIN

Rechtsanwälte und Notare
Hubertusallee 76, Berlin-Grunewald

Wir suchen gestandenen Notarkollegen,

der in unsere Bürogemeinschaft,
in höchst repräsentativer Stadt-Villa, eintreten will.
Zwei separate Räume mit ca. 70 m²
und die Mitbenutzung der beiden Besprechungs-
zimmer stehen zur Verfügung.

Näheres per mail über peter@greffin.de

Einzelkanzlei sucht

**Kollegen/Kollegin
mit zivil- und familienrechtlicher Ausrichtung**

zur Anstellung oder freien Mitarbeit in Teilzeit (20 bis 30
Stunden/Woche) mit Ausrichtung auf Vollzeitbeschäftigung.

Bewerbungen bitte an: RA Klaus-Dieter Frost,
Wollankstr. 134, 13187 Berlin
oder per E-Mail: ra.frost@recht4u.de

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet
preiswerten, modernen **Büroraum** (ca. 11 m²)
in verkehrsgünstiger Lage. **Telefon: (030) 44 31 850**

**Erfahrener Baurechtler, Dr. jur., 45 J., unterstützt
bei Baurechts- und Vergaberechtsmandaten**

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2010-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98,
bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit
anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl.
Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 526 01 80 www.dierechtlicheseite.de

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Großzügige Räumlichkeiten

in bestehender 5-er

Bürogemeinschaft

– Stuckaltbau in Schöneberg –
wahlweise Nutzung des Sekretariats.

Kontakt gerne unter
(030) 215 99 71/72 oder ra.waehner@berlin.de

Biete Bürogemeinschaft (1 bis 3 Räume) in
Friedrichshagen, Mitnutzung Sekretariat und
Infrastruktur erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2010-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar, Einzelanwalt in Mitte, sucht

Nachfolger/in(nen).

Die Miete für die hochwertig eingerichtete Kanzlei
(ca. 171 qm) beträgt 7,00 € pro qm plus 280,00 €
Nebenkosten (fest) zuzügl. MwSt. Die verkehrsgünstig
gelegene Kanzlei mit zwei Sprechzimmer kann zwei bis
drei Kolleginnen/Kollegen, die bereits über eigene
Mandate verfügen, eine Existenzgrundlage bieten. Ein Jahr
darf ich meine Notariatstätigkeit noch ausüben, so dass
ein fließender Übergang der Mandate möglich ist.

Ich beabsichtige, mich am 31.12.2010 zurück zu ziehen,
so dass ein fließender Übergang der Mandate möglich ist.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2010-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

7 beschleunigt

7 beschleunigt!



ra-micro 7

Die vielseitigste Kanzleisoftware seit es RA-MICRO gibt -
dank virtueller Softwaretechnologie schneller denn je!



INFOLINE 0800 726 42 76

Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

ra-micro
KANZLEISOFTWARE